URKUNDEN

BRIEFE UND ACTENSTÜCKE

zur GESCHICHTE der

BELAGERUNG DER STADT BRÜNN

DURCH

DIE SCHWEDEN IN DEN JAHREN 1643 UND 1645.

VON

Dr. BERTHOLD BRETHOLZ.

HERAUSGEGEBEN VÓN DER HISTORISCH - STATISTISCHEN SECTION DER K. K. MÄHRISCHEN GESELLSCHAFT ZUR BEFÖRDERUNG DER LANDWIRTSCHAFT,

DER NATUR- UND LANDESKUNDE

ANLÄSSLICH DER 250-JÄHRIGEN ERINNERUNGSFEIER.

BRÜNN, 1895.

DRUCK VON RUDOLF M, ROHRER, - VERLAG DER HISTORISCH-STATISTISCHEN SECTION.



Hist: stat: Section i. Brünn.

P. T.!

Die histor: stat. Section der k. k. mähr: Landwirtschaftsgesellschaft beehrt sich im Anschlusse das Werk „Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte der Belagerung der Stadt Brünn durch die Schweden, in den Jahren 1643 und 1645 von Dr B. Bretholz (Brünn 1895) zur gefälligen Entgegennahme mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Empfang desselben gütigst bestätigen zu wollen.

Brünn im August 1895

Der Vorstand:

d'Elvert.

URKUNDEN,

BRIEFE UND ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE DER

BELAGERUNG DER STADT BRÜNN

DURCH

DIE SCHWEDEN IN DEN JAHREN 1643 UND 1645.

VON

DR. BERTHOLD BRETHOLZ.

HERAUSGEGEBEN VON DER HISTORISCH-STATISTISCHEN SECTION
DER K. K. MÄHRISCHEN GESELLSCHAFT ZUR BEFÖRDERUNG DER LANDWIRTSCHAFT,

DER NATUR- UND LANDESKUNDE

ANLÄSSLICH DER 250-JÄHRIGEN ERINNERUNGSFEIER.

BRÜNN, 1895.

DRUCK VON RUDOLF M, ROHRER, -

VERLAG DER HISTORISCH-STATISTISCHEN SECTION.

EINLEITUNG.

Die Hauptquelle für die Belagerung der Stadt Brünn durch die Schweden im J. 1645 bilden vier tagebuchartige, theils gleichzeitig, theils sehr bald nach dem Ereignis abgefasste Berichte, die aber, was die Zeit betrifft, fast ausschliesslich die sechzehn Wochen der Belagerung, 3. Mai bis 23. August, behandeln und mit Rücksicht auf die Sache lediglich den Kampf vor den Mauern der Stadt, allerdings bis ins kleinste Delail, schildern.')

Doch hat schon Polykarp Koller in seine Geschichte der Belagerung Brünns durch die Schweden im J. 1645, in welcher zum ersten Male diese Quellen insgesammt benutzt worden sind, eine ganze Anzahl von Nachrichten eingestreut, die sich in diesen Berichten nicht finden. Es bezieht sich dies hauptsächlich auf seine Darstellung der ersten Belagerung der Stadt durch die Schweden im J. 1643, und ferner auf eine Reihe von Notizen und Bemerkungen über verschiedentliche Zustände und Vorfälle, über Vertheidigungs- und Sicherheitsmaassregeln in der Stadt während der zweiten Belagerung.

Koller hat diese Nachrichten, wie sich aus einer Vergleichung beider Texte wohl unzweifelhaft ergibt, einem alten Manuscript, betitelt, Schwedenkrieg“ entnommen, das sich unter den Materialien des Brünner Stadtarchivs vorsand, jedoch in den Katalogen nirgends verzeichnet war. Diese Arbeit eines Anonymus aus dem Anfange unseres Jahrhunderts bildet nach einer ganz unbedeutenden Einleitung eigentlich nur eine ziemlich getreue Abschrift des „Gründlichen und wahrhaften Berichtes", d. h. jenes Tagebuchs, das Hormayrim J. 1816 im „Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst“ (Jhg. 7. S. 4 ff.) veröffentlicht hat, und dessen ältere, bez. Originaldrucke aus dem J. 1645 leider bis zur Stunde nicht aufzufinden waren. Diesen Bericht hat nun unser Anonymus stellenweise erzänzt durch wie er in einer Anmerkung sagt „Zusätze aus den in der MagistratsRegistratur befindlichen Urschriften“.

1) Über diese Berichte vgl. Koller, „Die Belagerung von Brünn durch die Schweden im J. 1645“, S. VIII ff, auch d’Elvert, „Die Schweden vor Brünn“, S. 70, Anm. und meine Schrift: „Der Vertheidigungskampf der Stadt Brünn gegen die Schweden im Jahre 1645“, Einleitung:

Koller glückle es, nachdem er sich im J. 1845 bei Abfassung seiner bereits genannten Arbeit lediglich auf den Anonymus stützen musste, in seinem Todesjahre 1878 einen Theil dieser „Urschriften“ auszufinden, die er dann mit der Signatur B I. 13. und mit der Ausschrift „Schwedische Invasion in Mähren 1635 und 1642-1643. Schwedische Belagerung 1643 und 1645" versehen, dem städtischen Archive einverleibte. Gleichwohl fand sich dieser Fascikel, als ich ihn im März d. J. suchte,

nicht an Ort und Stelle, und erst nach längerem Stöbern entdeckte ich ihn wieder in einer mit allerhand ungeordneten Materialien angefüllten Kiste. Einen anderen für diese Zeitperiode nicht unwichtigen Actenfascikel des Brünner Stadtarchivs, den Koller im Notizenblalte der Hist.-stat. Section, Jhg. 1877, Nr. 10, S. 75 anlässlich der Publication zweier Lieder über Brünn citiert und zwar unter folgender Signatur und Aufschrift: „Lit. S. 136,

, Schriften wegen suchender Freiheit für diejenigen Studenten, welche sich in der schwedischen Belagerung allhier tapler desendiert haben“, konnte ich dagegen nicht wieder ausfinden.

Sollten nun auch diese interessanten „Urschriften" aus der Belagerungszeit, deren zahlreiche Details und deren eigenthümlicher

ול

Ton der Aufregung und Hast in einer allgemeinen Darstellung sich kaum wiedergeben lassen, den Haupttheil und Mittelpunkt der vorliegenden Publication bilden, so erweiterte sich das Material bei einer genaueren Durchsicht des Stadtarchivs, und da mir auch aus verschiedenen anderen Archiven, theils in Abschriften theils in Originalen, eine grössere Zahl von Urkunden und Actenstücken zur Verfügung stand, sowohl zeitlich als Sachlich zu einer kleinen Sammlung urkundlicher Beiträge zur Geschichte der Stadt Brünn in der Zeit des schwedischen Einfalls in Mähren, also für die Jahre 1642-1650.

Von dem Stadtarchive abgesehen, das allerdings den grössten Bestandtheil bot, stammen eine Anzahl von Stücken aus dem mährischen Landesarchiv, einige aus dem k. und k. Kriegsarchiv in Wien, eines aus dem Reichsfinanzministerium, und eine Urkunde von besonderem Interesse stellte mir Se. Hochw. Herr P. Clemens Janetschek, Stiftsarchivar des Augustinerklosters in Altbrünn, aus seinen Sammlungen in liebenswürdigster Weise zur Verfügung. Ich habe nur bei jenen Stücken, die nicht aus dem Stadtarchiv stammen, die Quelle am Ende des Textes angegeben, so dass alle Urkunden ohne Archivbezeichnung dem letztgenannten Archive angehören. Urkunden, die schon anderweitig gedruckt sind -- es kommen hier im wesentlichen nur Franzky, „Bürger

„ treue. Versuch einer Geschichte von dem tapferen und patriotischen Verhalten der Bürger Brünns“, 1798, der siebenle und achte Jahrg. des „Archivs für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst“, 1816 und 1817, und Kollers bereits öfter erwähnte „Belagerung von Brünn“,1845, in Betracht — habe ich am betreffenden Orte nur in kurzen Regesten angeführt. Ebenso habe ich mich bei einigen Urkunden, die ich nur der Vollständigkeit wegen zu verzeichnen hatte, mit kurzen Inhaltsangaben begnügt und bei zwei besonders langen Stücken die ziemlich überflüssigen Formeln fortgelassen. Was die Schreibweise der Texte anlangt,

,

,

,

habe ich, ohne deshalb moderne Rechtschreibung einzuführen, eine Vereinfachung besonders bei den sinnlosen Verdoppelungen vorgenommen und zur Erleichterung für die Lectüre grosse Anfangsbuchstaben nur dort gesetzt, wo wir sie gewohnt

sind, wobei ich bemerke, dass in dieser Beziehung in den einzelnen Urkunden grösstmöglichste Inconsequenz herrscht.

Überblicken wir nunmehr das Material seinem Inhalte nach, so führen uns die ersten drei Briefe (Nr. I, II, III), die wohl sämmtlich vom Kaiserrichter Demetrius Reich von Reichenau verfasst und an den abwesenden Landeshauptmann Grafen Liechtenstein gerichtet sind, in den Juni 1642, in die Zeit des ersten schwedischen Einbruchs in Mähren. Spiegeln sie einerseits den Eindruck wieder, den die drohende Gefahr einer Belagerung in Brünn hervorries, so sind sie andererseits nicht ohne Nachrichten von allgemeinerem Interesse. Wenn wir bei Dudik, „Die Schweden in Böhmen und Mähren, 1640–1650“, S. 57, lesen, Miniati habe von den 700 Soldaten, die er aus Olmütz mit sich nahm, nur 30 nach Brünn gebracht, so berichtigt dies das Schreiben Reichs vom 17. Juni dahin, dass Miniati am 16. Juni abends mit 300 Musquetieren dort eingelangt sei. Über die weiteren in Brünn anlangenden Truppen berichtet das zweite Schreiben vom 18. Juni, und aus dem dritten vom 23. Juni erfahren wir, dass ein Theil der Hauptarmee unter der Führung des Feldmarschalls Piccolomini bereits am 22. sich in Brünn befand, ebenso wie aus Nr. 1V zu entnehmen ist, dass der Rest des Hauptheeres mit dem Erzherzog Leopold Wilhelm am 28. daselbst erwartet wurde.

Die glücklich überstandene Gefahr im Sommer des J. 1642 machte auf die furchtbaren Schäden aufmerksam, die die Befestigungswerke des wichtigen Spielbergs auswiesen. Die Schreiben Nr. V und VI betreffen diesen Gegenstand, und besonders interessant ist das letztere Stück, ein Bericht des Feldwachtmeisters Freiherrn

Ernst von Traun über den erbärmlichen Zustand dieser Fortification und den Plan ihrer Verbesserung. Die „beigeschlossene Planta“ (Plan), deren dabei Erwähnung geschieht, hat sich leider in den Acten nicht erhalten.

Die folgenden dreizehn Nummern beziehen sich auf die erste Belagerung der Stadt im J. 1643. Voran geht (Nr. VII) die „Relation über den Verlauf des Kampfes“, die sich in den besprochenen Acten des Stadtarchives fand. Koller, der ziemlich genau deren Inhalt wiedergegeben hat, besass nur den Auszug aus dem anonymen Manuscript. In mancher Beziehung bieten zu dieser Relation die Berichte, die unmittelbar nach der Belagerung vom Bürgermeister und Rath der Stadt an den Kaiser (Nr. IX), an den General Gallas (Nr. X), und in übereinstimmender Weise an den Kanzler Martinitz und den Secretär Freissleben nach Wien (Nr. XI) abgesandt wurden, Ergänzungen; doch verfolgten

; diese Schreiben neben dem Zweck der Berichterstattung auch die Absicht, Beschwerden und Bitten vorzubringen. In dem Briefe an den Kaiser spricht man deutlich den Wunsch nach einem „verständigen Kriegscommandanten“ aus, dessen Mangel sich während der ersten Belagerung ziemlich fühlbar gemacht hatte; in diesem Schreiben und in dem an den General Gallas wird auch Klage geführt über die in der Stadt liegende Reiterei der Regimenter Schönkirch und Heister, die nicht allein innerhalb der Mauern keinen rechten Wert und keine Verwendung habe, sondern auch der Bürgerschaft wegen ihrer exorbitanten Forderungen an Lebensmitteln und Futteragirung und wegen mannigfacher „Insolenzien“ geradezu verhasst sei, so dass manche Bürger lieber Haus und Hof verlassen wollten. Man bat als Ersatz dafür um eine Besatzung von etwa 200 Mann Fussvolk. Dieselben Angelegenheiten behandelt auch das Schreiben Nr. XIII an den Landeshauptmann.

Eine andere für die Stadt wichtige Frage war die wegen Neubehausung jener Bürger, die durch Niederreissung und Ver

brennung der Vorstadthäuser obdachlos geworden waren (Nr. XII). Schon am 12. September wurden in Anwesenheit des Landeshauptmanns, der am 11. wieder nach Brünn zurückgekehrt war, nachdem er die Zeit der Belagerung in Nikolsburg verbracht hatte, des Kaiserrichters und einiger Stadtverordneter die Plätze für die Neuaufrichtung der Häuser an solchen Stellen, die für die Stadt weniger gefährlich waren, ausgesucht und ausgemessen.

Zu dem schon früher bekannten Dankschreiben K. Ferdinands III. an die Bürgerschaft für die tapfere Haltung während der ersten Belagerung de dato Göding, 15. September (Nr. XIV), tritt nun in Nr. XV ein zweiter gleichzeitiger Brief des Kaisers an den Landeshauptmann und die Beamten des Tribunals, in welchem diesen einige der Brünner Bürgerschaft gewährte Beneficien und Gnaden bekannt gegeben werden: Wiederausbau der niedergebrannten Häuser, Befreiung derselben von jeder Contribution auf drei Jahre später auf fünf Jahre verlängert (Nr. XIX), Zuweisung von Holz aus den Stadtwäldern; auch die gewünschte Befreiung von den lästigen Reitercompagnien wird in Aussicht gestellt. Dass aber die Wünsche der Brünner nach realer Anerkennung ihrer bewiesenen Treue und Tapferkeit viel weiter gingen, beweist uns Nr. XVII, enthaltend die Supplication der Stadt an den Kaiser in einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Punkten. Nur ein kleiner Theil dieser Anliegen wurde, wie wir theils aus den angefügten Bemerkungen, theils aus den folgenden Nr. XVIII-XX entnehmen, bewilligt, mehrere müssen entweder principiell abgeschlagen oder infolge der andauernden Kriegsunruhen nicht zur Entscheidung gebracht worden sein. Wir ersehen, dass schon damals die Stadt um den Nachlass des Bierguldens und des Weintatzes ansuchte, dass sie sich ferner die Erlaubnis erbat, bis auf eine halbe Meile ausserhalb der Mauern alle Gärten, Auen, Wälder auszuhauen, damit der Feind keine Schlupswinkel finde; beides kam damals sicherlich nicht zur Ausführung. Jedenfalls ergibt sich aber aus diesen Actenstücken deutlicher, als es bisher bekannt war, dass schon nach der ersten Brünner Belagerung die Stadt die Gelegenheit benutzte, sich vom Kaiser ausserordentliche Gnaden und nicht unwesentliche Belohnungen zu erbitten. Das erwähnte kaiserliche Schreiben Nr. XV lässt auch darauf schliessen, dass von amtswegen eine Liste derjenigen Personen, die sich während der ersten Belagerung ausgezeichnet hatten, wahrscheinlich mit einem genauen Bericht über den Verlauf des Kampfes und die Verdienste der einzelnen Betheiligten, an den Hof abgesandt wurde, so dass man mit Berücksichtigung aller dieser Momente wohl sagen darf, dass die erste Belagerung bisher wegen Mangels an Quellenmaterial, das allerdings auch jetzt noch viel zu spärlich fliesst, geringer geschätzt wurde, als sie es in Wirklichkeit verdient.

Aus dem Jahre 1644 fand ich keine für die Publication verwertbaren Urkunden. Erst als in Brünn am 12. März 1645 vom Landeshauptmann die Nachricht von der für die Kaiserlichen unglücklich entschiedenen Schlacht bei Jankau (6. März 1645) anlangte, wohl mit dem Hinweis auf die dem ganzen Lande drohende Gefahr, beginnt die Correspondenz von neuem. Gleich das erste Schreiben (Nr. XXI), das der Brünner Rath am 12. März an den Landeshauptmann richtete, ist wichtig wegen seiner verschiedenen Nachrichten über die Vertheidigungsmaassregeln und die Stärke der Besatzung in der Stadt. Darauf beziehen sich auch die beiden folgenden

Schreiben (Nr. XXII und XXIII) vom Generalfeldwachtmeister v. Waldstein. Besonders hervorzuheben sind diese drei Briefe aus dem Grunde, weil sie die ersten Nachrichten über die Ernennung de Souches' zum Commandanten der Stadt Brünn enthalten. Darnach ergibt sich, dass nicht erst K. Ferdinand III., als er am 22. März nach Wien kam, Souches ernannte, sondern dass dieser von der Generalität des Landes Mähren schon unmittelbar nach der Schlacht bei Jankau für den Commandantenposten ausersehen wurde, und dass schon am 12. März in Brünn seine Ernennung bekannt war. Wenige Tage darnach muss der Commandant bereits in Brünn angekommen sein, da Waldstein in dem Schreiben vom 17. seine Anwesenheit daselbst voraussetzt. Die kaiserlichen Schreiben vom 22. März (Nr. XXXIII und XXXIV) haben daher nur mehr die Bedeutung von Bestätigungen bereits getroffener Maassregeln. Der Brief Waldsteins vom 14. März (Nr. XXII) ist übrigens auch deshalb von allgemeinem Interesse, weil er in gewissem Grade die Schuld an dem Falle der beiden Städte Iglau und Znaim dem Landeshauptmann zuschreibt, indem derselbe es trotz einer Anfrage Waldsteins nicht für nöthig erachtet habe, rechtzeitig grössere militärische Macht nach dem Westen des Landes zu schicken. Diese Anklage wird umso wichtiger, als man aus dem unter Nr. XXIV abgedruckten Schreiben des Raths von Znaim an jenen der Stadt Brünn deutlich ersieht, wie fest entschlossen man auch in jener Stadt war, sich gegen den schwedischen Feind zu wehren.

Wohl die grösste Aufregung in dieser ganzen unruhigen Zeit herrschte in Brünn in den Tagen vom 15. bis zum 22. März, da man die Ge ahr einer Belagerung der Stadt durch die Schweden fast für unabwendbar hielt und doch in keiner Weise für eine kräftige Abwehr vorbereitet war. Diese Stimmung spricht sich in einer Anzahl von Briefen des Raths an den Landeshauptmann, an den Kaiser und bekannte Persönlichkeiten in Wien aus (Nr. XXV, XXVI, XXIX—XXXI), die einestheils die dringende Bitte um militärische Hilfe und Unterstützung ausdrücken, anderntheils um die Belassung des Kreishauptmannes Sigmund Ferdinand Sack von Bohuniowitz in Brünn ersuchen. Erst hier erfahren wir, dass sich dieser Beamte während der ersten Belagerung der Stadt durch sein umsichtiges Benehmen in Brünn so beliebt gemacht hatte, dass man jetzt von seiner eventuellen Entfernung das Schlimmste für die Stadt befürchtete. Übrigens lag es nicht etwa im Plane der Regierung, Sack aus Brünn nach einem andern Posten zu versetzen, sondern er selbst wollte Brünn verlassen im Gefühl der Zurücksetzung, die er scheinbar durch Souches' Ernennung zum Commandanten erfahren hatte. Doch dürften bei Sack auch andere Motive mit hineingespielt haben, da er später, als ihm der Kaiser in der Stadt zu verbleiben befahl (Nr. XXXV), von der Bürgerschaft Brünns einen Revers verlangte, dass sie ihn, für den Fall, als er in die Hände des Feindes gerathen sollte, loskaufen und befreien würde (XXXVI). -- Nicht in directem Zusammenhange mit diesen Briefen stehend, aber doch von Bedeutung ist das unter Nr. XXXII eingefügte Schreiben, in welchem der Pfleger von Burg Eichhorn sich entschuldigt, die ihm vom Amte der Landeshauptmannschaft anbefohlene Lieferung von Wassen und Geschütz nach Brünn und dem Spielberg ohne Einwilligung seines Herrn nicht ausführen zu können. Man darf wohl annehmen, dass nicht allein Eichhorn, sondern auch alle andern Burgen und Schlösser im Brünner Kreise in gleicher Weise zur Ausfolgung eines Theiles ihres Kriegsgeräthes angehalten wurden.

Auch noch in den letzten Tagen des Monats März und zu Beginn des Monats April, solange es nicht vollkommen entschieden war, wohin sich die Schweden zunächst wenden würden, blieb die Correspondenz zwischen Brünn und Wien recht lebhaft.

Sowohl der Landeshauptmann (Nr. XXXVII, XL), als der Kaiser persönlich (Nr. XLI) richten an den Kanzler und an den Kreishauptmann dringende Mahnungen, die Stadt Brünn und die Festung Spielberg mit genügendem Proviant und hinreichender Munition auf ein sechs Monath lang“ zu versehen, und aus allen diesen Zuschriften erhellt deutlich, dass man die Rettung Brünns für überaus wichtig erachtete: so heisst es in Nr. XXXVIII, dass „Ihre Maiestät selbigen Ort absonderlich consideriren, auch an ihm selbst daran mehr, als irgendeinem andern gelegen ist“

(S. 50). Dieser allmählich zunehmenden Fürsorge entspricht es auch, dass in Brünn die Stimmung ruhiger und zuversichtlicher wurde, wie die Briefe Nr. XXXVIII und XXXIX beweisen. Man widmet sich nunmehr, wie wir gleichfalls aus ihrem Inhalte ersehen, den umfassendsten Besestigungsarbeiten, sowie der Herbeischaffung von Lebensmitteln. In ersterer Hinsicht scheinen besonders die ausserhalb der Mauern gelegenen kirchlichen Gebäude zu schwierigen Verhandlungen Anlass gegeben zu haben. Wegen der Niederreissung der beiden in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer befindlichen Klöster der Bernhardiner und Kapuziner ergieng im Namen des Kaisers die Resolution, „dass um derselben willen eine ganze Stadt, ja gar das ganze Land nicht in Gefahr zu setzen“ sei, doch blieb dem Commandanten die Entscheidung überlassen, ob die Gebäude ganz demolirt, wie es später auch wirklich geschah, oder ob in denselben kleine Aussenwerke errichtet werden sollten. Aus der „Relatione dell'assedio di Bruna“ wissen wir ferner, dass nur die Scheu, mit dem religiösen Gefühl der Bevölkerung nicht in Widerspruch zu kommen, Souches abhielt, auch die kirchlichen Bauten vor dem Brünnerthor und in Altbrünn niederreissen zu lassen. Ganz neu ist aber, dass eine Zeit lang, und zwar unmittelbar nach der Ankunst der Feinde, Souches daran dachte, das Augustinerkloster (jetzige Statthaltereigebäude) und „auf begebende mehrere Gefahr“ auch die Kirche (St. Thomas) abbrechen zu lassen (Nr. LI).

Kaum ist es entschieden, dass der Angriff der Schweden auf Brünn nicht unmittelbar bevorstehe, am 2. April war nämlich Torstenson von Krems ausgebrochen und nach Korneuburg marschiert wird der Briefwechsel von und zur Hauptstadt karger; wir haben nur noch vom 3. Mai Mittheilungen an den Landeshauptmann über die Befestigungsarbeiten in Brünn von einem ungenannten Schreiber, wahrscheinlich dem Tribunalkanzler (Nr. XLIV). Statt dessen beginnt nunmehr innerhalb der Mauern

der Stadt zwischen dem Commandanten de Souches, dem Kreishauptmann Sack und dem Bürgermeister eine durch die Nothwendigkeit gegenseitiger Unterstützung veranlasste Correspondenz.

Aus dem Monate April ist bloss ein einziger Brief von Souches an den Bürgermeister vorhanden (Nr. XLII). Erst mit dem Anfang der Belagerung, am 5. Mai, beginnt der Verkehr lebhaft zu werden. Aus diesem einen Monat zählen wir acht Zuschriften Souches' an den Bürgermeister (Nr. XLV, XLIX, L, LII, LVIII, LIX, LXV, LXVI) und eine an den Kreishauptmann direct (Nr. LXIX), vierzehn von Sack an den Bürgermeister (Nr. XLVI—XLVIII, LIV, LVI, LVII, LX, LXIII, LXVII, LXVIII, LXX-LXXIII) und eine von dessen Secretär Koch an denselben (Nr. LIII); hiezu kommen noch zwei Briefe eines Lieutenants Albert Werter Suck an den Bürgermeister (Nr. LXI, LXII). Diese ganze Reihe von Schreiben ist uns in Originalen erhalten und gibt ein klares

Bild von den Zuständen in der Stadt, von der mühsamen Art, mit welcher verschiedene für die Vertheidigung dringende Angelegenheiten durchgeführt werden konnten; man ahnt die Schwierigkeiten, mit denen der Commandant und der Kreishauptmann zu kämpfen hatten, sowie die verhältnismässig nicht geringen Anforderungen, die an den Bürgermeister, den Rath und die Bürgerschaft gestellt wurden. In Nr. XLIXa, LV und LXIV habe ich nicht ohne Absicht verschiedene Listen aufgenommen, die uns neben ihrem thatsächlichen Inhalt auch das Verzeichnis der damals in Brünn Jebenden Bürger, das uns durch den kaiserlichen Gnadenbrief vom 3. Februar 1646 im grossen und ganzen erhalten ist, noch erweitern.

Es ist nun sehr auffallend, dass sich dieser Briefwechsel die wenigen undatierten Stücke gehören zweifellos in den Mai

nur aus dem ersten Monat der Belagerung so reichhaltig erhalten hat. Aus dem Monat Juni findet sich kein einziger Brief vor und im Juli und August sind es nur einige ganz wenige Stücke dieser Art (Nr. LXXV-LXXVII, LXXX). Es ist wohl keine andere Erklärung hiefür möglich, als dass der weitaus grösste Theil dieser Correspondenz verloren gegangen ist und schon zu den Zeiten, da der Anonymus seinen „Schwedenkrieg“ schrieb und die „Urschristen“ in der Magistrats-Registratur vorfand, nicht mehr vorhanden war, denn er bietet keine einzige Nachricht, die sich nicht durch unser Material belegen liesse.

Ebenso ist fast alles zugrunde gegangen, was an Schriftstücken vom Brünner Rath, von Souches, Sack u. a. an den Kaiser, den Landeshauptmann und andere Personen abgesandt oder von diesen nach Brünn geschickt wurde, obgleich wir aus den Berichten wissen, dass nicht selten Boten einlangten und abgefertigt wurden. Nur Nr. LXXIV, ein Brief Erzh. Leopold Wilhelms an Souches, und eine nicht abgesandte Beschwerde des Officierscorps vom Regimente Kapaun an den Erzherzog (Nr. LXXVIII) sind die letzten Spuren dieser Correspondenz ; dagegen gehört Nr. LXXXVI ebenso wie LXXXIV, das merkwürdige in kleinsten Buchstaben geschriebene Brieschen K. Ferdinands 11., das in einem Wachsstock heimlich nach Brünn hineingebracht werden sollte und daher vielfache Faltung aufweist, schon in die Zeit nach der Belagerung. Dabei ist nur merkwürdig, dass man in S. Pölten noch am 24. August von den letzten Ereignissen in Brünn seit dem Generalsturm am 15. August nichts wusste.

Von anderen in diese Gruppe eingefügten Stücken erwähne ich besonders die sehr genaue Liste der in Brünn befindlichen Besatzung (Nr. LXXXI), die sich aber nicht mit der in der

, Relatione dell'assedio di Bruna“ vorfindlichen und bei Koller S. 18-20 (allerdings nicht genau) abgedruckten , Lista della Soldatesca di Bruna“ deckt, sowie das Verzeichnis des schwedischen Generalstabs bei seinem Abzug von Brünn (Nr. LXXXII).

Mit Nr. LXXXIII beginnt sodann die Reihe jener Urkunden, die mit der zweiten Belagerung der Stadt in Zusammenhang

,

(

stehen und bis zum Jahr 1650 reichen. Eine Gruppe bilden darunter die gegenseitigen Zeugnisse und Attestationen über das Verhalten während der

Belagerung, einerseits vom Commandanten de Souches für die Stadt, andererseits von Bürgermeister und Rath für den Commandanten ausgestellt. Waren einige derselben dem Inhalte nach bereits bekannt (Nr. LXXXIII, XC, XCII, CXVIII), so kommt doch in Nr. CII ein Stück neu hinzu, das durch das unfreundliche Urtheil des Raths über den Festungscommandanten Ogilvy im Gegensatz zu der glänzenden Beurtheilung Souches' beachtenswert ist; auch Nr. CXV, durch welches Schreiben Souches die Bürgerschaft behufs Befreiung von Contributionen und Abgaben dem Erzherzog Leopold Wilhelm empfiehlt, gehört in diese Gruppe.

Die Mehrzahl der übrigen Urkunden betrifft sodann die Verhandlungen wegen Ertheilung von Beneficien und Gnadenbeweisen vonseiten des Kaisers für die Stadt. Sowohl Souches

. als der Rath beeilten sich unmittelbar nach dem Abzug der Schweden theils schristliche Berichte, theils Abgeordnete an K. Ferdinand und auch Erzh. Leopold Wilhelm zu entsenden. An diesen ging Johann Hietzer (Hötzer oder Hetzer) ab

) (vgl. Nr. LXXXV, LXXXVII, LXXXVIII, XCI, XCIII)an den kaiserlichen Hof wurden zwei Brünner Bürger, der Rathsherr Georg Stramans v. Althof und der Stadtschreiber Paul Hieronymus Lerch geschickt. Von letzterer Gesandtschast hat sich ein kurzes Tagebuch über ihre Reise von Brünn nach Wien, Melk und Linz (5. September bis 3. October) erhalten (Nr. C). Die Supplication, die sie im Namen des Raths und der gesammten Bürgerschaft dem Kaiser vorlegten, ist zwar nicht mehr vorhanden, doch entnehmen wir deren Inhalt zur vollkommenen Genüge aus der amtlichen Erledigung derselben durch die böhmische Hofkanzlei am 22. September 1645 (Nr. XCVIII), sowie aus einigen kaiserlichen Mandalen und Privilegien (Nr. XCV-XCVII).

Zu Beginn des Jahres 1646 muss aber neuerlich eine Gesandtschaft der Brünner an den kaiserlichen Hof mit verschiedenen Anliegen angekommen sein, wie wir aus einer Reihe von kaiserlichen Mandaten an die mährische Landeshauptmannschaft (Nr. CIII bis CVII), aus den grossen Privilegien für die Stadt (Nr. CVIII, CX, CXVI und CXVII) und besonders aus der Hofresolution über das Ansuchen der Brünner (Nr. CIX) ersehen.

In dem Gnadenbrief vom 3. Februar 1646 (Nr. CX), durch welchen allen Brünner Rathsverwandten 22 an der Zahl

der Adelsrang ertheilt wird, heisst es auch, dass ihnen auf ihr Begehren ein Adels- oder Nobilitationsbrief ausgestellt werden solle; obwohl nun kaum zu zweifeln ist, dass die Mehrzahl der Rathsverwandten sich dieses Document werde verschafft haben, sind uns doch bisher nur zwei, jene von Maximilian v. Hoff und von Lerch letzteres erst jüngst für das Stadtarchiv aus Privatbesitz erworben — erhalten, die ich im Auszuge aufgenommen habe (Nr. CI, CXIV).

Nicht ohne Interesse sind ferner das Biltgesuch des Maurermeisters Antony Burgys, der während der Belagerung um das Augenlicht gekommen war (Nr. CXII), und die Klagen und Beschwerden des Brünner Bürgers und Apothekers zur goldenen Krone, Philipp Lanius, über einen bei ihm einquarlirten resormirten Officier (Nr. CXUI). Man ersieht aus letzterem, wie rasch nach überstandener Gefahr das Einverständnis zwischen Bürgerschaft und Soldatesca schwand, allerdings auch,

dass erstere durch die fortwährende Einquartirung stark bedrängt wurde. Wir besitzen im Brünner Stadtarchive eine Reihe derartiger Beschwerden von verschiedenen Bürgersleuten, doch habe ich sie als von zu geringer allgemeiner Bedeutung nicht ausgenommen; nur das eine Stück (Nr. XCIX), in welchem sich die Rathsverwandten bei Souches wegen dieser Angelegenheit beschweren, schien mir sür die Verfassungsverhältnisse der Stadt und die Vorrechte des Patricierstandes von Belang.

und Gestr., wie auch Ihr Gnad. Herr Graff Schambach in kurzen alhero wieder sich versuegen werden, also will Eur hochgräsl. Gnad. und Gestr. Befelch gehorsambist ich nachkommen und selbig Ambt innzwischen, soviel mein geringer Verstand und Crälften vermögen, in treuer Obacht erhalten, deroselben eheister glückseeliger Ankunst verlangend. Gestriges Abends sein Ihr fürstl. Gnad. Herr General-Veld-Marschalk Piccolomini mit Ihr Gnad. Herrn Graffen von Strassnitz alhero glücklich angelangt, welches Eur hochgräfl. Gnad. und Gestr. ich zu berichten nit unterlassen sollen. Mich zu gnediger Allection gehors. empfehlend.

Brünn den 23. Junii ao. 1642.

Eur hochgräfl. Gnad. und Gestr. gehorsamister

röm. kais. Mait. Richter.

In VCISO :
Dem hoch- und wollgeboren Herrn

Herrn Herrn (*nachgetragen* : Christophen Paull Graffen zu Lichtenstein, Freiherrn zu Kastlkhorn, Herrn auf Schöna, Karneidt, Tschembelspurg, Ringlstein, Burg Pernstein, Wartemberg und Blauda, Erblandhofmeistern in Elsas, röm. kais. Mait. Cammerern bestelten Obristen und obristen Landscammerern) auch denen wolledlen gestrengen llerrn Canzlern und wollverordneten Herrn Räthen des hochlöbl. kön. Tribunalis im Marggr. Mähren. Meinen gnädigen grossgünstig und hochgeehrten Herrn. Znaimb.

. *Verdorbenes Original.*

IV.

Auftrag des mülrischen General-, Muster-, Zahl-od Quartiercommissürs zur Proriantlicforung nach Drinn misslich des Aufenthalts iles Foldmarschalls Piccolomini und des Erzherzogs Lcopold Wilhelm daselbst.

Brünn 23. Juni 1642.

Edler vester. Es wird numehr landkundig sein, wasgestalt im Nahmen der röm. kais. Mait. unsers allergnedigsten Herrns und Landsfürstens wider dero in Herzogthumb Schlessien und alhieges Land Mähren eingefallenen Feind und auch zur Conservation und Rettung dieses Valterlands Ihr sürstl. Gn. der Herr General-Feldmarschalk Piccolomini mit der kais. Armee alhero

auf Brünn gerückt und ankommen ist, deme dann Ihr hochfürstl. Dhl. der Erzherzog Leopoldus (titl), unser auch gnedigster Fürst und Herr, nachfolget und in kurzen Tagen alherein angelangen werden. Wann dann zu Intertenierung und gebürender Tractation dieser beeden Kriegspotentaten und dero Kuchel mit allerhand

Proviantsachen eine unumbgängliche Provision zeitlich zu thuen die höchste Notturst erfordert und also ein jeder aus dennen Herrn Innwohnern der Schuldigkeit nach getreu und bereitwillig gegen dennenselben mit aller erspriess- und würklichen Beihülfe sich darzeigen solle, hierumben ist an den Herrn mein gebürliches Ansinnen und frdl. Bitten: er wölle zur gegenwertiger hohen Angelegenheit nit zu entgegen sein lassen und nit allein die hierbei specificierte Victualien lebendig am nächstkommenden Sambstag den 28. diess Monats Junii, vorher aber den 26. Junius allerhand Vieh, soviel immer müglich, gar gewiess zu ainer adiuto di costa von seiner anvertrauten Herrschafft herein zu des Herrn Dimetri Reichs von Reichenau Kaiserrichters alhier Handen, welchem dies alles gehöriger Orten zu disponieren anvertraut ist worden, zuezuschicken und überantworten, sondern auch euseristen Vleisses sich zu bemühen mit allerlei Wildpret und Feldgefluegel eine Befürderung hierzue zu thuen. Wie dann ich an diesem kein Zweifel trage, ... welches bei der höchsten Obrigkeit hochgerümbt wird. Ainer willfärigen Antwort eilends erwartend. Brin den 23. Junii ao. 1642.

Des Herrn dienstwilliger röm. kais. Mait. Hoff-Kriegsrath, besteller Obrister, General-MusterZahl- und Quartier-Commissarius im Marggr. Mähren.

Concept.

V.

Dic Fortification des Spielberys betreffende Befehle in zwei kaiserlichen Rescripten an die mihr. Landeshauptmannschaft.

Wien *25. October 1612.*

... Betreffend den Underhalt für die Guarnison auf den Spielberg würdet eben sowohl hochinothwendig sein, dass ihr denselben

sowohl als den Vorlaag zu Erbauung der Wachtstuben von denen Landsmillen verschaffet und nit allein auf die darinen liggende vierzig Knecht, sondern auch die sechzig, die wir dem Obristen Veldwachtmeister Freiherrn von Traun befehlen von seinen underhabenden Völkern noch darzue hinein zu legen, damit selbige Guarnison desto störker werde, und werdet ohne Zweifel auch die Maurer, Holz, Kalch und Stein und Sand und was sonsten zu Erbauung der Wachtstuben vonnöthen, in der Stalt Brin noch wohl zu finden sein. So halten wir auch die Veränderung des Commendantens für unnothwendig, weilen wir seiner Treu genugsamb versichert, auch ihme unlengst durch ein schriftliches Decret assecuriert haben, ihme bei gedachten Commando bestendig verpleiben zu lassen, also das wir nit sehen, wie er iezund ohne Ursach oder sein Verschulden von danen widerumben könne ausgeschafft werden.

Wien *5. December 1612.*

Ingleichen vernemben wir, dass das Fortificaliongebeu auf dem Spielberg gar langsamb forthgeselzt und selbiger Orth so schlechte Commoditet haben solle, dass die darauf commandirte sechzig Mann aus Mangel des Tachs nit oben verbleiben, sondern nothwendig anderwerts hin logirt werden muessen...

Mühr. Landesarchiv, Borek'sche Slg. 1215. 1261.

VI.

Bericht des Obristen Feldwachtmeister's Ernst v. Traun über den Zustand des Spielber gs.

Prossnit: 26. October 1612.

Allerdurchleuchtigister, allergnädigster Kaiser und Herr. — Eur kais. Mait. berichte ich allerunderthänigist, wie dass ich alle Artigleria neben der zuegehörigen Munition von Prosniz, weilen ich mich der Sluck daselbsten wenig gebrauchen kan, ab und auf den Spihlberg fuehren lassen. Die vier halbe Carthaunen seind neben denen hundert zwainzig wiennerischen Pferden ingleichen auf Ihr kais. Mait. allergnädigsten Bevelch naher Wienn geschickt worden. Weiln aber die zuegehörige Lovellen nicht auf einmahl durch dise Pferd haben abgeführt werden können, als ist vonnöthen, zue Abhollung derselbigen selbige nochmahls herein zu schicken, warmit alles und jedes wiederumb in das wiennerisch Zeughaus gelifert werde. Sonsten berichte ich auch Eur kais. Mait. allergehorsambst, dass ich selbst auf dem Spiehlberg gewesen, den Augenschein und Beschaffenheit selbiges Orth eingenomben, kan aber Eur kais. Mait. nicht bergen, dass ich selbigen Orth so schlecht und ruinirt gefunden, dass ganz kein Zweifel, da einiger Feind darvor komen solte, in wenig Tagen solchergestalt der Posto in seinen Handen sein müesste. Dann auf der einen und schlimbesten Seiten kein einzige Diffesa, die Cortina also ruinirt, dass man mit einem Pferd leichtlich hinaufreuthen kan. Weiln aber an disem Posto nicht allein dem ganzen Marggraffthumb Mähren, sondern auch Össterreich selbsten vil daran gelegen und — da Gott vor sei - der Feund solche einbekommen solte, sobald nicht widerumb heraus zu bringen sein, auch genuegsambe Mitl finden wurde, selbigen Posto zu fortificirn, weiln aber das Land wegen Reparation des Posten allezeit an denen Mittlen anstehen, als habe ich mich mit Herrn Graven von Liechtenstein soweit underredet, weiln ich ohnedass etwas übriges von Fuessvolk, dass ich etlich hundert Mann hieher schicken wölle, wann man ihnen allen die Proviandt, so sie in Prossniz bekommen, alhier anschaffen wurde, den Posto noch dises Jahr soviel müglich zu reparirn; dises wurde solchergestalt gar wenig kosten. Was aber für dissmahl am nothwendigisten zu bauen, bin ich gesunnen, die beede Cortinen zu reparieren, mit Sturmpfeiler zu besetzen und umb und umb inwendig am Fuess des Parapetes starke Pallisaden, item die Pollwerk mit gueten Brustwehren, und weiln auch auf einer Seiten ein ganzes Pollwerk zu bauen hoch vonnöthen, selbiger Fuess aber nothwendig gemauert werden muess, dises Jahr aber wegen ankommender Kälte unmüglich zu verfertigen, als müesse selbiges bis kuenstigen Früehling verbleiben. Entzwischen aber will ich ein Ravelin, wardurch das andere Pollwerk bestrichen wird, legen lassen, welches uns künstig, da diss Pollwerk gebaut wird, wie Ihr kais. Mait. aus beigeschlossenen Planta mit mehren zu ersehen, allezeit widerumb kan demolirt werden. Wann nun dises alles verfertigt, hoffe ich nit, dass Spilberg für diss Jahr einzige Noth haben solle. Stehel aber alles zue Eur kais. Mait. allergnädigsten Bevelch und wird benebens die Notturst sein, der Landshauptmannschafft allergnädigst anzubefehlen, dass sie mir mit dem Holzwerg und bedürftigen Handwerksleuthen schleinigist an die Hand gehen, dann ich befinde, dass solches Ihr kais. Mait. Dienst hochnothwendig erfordert, dass in den Bau einzige Zeit verloren werde.

Ini 10rso: Copia Schreibens an Ihr röm. kais. Mait. von dero Obristen Veld-Wachtmeistern Ernsten Herrn von Traun, de dito Prossnitz den 26. Octobris 1672.

Ton der kais. Kanzlei verfasste Ibschrift beiliegend einem kais. Rescript an die Landes hauptmannschaft in Jähren de dato Tien 29. October 1612. Nähr. Landesarchir, Bocck'sc he Slg. 1221.

VII.

Bericht über die Belagerung Brünns durch die Schweden rom 1.-9. Sept. 10-15.

Des Schwedischen Feindes ganzen Verlaufs bei Brünn Relation.

Im Tag legidii war der erste Septembris a. 1643. In der Vicht hat des Feindes Parthei eine alhier auf der Vorstadt die Gassen Vauttbrunn und Ledergassen angefallen, solche geplündert, einen Bürger erschossen, unterschiedliche beschediget, den llerrn Obristen Filagogum, welcher in dieser Statt Commendant sein sollen, nebens einem Herrn Obristen Leutenant unter den hochlöblichen Schönkirchischen Regiment, nebens etlich hundert Ressen gefangener hieweg geführt, worunter Herrn Rittmaisters Wenge, ebensfahls ron jeztgedachten Regiment, in die drei und zweinzig ansehenliche Pierd genommen worden; warauler alsohalt zwischen 1 und 2 Uhr früe ein Lerma gemacht und von den Spielberg mit Stucken dreimahl herunter Feuer gegeben wenden.

Mitwoch als den 2. diss umb 10 Uhr vor Mittag sein vielbesten Herm Obristen Schönkirchers in der Vorstait liegende

Reuter, deren drei Compagnien gewesen, nebens des Herrn Rittmaisters Püchlers übergebener Landes-Tragoner-Compani, so ohne des Tross zusammen in die 400 gewesen, in die Statt gerückt, und aller Orten, wo in den Heusern nur Stallung gewesen, keines ausgenommen Quartier gemacht.

Den 3. Sept. in der Nacht ist der Feind mit seiner völligen Armae bei dem Dorf Latein und in freien Feld angerückt von Wisschau, und sich alda verschanzet, alsdann allgemach der Vorstadt impatronirt.

Den 4. hat man dieselbe angefangen zu Fleiss auf Anordnung des Herrn Commendanten Obristen von Schönkirchen anzuzünden.

Darauf aber den 5. Sept. der Feind in allerfrüe sich auf der ganzen Vorstadt befunden und zu Obrwicz losiert, endlich eben dieses Tages die ganze Vorstadt angesteckt und verbrunnen, durch welchen beschehenen Brand auch Sti. Josephi und der Herrn Patrum Bernardiner Kirchen und Closter, sowohl Ihr Gn. Herrn Grassen von Magni wollerbaute Behausung, desgleichen durch eine erschräckliche von der Herrn Bernardiner KirchenThurn aufgangene Flammen und Funken der Petersberg sambt der Kirchen und Cappeln, ausser des Herrn Bischoff Hofes, des Herrn Prälaten von Raigern und seines Nachbärs, völliglich in Brand kommen. Welchen Brand als der tolle Frangel (welcher in der Herrn Capuziner Closter gelegen) gesehen, hat solcher zu Thr Erwürden dem Herrn Pri Guardiano gesagt „die Bluetthunde stecken ihre aigene Kirchen an, wöllen sich wehren und ein Plockhaus darauf machen.“ Unterdessen ist Tag und Nacht ohne Unterlass wie von dem Spielberg also von den Stadtmauren und Thurnen, insonderheit aber von der Stadt mit Stucken, Falkoneten, Doppelhacken und Musqueten Feuer auf den Feind gegeben worden. Und abzwart der obere Theil der Heuser in der Vorstadt abgebrandt, seind doch die Mauren stehend geblieben, hinter welche sich diese Nacht sowoll bei dem Holz- als Juedenthor, insonderheit in der Herrn Patrum Bernardiner Kirchen und Ihr Gn. Herrn Graffens von Magno Behausung, dann in das Closter zu St. Joseph des Feindes Völker sich salviert, Schiesslöcher gemacht, und stark Feuer auf die Bürger aus den Stadtmauern stehend gegeben. Welchen die

Bürger ebensfahls ohne Unterlass Bescheid gethan, das deren viel auf den Teichtam nach des Feindes Abzug man Todler gesunden, ohne die, so auf Weegen gelegt, in des Feindes Läger gefürt und daselbsten begraben worden.

Den nachfolgenden 6. und 7. auch 8. huius hat das Schiessen ohne Unterlass gewert (zwar von dem Feind aus keinen Stucken, weil er noch keine Bateri aufgeworfen gehabt), dann sein Intent ist gewesen, durch die albereit gemachte Gräben zue miniren, wie er dann schon bis zu der obristen bei S. Thomae Schanzen unter die Erden kommen in die achthalb Klastern lang, folgends Press zu schiessen, und mit ganzer Furi Sturmb zu laufen, die Stadt aber an unterschiedlichen Orten mit Feuer anzustecken; massen dann solcher bei sich nahet an der Stadtmauern schon drei Feuer-Merschöl stehend gehabt. Insonderheit hat er die Orter in der Stadt bei dem Juedenthor, weil daselbsten lauter Gehültz, mit Feuer anstecken und einnehmen wöllen.

Ebens den 6. 7. hat der Feind die zwei Clöster Obrwitz und Carthaus ganz und gar ausgeplündert und was er darin gesunden auf sehr viel bei sich habenden schwären Weegen (deren Anzahlman aigentlich nit wissen kann) aufgeladet, und solche auf Wisschau und Ollmütz, welche Stadt Wischau von Feind auch ganz und gar ausgeplündert, die Bürger zu raiten bis auf die Hembter ausgezogen, und drei Rathsherrn daselbsten wegens dero nit erleglen Ranzion mit sich gefangener hieweggeführt. So hat er den Marckt und das Schloss Ratziz Ihr Gn. II. Horatio Forno gehörig auch ganz ausgeplündert, und des Orts Richtern aulhenken lassen *(sie).*

Item am Tag unser lieben Frauen Geburt kam H. Obriste Caba aus dem kais. Läger mit seinen Cirisierern an, deren vierhundert zue Ross und dreihundert Mann zue Fuss gewesen, die Stadt zue entsetzen; zwei Tag zuvor aber seind 200 Cappeleten hiereiner kommen, (von) welchen 8. huius wie zu Tag und zu Nacht, sowoll von dem Spielberg als von denen Stadt Mauren ohne Unterlass auf des Feindes Völker Feuer gegeben worden.

Worauffer solcher Feind den 9. Septembris früe zwischen 5 und 6 Uhren ganz in der Stille (nachdeme solche, benentlich Dorstensohn, Stallhanns und der tolle Frangl beisammen in der Capuziener Clostergarten stehende, Herrn Pri Guardiani Bericht nach, ein Schreiben bekommen) ausgebrochen, und ihren March naher Wischau genommen, sagende: Brünn sei nicht Olmütz.

Gleichzeitige Abschrift.

VIII.

Schutzbrief des kaiserlichen Generals Gallas für die Stadt Brünn gegen Einquartieru ng und anderweitige Kricysbeschwerden,

Hauptquartier Brinn 22. Juni 1643.

Der röm. kais. auch zu Hungärn und Böheimb kön. Mait. Geheimber - Rath, Cämmerer, General - Leuthenant über dero Armaden, Veldmarschalk und bestelter Obrister füge hiemit allen und jeden mir undergebenen hohen und niederen Kriegs-Officiern und der gesambten Soldatesca zu Ross und zu Fuess ins Gemein zu wissen, dass ich aus erheblichen Ursachen der königl. Statt Brün, Herrn Bürgermeisters, Slattrichters, auch sambentlicher Rathspersonen, Canzlei und aller dern Anverwanten Behausung und Wohnungen, sambl ihren Haab und Guettern, wie die immer Nahmen haben, nichts ausgenohmen, in allerhöchsternenter kais. Mait. gnädigsten Schutz und Schirmb àn und aufgenohmen, zu solchem End auch

von aller und jeder Einquartierung und andern dannenhero rührenden Kriegsbeschwörligkeiten gänzlichen befreit habe. Diesemnach obbemeldten allen und jeden, bevoraus denen verordneten Quartierungscommissarien, Quartiermeistern und Foriern ernstlich befehlend, obbedeule der königl. Statt Brün, Herrn Bürgermeisters, Stattrichters auch sambentlicher RathsPersohnen, Canzlei und aller dern Anverwandten Behausung und Wohnungen sambt ihren Haab und Guettern (ausser Ihr kais. Mait. oder der hohen Generalspersohnen Special-Ordinanz) darwider keinesweegs zu beschwären, die Inwohner und Unterthanen mit eigenmächtigen Exactiones, Geldschätzungen oder in andere Weg nicht zu beträngen, weniger des klein und grossen Viehes, Ross, Wägen, Getreids oder anderer Victualien und Notlurfen zu berauben, auch sonsten ainige Gewalt daran nicht zu verüben, noch solches andern zu verstatten, sondern sich dessen allen bei unausbleibender höchster Strass und Widerersetzung des verursachenden Schadens gänzlich zu enthalten, gegenwertiger Salva Guardia würklich nachzuleben und bestendig darüber Hand zu haben.

Geben im Hauptquartier in der Vorstatt zu Brünn den zwai und zwanzigisten Junii anno sechzehenhundert drei und vierzig

M. F. M. Gallas.

In verso: Vidimirte Salva Guardia für Herren Paul Skrzywaneckh, Syndico der königl. Statt Brünn.

Vom königl. Tribunal in Brünn an 6. August 1613 vidimirte Abschrift.

IX.

Bericht von Ruth und Bürgerschaft Brinns an den Kuiser über die Belagerung der Stadt durch die Schweden mit Danksagung für die dargebotone Hilfe und Dille un w cilere Vorkehrungen zum Schutze der Stadt durch Zusendung von Soldaten und Ges chütz und Anstellung eines „verständigen“ Stadtcommandanten. “ .

Brünn 9. September 1613.

Allerdurchleuchtigister. Eur röm. kais. Mait. geruehen zweifelsohne anderwerts von dero hochen Lands- und Kriegsministris, sonderlich aber dero alhiegen hochlöbl. königl. Tribunal umbständiglich berichtet sein worden, wasgestalt die schwedische Armae dieser jüngsten Tagen zu

dieser Stadt unversehens gerucket und bei derselben nahend sich gelägert, in ganz vorhabender Mainung, solcher sich zu bemöchtigen und uns sambt unsern Weib und Kindern in das euseriste Verderben zu bringen. Nun aber zu Darzeigung vorderist gegen Eur röm. kais. Mait. unserer allerunthännigist schuldigister Fidelitet und Devotion, dann Conservation dero erbaigenen Stadt Brünn und unsererselbst, haben wir unseumblich die gebüerliche Resolution gefast und uns mit unserer wenigen Burgerschafft nach euseristem Vermöegen zur Defension gestellet und mit ainhelligem Gemüetle und realischen Wachtsambkeit ihme fünf Nacht und vier Tag unaufhörlich ein starken Widerstand gethan und viel seiner Soldaten aus denen Stadtmauren todt erlegt; wie dann uns dessen so geist- als welllichen Standspersohnen eine wahrhafte Zeugnus geben können.

Und zwar wegen gedachten Feindes Macht und Gewalts wier letztlich übermannet hellen werden können, jedoch durch die sonderbäare güettige Allmacht und Vorsehung und Beistand Gottes forderist, dann Eur. röm. kais. Mait. hochansehentlichen Armae herbeiangelangten Succurs dieser Erzfeind (welchem

die möchtige Forcht und Schrecken eingejagt) abgetrieben und er ganz gäech und in aller Ailfertigkeit mit vorbesagter seiner völligen Armae und Pagaggen von dannen ganz verbittert heut am neunten diess sein Weeg und Marche zuruck genommen und mit dem Raub viel Getreids, Weins und Vieclis aus dennen rumbliegenden Clöstern und andern Örtern und Flecken, etliche Dörfer in Brand gesteckt, abgezogen, und wier also errettet worden, als thuen wir den Allerhöchsten von Herzenfreud höchlich loben, ehren und preisen, gegen Eur röm. kais. Mait. auch schuldpflichtig und allerunterthännigistermassen wegen so ganz vätterlichen kais. königl. und landsfürstlicher Vorsorge und bei aller unsterblichen Posterilet hochgerümbte schutzbarliche Gnad allerunterthännigist uns bedanken. Und wöllen darfür unsern lieben Herrn und Goll, (zu deme und dann Eur röm. kais. Mait. wir ferner unser gänzliches Vertrauen setzen) innstendig und allertreueuferigist zu bitten nit unterlassen, derselbe Eur röm. kais. Mait. wolle bei gueter beständiger Gesundheit, glückseelig- und erspriesslichen Wohlstand und langwüriger Regierung erhalten und einst die höchstverlangle triumphierliche Victoria und Überwindung dero aller Feinde und darbei heiligen Seegen verleihen. Versichern auch Eur röm. kais. Mait. als unsern natürlichen Erbherrn in dero allerunterthännigisten und schuldpflichtigen Treu, Gehorsamb und Devotion als dero verbundene Vasallen mit Darstreckung Leib, Ehr, Guetts und Bluetts zu verbleiben. Und bitten Eur röm. kais. Mait. allerunterthännigist, sie geruehen hinfüro im Fahl der Noth mit dero allergnädigisten Hülle uns nit zu verlassen, sondern auch sowoll mit Volk, Munition und aller anderer Desensionsdürftigkeit und verständigen Kriegscommandanten beizuspringen allergnedigist anzubefeblen. Beinebens zu Eur röm. kais. königl. und landesfürstl. Gnaden, Hulden und Protection uns allerdemüeligist und allerunterthännigist empfehlende. Brünn den 9. Septembri ao. 1643.

In 101's0 : An Ihr Mait. nach Abzug des schwedischen Feindes 1643 im Septembri.

Concept.

X.

Schreiben von Richter, Bürgermcister und Rath der Stadt an den General Gallas mit der Bitte, die die Bürgerschaft hart beschweronde Reiterei der Regimentor Schönkirch und Iloister von Brünn wegzurorlegen und statt dessen 200 deutsche Jusquetiere und einen verständigen Kriegscommandanten der Stadt zuzusenden.

Brüm 10. September 1613.

(Ihr Excell. Herrn Graffen Gallas). Hochwollgeborner. Gegen Eur Excell. bedanken wier uns ganz gehorsamb- und unterthänniglich, dass dieselben dieser Stadt wider den Feind, welcher gesteriges Tages von dannen mit grosser Forcht abgezogen, gnedigist succuriert haben, welche Gnad umb Eur Excell. wier nach euserister Vüglichkeit zu verdienen gefliessen und verbunden sein wöllen. Dieweilen aber bei dieser continuirenden Feind

. seeligkeit wier einer Besatzung und Hülle indeme diese Stadt in ihrem Circuitu etwas weitleufig neben der unserigen Bürgerschafft von dem Fuessvolk bedürftig, und die Reuterei, welche von dem Schönkircherischen und lleisterischen Regiment alhie verlassen worden, unsern Bürgern nit allein höchstbeschwärlich, sondern auch dieselbe in der Stadt Rinkmaur wenig zu bedienen ist, – als langt an Eur Excell. unser unterthänniges Billen, sie geruehen uns diese Gnad zu erzeigen und zu desto

besserer Defension und Vorsehung dieser kaiserlichen Stadt zweihundert gueter teutscher Vusquätierer mit einem verständigen Kriegscommendanten, welcher mit uns in aller gebürlichen Ainigkeit und Correspondenz leben möchte, herein gnedigist zu bestellen; obgedachte Reuterei aber, welche an unsern Mitburgern schon grosse Insolenzen, Gwalt und Muthwilligkeiten verüben und hierdurch verursachen, das dieselben ganz verzagt und kleinmütig, endlich von ihren Heusern hinweg gehen müssen, von dannen abzufordern anbefehlen. Verhoffen also Eur Excell. werden ihro diese arme Stadt und Burgerschallt gnedigist befohlen sein und in die euseriste Ruin nit gerathen lassen; wie dann zu Eur

Excell. gnedigisten Schutz und Hülfe in unseren jetzigen hochbeschwärten Kriegszuestand dann auch hochtröstlichen Resolution hierüber wier uns gehorsamblich empfehlen.

Brünn den 10. Septembris ao. 1643.

Eur Excell. unterthännig gehorsame

röm. kais. Mait. Richter, Burgermeister

und Rath der königl. Stadt Brünn.

Concept.

XI.

Gleichlautende Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn an den Obersten Kanzler v. Martinit: und an Herrn v. Frcissleben mit Bericht über die Abwcher der Schwei len im September 1043 und Bitte um Empfehlung beim Kaiser.

Brünn 10. September 1643.

Hochwollgeborner Herr, gnädig gebietender H. H. Eur Excell. werden ungezweifelt vernommen haben, welchermassen die schwedische Armae dieser jüngst verwichenen Tagen zu dieser Stadt ganz unversehens geruckt und bei derselben nahend sich gelägert in ganz vorhabender Intention, solcher sich zu bemöchligen und uns sampt unsern Weib und Kindern in das cuseriste Verderben zu bringen.

Daraus aber zu Darzeigung unserer gegen Ihr röm. kais. Mait., unserm allergnedigisten Herrn, verbundenen allerunterthänigist schuldiger Fidelitet und Devotion, dann Conservation dero erbaigenen Stadt Brünn und unserer selbst, haben wier unseumblich die gebüerliche Resolution gefast und uns mit unserer wenigen Burgerschafft nach euseristem Vermöegen zur Defension gestellet, auch mit einhelligem Gemüelle und realischen Wachtsambkeit dem Feind fünf Nacht und vier Tag unaufhörlich ein starken Widerstand gethan, und viel seiner Soldaten aus den Stadtmauren todt erlegt; dessen uns so geist- als weltlichen Standspersohnen eine wahrhassle Zeügnus geben künnen.

Obzwar nun diese schwedische Armae nach fünf Tagen mit der Hülle Gottes (darumben wier Ihme in Ewigkeit zu danken schuldig sein werden), dann auch einen starken Widerstand und darauf angelangten Succurs von Ihr kais. Mait. Armae von dannen abgejaget worden, jedoch weilen demselben nit zu trauen, wollen wier nit unterlassen, ferner in guter Bereitschaft gefast zu sein und Ihro kais. Mait. unsere allerunterthänigiste Treu, Gehorsamb und Devotion mit Darsetzung Leib, Ehr, Guets und Bluets beständig, wie es erlichen Leüthen und Ihr Mait. getreuen Unterthannen gebüert, würklich zu continuiren. Und haben dieses Eur Exc. aus sonderbarer Considenz gehors.

zu insinuiren nit umbgehen können mit demüelliger Bitte, sie geruehen bei mehr allerhöchsternenter Ihr Mait. uns nit allein in gegenwärtigen Kriegsnothwendigkeiten, sondern auch all andern unsern Vorfallenheiten zu allergnedigster Protection kais. und kön. Gnaden und Hülse bestens zu recommandieren und unser gnediger Herr und Patron zu verbleiben. Welche Gnad umb Eur Exc. wier nach euserister Müglichkeit zu verdienen gefliessen sein wöllen. Dero gnedigsten Hulden uns gehorsamblich empfehlende. Brünn den 10. Seplembris ao. 1543.

In verso:

Ihr Excell. Herrn Obr. Canzler von Martinilz und Herrn Freissleben (mutatis mutandis).

Concept.

XII.

Schreiben les Ruiscrrichters, Bürgermeisters und Raths der Stadt Brünn an den Lamle shauptmann wegen Neubehausung der abgebrannten Vorstüdller, mit einer Noliz über d ie Wiederaufrichtung der Häuser nach commissioneller Ausmessung und Besichtigung d er Vorstadt.

Brünn 11. und 12. September 1013.

(Am Rande nachgetragen : Ist mündlich verricht worden, weil Herr Landshauptmann den 11. Sept. ao. 1643 alhero von Nicolsburg wider kommen).

Hochwollgeborner Herr Graff. Gnädig- und gebietunder Herr Herr. Eur Excell. thuen wier uns gehorsamblich empfehlen und können dieselben zu berichten nit umbgehen, wie dass die alhieiger Stadt gehörige Vorstättler vor uns erschienen und sich protestando angemeldet, dieweillen ihre Heuser unlengst verwichener Tagen wegen des Feinds Ainsalls in Brand gesteckt, sie

sich alda nit zu erhalten, noch ihre Nahrung und Handwerk zú treiben vermöegen, und dahero wier solche ihrer Aidspflicht und Unterthänigkeit, damit sie Ihr kais. Mait., unserm allergnädigisten Herrn, und dieser Stadt verbunden, entlassen wolten, hiermit sie sich anderer Orten sambt ihrem Weib und Kindern bevoraus aber auf den annahenden Winter versehen und ihr Leibs- und Lebensunterhaltung suchen könten. Warauf wier ihnen den Bescheid ertheilt, dass sie keinesweegs zu erlassen sein, sondern es werde zweifelsohne ein gewisser Ort ihnen bald ausgemessen und assigniert, alda ihre Wohnungen und Heuser allgemach wider aufzurichten, wie dann etliche mit solchem Bescheid zuefriden. Dieweilen dann die Stadt ohnediess mit dem Kriegsvolk und sonderlich der Reuterei, welche der Bürgerschaft wegen der verübten möchtigen Insollenzen und Ermanglung des Futraggi hochbeschwerlich belegt und die Vorstattler alda mit Quartiern nit befürdert werden können, hingegen aber, wann

man die Handwerksleuth von dannen hinwegweichen lassen solle, diese Stadt und fast Jedermenniglich zue einem möchtigen Nachtheil es gereichen wurde, als gelangt an Eur Excell. unser gehorsamistes Bitten, sie geruehen hierinnen (ohne unser Massgebung) die gnädigiste Verfüegung zue thuen, damit solcher Orth, wo derselb der Stadt wegen unvorsehenen Feinds-Ainfalls gesichert sein möchte, obbemelten Vorstättlern eheist assigniert und ausgemessen werde und sie also ihre Wohnungen und Heuser nach Vermöegen widerumb aufbringen und zuerichten könten. Hierüber Eur. Excell. gnädigster Resolution erwartende. Brünn den 11. Septembris ao. 1643.

Eur Excellenz dienstgehorsamiste
röm. kais. Mait. Richter, Bürgermeister und Rath

der Stadt Brünn.

Am Blattrande später hinzugefügt: Ao. 1643 den 12. Seplember ist die Vorstatt nachdem dieselbe abgebrant gewesen wegen der Feindsgefahr, durch Ir Exc. Herrn Landshaubtmann besichtigt, wie die Aufrichtung der Heuser ausgemessen und assigniert werden solte. Hierbei verordnete gewesen:

Herr Kaiserrichter, H. Stadtrichter, H. Platl, H. Poresch, H. Schnöler,

H. Purgkärdt, H. Max. v. Hoff, H. Vorwerg, und H. Camermeister Blasi Kunech, 2 Maurer, 2 Zimmerleuth, M. Andres Erna Maurer und Stadtmeister Zimmermann.

Nicht abgesandtes Original.

XIII.

Schreiben von Rath und Bürgerschaft an den Landeshauptmam mit der Bitte, dic kais erliche Reiterei, die der Stuult grosse Noth bereitet, anderwürtshin zu verlegen.

Brünn 11. September 1013.

Hochwollgeborner Herr Graff. Zu Eur Excell. müssen wier unser nottrüngentliche Zuellucht nehmen, dieweilen diese beträngte arme Burgerschaft mit so viel Reuterei belegt, welche mit der Commissunterhaltung nit zufrieden, sondern die Tractation von dem Wirt — zu geschweigen, was die gemeine Statt für die Adiuta di costa leiden muss — gefordert wird. Jedoch es unmüglich numehr in die Lenge auszustehen, sondern die Leuth von ihren Heusern hinweg abziehen wollen, auch durch Verursachung ihrer ein möchtiger Unlust in der Stadt schon sich erreget, als gelangt an Eur Excell. unser gehorsambistes Bitten, sie geruehen uns sambt der armen Burgerschafft in ihro gnedigen Schulz zu nehmen und die Sach dahin zu disponieren, hiermit die Reuterei (ausser was etwo neben einer gewissen Anzahl der Besatzung Fuessvolks alhier vorzubehalten nottürflig sein möchte) anderwerts commandiert sein möchten. Hieran Eur Excell. dieser Stadt ein grosse Gnadt erzeigen und umb dieselben wier es schuldigstermassen zu verdienen gefliessen sein wöllen. Zu dero gnedigen hochtröstlichen Resolution uns gehorsamb. empfehlende. Eur Excell. ....

Herrn Landshaubtmann praes. 11. Sept. 1643.
Concept auf der Rückseite der vorangegangenen Urkunde.

XIV.

Dankschrciben K. Ferdinandus III. an die Brünner Bürgerschaft anlässlich deren tapferen Haltung bei der ersten schwedischen Belagerung.

Göding 15. September 1643.
Gedruckt bei Franzky, „Bürgertreue“, S. 45.
Original im Brünner Stadtarchiv.

XV.

Rescript K. *Ferdinands III. an den Landeshauptmann, an Kanzler und Räthe des königl. Tribunals bcziiglich der den Brünnern beim Aufbau der abgebrannten oder zerstörten Hä user gercührton Beneficion, wegen Abberufing des daselbst liegenden Kriegsvolles und wegen Versorgung der dranken Solilaten.*

Görling 15. September 1643.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwöhlter röm. Kaiser, auch zu Hungarn und Bohaimb König. Hoch- und Wolgeborner, gestrenge, ehrnveste und gelehrte liebe Getreue. Es seind uns eure beide Ambtsbericht von dreizehenden diss zuerecht eingelaufen und haben daraus mit mehrern verstanden, was ihr in einem und dem andern gehorsambist berichten thuet. Sovil dann nun zuvorderist die Treu und Mannhaffligkeit, damit sich die von euch benante und andere Particular-Personen bei gegenwertiger Atlaquirung unserer königl. Statt Brünn willigst und eisserigist erfinden lassen, anreicht, thuen wir solches zue kais. und königl. Gnaden an und aufnehmen, haben auch nit unterlassen, derentwegen an den Craisshaubtmann, Kaiserrichter und den Rath hiebeiliegende Dankschreiben, davon Abschrifft mit beigefüeget, ergehen lassen, welche ihr ihnen nun einzuantworten wissen werdet. Imgleichen seind wir gnedigst zuefrieden, dass ihr den Handwerksleuthen und Vorstädtlern ihre Heuser wiederumb aus gewisse Maass aufzuebauen erlaubet habt; wir wollen auch hiemit gnedigst beliebet und resolvirt haben, dass denenjenigen, welchen bei dieser Occasion die Heuser abgebrändt oder sonst dem gemeinen Defensionsweesen zum besten ruinirt worden, nicht allein alle Contribution auf drei Jahr lang erlassen sein, sondern auch ihnen aus den Stattwäldern, da welche vorhanden, mit Holz umbsonst geholfen werden soll. Welches ihr nun sowol ihnen Interessirten, als auch dem Rath anzuelüegen, auch darüber zue halten wissen werdet.

Soviel dann ferner die Abforderung der daselbst verbleibenden Völker anlanget, haben wir berails Verordnung gethan, dass derentwegen unserm Generalleutenanten Grassen Gallas zuegeschrieben und ihme, was hiebei zue thuen möglich, mitgegeben werden soll, wie wir dann nit zweifeln, es werde hieraus eheiste Erleuchterung erfolgen.

Schliesslich die kranken Soldaten anlangende, habt ihr gar recht gethan, dass ihr diejenigen, so zue dem österreichischen Regiment gehörig, nacher Laab verreisen lassen; was aber die übrigen anlanget, wollen wir euch hiemit mit sonderbarem Eiser anbefohlen haben, dass ihr über dieselben gleichwol absonderliche guete Vorsorg habt und sie etwa an solche Orth commandiret, wo sie guete Quartier und Wartung haben und ehistes genösen, auch sich also widerumb zue unsern Diensten einstellen konten. An diesem allem vollbringet ihr unsern gnedigsten Willen und Mainung. Geben zue Göding den fünfzehenden Monatstag Septembris im sechzehenhundert dreiundvierzigsten, unserer Reiche, des Röm. im siebenden, des Hungarischen im achtzehenden und des Böheimbischen im sechzehenden Jahre. Ferdinand.

Ad mandatum sacae caesae
Georgius Comes de Martiniz majestatis proprium.
Ris Bohe Cancellarius.

D. Freissleben.
In verso :

Dem hoch- und wolgebornen unserm lieben getreuen Christoff Paul Graffen von Liechtenstein, Freiherrn auf Castlkhorn, Zenkhelspurg, Runkhlstein und Bernstein, Erblandhofmeistern in Elsas, unserm Rath und Landeshaubtmann; wie auch denen gestrengen, ehrnvesten und gelährten, unsern lieben Getreuen N. Canzlern und Räthen bei unserm königl. Tribunal in unserm Erbmarggrafthumb Mähren. Brün.

Registraturvermerk: Praes. den 21. 7bris ao. 1643.

Vom königl. Tribunal in Brünn am 22. September 1643 vidimirte Abschrift.

XVI.

Fragment ciner an den Kaiser geplanten Eingabe des Brünner. Raths betreffs der auss chliesslichen Zugehörigkeit jener Ilänser, die während der Belagerung der Stadt niederg ebrannt und nun auf anderen Gründen neu aufgebaut wurden, zur Jurisdiction der Stadt.

Undatirt. Bald nach dem 15. Sept. 1643.

Ihr kais. Mait. aber sub dato Göding den 15. Septembris auf dero hochverordneten Herrn Landeshauptmann nacher Hoff geschickten Bericht placitando el ratificando allergnedigstlich zue

gelassen und verwilliget haben, dass denen armen abgebrenten und ruinirten Bürgersleuthen und Vorstetlern ihre Heuser widerumb aufzubauen freistehen solte, als were erstlich allerhöchstermelte Ihr kais. Mait. allergehorsamb. zu bitten, selbige jetztgedachte Wort auf gewisse Mass und Weise zu freudigerer Versicherung der armen abgebrandten Vorstetler dahin rescribendo allermüldiglichist zu erklären geruehen wölten, damit solcher neuer Aufbau, non obstante er auf anderer herumbliegender Grund und Boden situirt und umbfangen were, dennoch sie, die aufbauende Vorstetler und Mitbürger, jedoch gegen Entrichtung des stäten Grundzinses sub praetextu der Grundsgerechtigkeit, zu keiner neuer oder frembder Subjection gezogen, sondern der Stadt Brünn über selbige ihre obrigkeitliche Bottmässigkeit und was deroselben anhängig ganz frei und ungeschmälert verbleiben solte, inmassen dergleichen Exempel vorhanden. Ingleichen ..

Concept.

XVII.

Bitten und Beschwerden der Stadt Brünn an den Kaiser nach der ersten schwedischen Bel agerung.

Undatirt. [1643 September.]

,

Unterschiedliche Puncta, so bei der röm. kais. Mait wegen der königl. Stadt Brünn supplicando allergehorsamist anzubringen und zu sollicitieren sein d. Suburbanorum aedificia incendio

incendio destructa restaurantium immunitas triennalis ab omnibus et civilibus vel militaribus oneribus.

Nachdeme bei unlengist vorgangener schwedischen Feindsberennung dieser Stadt Brünn zu höchstnothwendigen Abbruch seiner gegen derselbten grimmigen gefassten Intention, derselbten Vorstadt abgebrendt und gänzlich demoliert ist

worden, Ihr Mait. allerunterthännigist zu bitten, sie allergnedigist geruehen wolten, alle diejenige Vorstätler, so sich der Oeden und anderer unbewohnten Heuser in der Stadt annehmen oder aber in der Vorstadt an solchem Ort, wo es der Stadt (fahls der Feindsgefahr) ohne Schaden wäre, heuslich einrichten wolten, aller und jeder Steuer, Anlagen, sowohl Kriegs- als anderer Dienstbarkeiten, Gäben und Contributionen auf drei Jahr lang allerdings exempt und von allen andern Oneribus befreit und ledig zu sprechen und darmit keinesweegs zu beschwären lassen, auch hierüber die armen abgebrandte Burger zu mehrern Trost mit einem allermildtreichisten schristlichen Decreto animieren und versorgen lassen.

Remissio gabillae cerevisiariae ac vinaria e.

Bei allerhöchstermelter Ihr Mail. allerunterthännigist anzuhalten, sintemahlen alle die Intraden dieser Stadt zurückbleiben, sonderlich das Breuhaus, welches sonsten ein Principal-Cleinodt und Einkommens sein solle, wegen ermanglenden Wäezens, Getreidts feiern muss, wie auch der liebe heurige Wein an viel Orten meistenstheils von dem Kriegsvolk in dennen Weingarten aufgezehrt und verderbet worden und eine schlechte Fechsung vorhanden ist, Ihr Mait. grueheten, dieser gemeiner Stadt wegen dero erwiesenen Treu und Redligkeit, weil dieselbe auch bei der allerersten Rebellion in der wenigisten Culpa sich befunden, den Biergulden, sowol auch den Weindätz und die Tranksteuer (wie etlichen Städten im Königreich Böheimb die Gnadt beschehen) in genere nachzusehen und zu condonieren.

Excisio silvarum, lucorum ac hortorum ad medium miliare a civitate usque.

Und demnach man auch bei der jetzt vorgangener Feindsberennung dieser Stadt augenscheinlich erfahren, das der Feind in dennen rumbliegenden Lustgarten und nächstangelegenen Auen und Wäldern mit den Bäumen und Holzwerk zu allen und jeden seinen Nothwendigkeiten ein mächtigen Forll und Befürdernus gehabt, dieses aber der Stadt hochpraeiudicierlich und schädlich, ist es nothwendig einen allergnedigisten Befehlich von Ihr Mait. auszubringen, hiermit dergleichen Beume und Gehölzich bis auf ein halbe Meil Weegs von der Stadt weit ausgehauet, hinweg geraumbt, nit weniger diejenige der Stadt schädliche aus der frembden geist- und weltlichen Grund und Boden sich noch befindende Mauen und Gebeuden in der Vorstadt bis auf 600 Schritt weit von der Stadt, soweit es albereit ausgezeichnet, ohne weiterer Prolongation abgebrochen und niedergerissen sein möchten,

weil sonsten die anderen Heuser der Vorstätler albereit gänzlich demoliert sein worden.

Subsidium ad toleranda m obsidionem necessariis instrumentis.

Ihr Mait. zu bitten, indeme bei obangezeigter Feindesberennung von der Stadt viel Pulvers mit gethannem Widerstand consumiert, auch diese Stadt der grossen Stuck und Cartaunen, des Feindes Macht, Approchien und Batarien zu contravalieren und praeoccupieren, ermanglet, damit derselben bei jetzt noch continuirenden Feindesgefahr mit eheister Versehung etlicher groben Stücke, allerhand Munition und anderen erforderenden Kriegsnothwendigkeiten, dieweilen einstheils des grossen Geschützes auf den Spielberg aus der Stadt genommen, theils auch bei der jüngstlichen Feindsberennung zersprengt worden, beigesprungen und also sonsten auf erheischenden unverhofften Nothfall succuriert werden möchte.

Immunitas ab hibernis cumprimis equitatus necnon subsidiis militaribus hactenus extra ordinem coactis.

Ihr Mait. auch zu bitten, weillen offenbarlich ist, das diese Stadt die ganze Zeit hero mit unterschiedlichen stetswehrenden Durchzügen des Kriegsvolks zu Ross und Fuess, auch fast in einem Jahr zweimahl mit der ganzen kaiserlichen Armae, zumahlen fertigen Jahrs viel Wochen höchlich beschwärt gewesen, von dennen Soldaten die Burgerschaft und gemeine Stadt geschätzt, auch auf der Soldaten trotzige Bedrängen des Plündern und übeln Aussgangs, alles zu genüegen und überflüssig darzugeben gezwungen worden; damit diese Stadt hinfüro mit so starker vielfälliger Ainquartierung, sonderlich aber der höchstverderblichen Reuterei, mit welcher die Stadt gleich auch ietzo nach des Feindes Abzug ein grossen Uncosten und Schaden erlitten, und weil die Vorstadt nit mehr vorhanden, soviel müglich verschonnet und hierin erleidentlich, zumahlen dann die Burgerschaft gewiesslich in der euseristen Noth und Armutei stecken thuet, beobachtet, auch alle die Adiuto di costa und von dennen Kriegsofficieren erzwungene Zuebuesse oder Cortesien mit unaufhörlichen Darreichung Gelds, Weins, Biers und allerhand Victualien

zu

eingestellt und das vorrige kais. allergn. Wienn den 26. Octobr. verschiennen Jars an das Ambt der Landshauptmannschaft ergangenes Rescript wieder erfrischet und darbei manuteniert werden möchte.

(In marg.) Man soll sich der Unmöglichkeit halten und excusieren, bei dem Herrn Landshauptmann aber umb Manutenenz des kais. Rescripts so vorhin ergangen anflehen.

Von Ihr Mait. allerunterthännigist zu billen, weil die Creditores dieser Stadt so geist- als weltlich, nachdeme sie sehen, das der allmächtige Golt dieselbe ein wenig aus des Feindes Anlaufes errettet, abermahl wegen derer Contentierung ganz heulig überlaufen und plagen, sie gerueheten gedachter Stadt diese allermildreichiste kais. und königl. Gnadt zu erzeigen und dasjenige an dero königl. Tribunal in Mähren sub dato den 18. Febr. vergangenen 1642 Jahrs allergnedigist abgeloffenes Rescript

verneuern lassen, damit mehrgedachte Stadt, sintemahlen derselben ja einmahl unmüglich, wegen des die Zeit hero durch den feindlichen Ainfall, dann anwesenden kais. Armae am Landgüell und allerhand andern Stadtintraden, welche berüerten Creditorn appliciert sein worden, erlittenen gänzlichen Ruin ihro Schulden weder geist- noch weltlichen zalılen können, mit der anbetröelen Execution bis auf Ihr Mait. fernere allergn. Resolution verschonnet und nit übereilet werden möchte.

Subsidium pro munienda civitate necnon reliquis oneribus publicis sustinendis.

Ihr Mait. ferner zu billen, weillen nunmehr die bishero aul die Fortification und Verschanzung dieser Stadt angewandte Ausgab und Uncosten von dennen zurücksteckenden und erliegenden Sladl-Intraden weiters zu folgen unmüglich, ob dieser Stadt mit hierzue nollwendigen hüllichen Gelds- oder andern befürdertsamen Miteln von dem Brünnerischen Creiss, sintemahlen die Herrn Landsinn wohner in dieser Stadt viel und die vornehmeste Heuser sowoll ihre Unterthannen zu der Stadt ihr Zuflucht und Retirata haben, beigesprungen und unter die Armb gegriffen werden möchte.

Coercitio ab oneribus civilibus sese in praeiudicium civium de facto eximentium.

Und weil auf dato dennenjenigen vielfältigen Beschwärden noch nit abgeholfen worden wegen der unangesessenen und in dennen Herrnheusern sich aufhaltenden Wirten, welche nit allein zue der Stadt sich nicht zuesagen, weder den Gehorsamb leisten noch den bürgerlichen Oneribus und zu der Kriegs- und Feindsgefahr mit Wachten, Schanzen und Einquartierungen unterworfen sein wöllen, jedoch ihres Handwerks und der Nahrung sich gebrauchen; darüeber Ihr Mait. zwar vor diesem sich allergnädigist resolviert, das solche hochschädliche Unordnung jetzt und ins künstig remediert und keinen dergleichen Wirt einzige Nahrung oder Handwerk gestattet, der nicht der Stadt und Zechen einverleibet werde und in dem bürgerlichen Mitleiden würklich begrissen sei; weilln aber hierüber kein effectuierliche Handhabung gehalten wird, Ihr Mait. zu bitten umb ein allergnedigisten Befehlch per expressum decretum hiermit der Stadt Magistrat ohne allen Scheu und jedermennigliches Hindernuss oder Widersezligkeit auf solche ungehorsame Wirtsleuthe in denen Herrnheusern mit allem Ernst greifen könnte.

Wie nit weniger in die Herrnheuser wegen der von viel Jahren hero restierenden Losungen (welche sie in ein Hausen wachsen lassen, auch die Heuser ainander unordentlich und unbegrüesset des Stadt Magistrats verkauffen, weder bei dennen Stadt Gerichten einverleiben lassen) gerichtlich sich einführen lassen und der Execution (vermög der zwischen dennen politischen Herrn Ständen und königl. Städten in Mähren ausgerichteten und in der alten mährischen Landsordnung begriesenen Berednussen) zu gebrauchen haben möchten.

(In mary.) Wegen der Wirt in Herrnheusern, sowol der versessenen Lossungen soll man sich der alten Landsordnungen und diss Orts von dem Ambt der Landshauptmannschaft ergangenen Decreten halten und ein Anfang der Execution an etlichen zu machen, das die andern alsdann sich bequemen müssen, wie auch ein ers. Magistrat wegen derjenigen, so keine Bürger sein, und der Statt Onera nit tragen wöllen und sonst in allen andern dergleichen immunitetischen Sachen sich ihre Jurisdiction halten und kein Unterschleif mit Verkaufung der Heuser dennenjenigen, welche in der Berednus der obern Ilerrn Stände und kgl. Städte nit begriefen, verstatten, noch einreissen lassen, wie bishero beschehen.

Alienatio civitatum aedium earundemque in pristinum statum restitutio annexa precautione de imposterum non alienando.

Auch ist bishero bei dieser Stadt ein hochschädlicher Missbrauch entstanden, dass fast der dritte Theil der vornehmbsten Heuser aus der Burgerschafft Hände in der politischen zwei Herrn-Stände in Mähren Possession kommen, wie dann ebensfahls die PP. Societatis Jesu allhier zu ihrem Collegio und Domo pauperum 21 Heuser bekomen, hierdurch dann der Stadt an der burgerlichen Mannschafft ein möchtiger Nachtheil und Ringerung beschehen. Obzwar nun zwischen obgedachten zwei HerrnSländen Berednussen gemacht und dieselben durch die verneuerte Landsordnung ratificiert ist worden, dieweillen aber Ihr Mait. viel mehrers an der würklichen bürgerlichen Mannschafft, sonderlich in Zeit der Kriegs- und Feindsgefahr, gelegen, ist sich zu berathschlagen, wie etwo dieser Unordnung abgeholfen und diejenige Heuser unter die Burgerschafft wider eingelangt und ob die Verkausung solcher Heuser dennen Ständen nit eingestellet werden künten.

(In mary.) Dieses kann nit geändert werden, weil die Beredmussen zwischen den obern Ilerrn-Ständen und königl. Städten in ilirem Vigore bleiben müssen, jedoch es zu beobachten, das man soviel inüglich dergleichen Ileuser in der Burger Hände einlangen

und nit einem ausser der Burgerschafft die Heuser zu verkaufen und zi crhandlen lassen.

O enopolyorum de facto usurpatorum prohibitio.

Wegen der geistlichen Wein- und Bierschanks hat zwar eine Commission verordnet und gewissen Persohnen aufgetragen werden sollen; dieweilen aber solche Commission gar zu keinem Effect nit kommen und die Stadt also hierdurch bishero an derselben Stadt Einkommen und Nahrung ein möchtiger Nachtheil und Schaden leiden thuet, Ihr Mail. zu bitten, damit denen geistlichen und anderen politischen Persohnen wie auch Kriegsleuthen und Marquetendern, sonderlich aber dem Obristen Leutenandt auf dem Spielberg, die sich anbero proprio motu und alles Gewalts dessen unterfangen, solcher Wein- und Bierschank hinfüro eingestelt werden möchte und die Geistlichen derentwegen bis zu Erörterung obberuerter Commission sich dessen enthalten sollen.

(In marg.) Wegen Ob. Leutenandts vom Spielberg wird ein Memorial verfertigt und die andern hierinn begriefen werden. Die Geistlichen betrefend muss derzeit bei der Commission verbleiben, weillen die Vorstet abgebrant.

Beinebens ist vonnöten gehöriger Orten sich anzumelden mit Bericht, wie das der Herr Prior von S. Thomas zu Brünn in seinem Closter gänzlichen Willens, ein Breuheussl aufzurichten, welches er vermeint allein für sein Closters Notturft zu gebrauchen; weilen dann solches nit allein der Stadt Brünn Privilegien und Begabnussen, das nemblich innzwischen ajner Meil Weegs weit von der Stadt keine Preuheuser ausgebauet werden sollen, stracks zuwider lauset, sondern auch andern zu ainem Exempl und Consequenz folgen möchte, ist sich zu beratschlagen, wessen man sich hierinnen verhalten solle.

Das die Particular-Bürger zu Brünn mit ihren Wahren und Handlungen aller Orten der Mauth frei sein sollen, vermöegen der Stadt Brünn darüeber habundle Privilegien, wie dann schon vor diesem destwegen man einkomen ist und umb ein Guetachten zu dem Ambt der Landshauptmanschafft remilliert worden, welches annoch unerörtert verbleibel; derentwegen dann sich des Raths zu erholen, ob nit bei Ihr Mait. umb ein Specialgnad anzuhalten, das dieses Privilegii gedachte Particularburger zu Brünn, wie die Stadt Aywutschitz und etliche andere Städt alhie in Mähren und Königreich Böheimb sich erfreuen möchten.

(In mary.) Das mans nit in der Possession gewesen, weil die Privilegien alt, und bleibt in der werörterten Commission.

Stapulae iuris assertio ac redintegratio.

Dann weiter bei Ihr Mait. anzuhalten, damit die Niederlag der Schlesingerischen Handlsleuthe mit der Leinwath, Rauchenfuter, Leder und gesalzenen Fischen auch andern unterschiedlichen Wahren, wie es dann auch zuvor gewesen, vor andern Fürsten- und Herrnstädten, als Nicolspurg, Auspicz und Austerlicz (welche es neulich an sich gezogen), in diese Stadt aigentlich transferiert, verwilliget und die Novitas eingestellt werde.

(In mary.) Deliberetur super ista praxi. NB. Die Fuhrleute zw Stadt zu wenden auch die Praxin zu beratlıschlagen.

Ministrarum tribunalis importunitas necnon in exsolvendo canone pro habitaculis sibi assignatis iniqua morosita s.

Unter andern so were sich zu beschwären, das die theils bei dem hochlöbl. königl. Tribunal und Land-Taffel anwesende Ministri in dennen burgerlichen Heusern mit ein Päar Zimmern nebens anderer dabei gehabten Gelegenheit sich nit begnüegen lassen und gleichsamb die Heuser allein und grossen Raumb zur Wohnung mit grossem Unwillen und Importunitet haben wöllen; hingegen bis dato noch keiner den Zinns darvon geben, also das der Bürger desgleichen ungeduldig, indeme er fast wie ein Inngsind und mit dem wenigisten Theil seines Hauses sich beschlagen lassen müesse, hierdurch aber die Vertreibung gedachter Burger verursacht wird; darauf sich zu berathschlagen, wie dieser Aggravierung abzuhelfen, hiermit die Burger auch bei seiner heuslichen Nahrung und Wohnung erhalten werden könnten.

(In marg.) Ain Memorial zu verfertigen wegen Zahlung der Quartier.

Manutenentia possessionis iuris conferendi parochiam et quidquid ei annexum.

Wegen der Collatur, das der Herr Officialis des jüngstverstorbenen provisionierten Pfarrers Georgii Victorini Büxenmeisters Verlassenschafft auf der Stadt-Pfarr alhie zu Brünn mit der Spörr sich angemasset und dieselbe inventieren auch hinweg nehmen lassen, soll man sich hierinn berathschlagen, weil die Stadt von dem Kaiser Ferdinando Primo darüeber das Jus patronatus erlangt und dessen von einer geraumen Zeit bishero in rhuewig (!) und unperturbierter Possession auch der Pfarrer Verlassenschaft der Kirchen zu Nutzen und Aufnehmung fähig gewesen, wohin diese Sach aigentlich umb die Restitution anhängig gemacht werden solle.

(In marg.) Ain Memorial an Ir. Mait.

Endlich aber umb was für eine kais. Special-Gnad zu billen, welche sonsten vorderist zu Ihr Mait. Befürderung selbst versierender allergn. Authoritet, Hochheit und Ehren, dann auch dieser Stadt Wohlfart, Nutzen und Aufnehmung gereichen möchte.

Alte ibschrift.

XVIII.

K. Ferdinand III. gewährt für den Wiederaufbau der Häuser, welche bci der Belagerung der Stadt „zu gemeinen Schutz und Besten abgebrannt oder niedergerissen worden“, A bgaben- und Sicucrfreiheit; ferner Befreiung von der Landescontribution für 5 Jahre weg en der bewiesenen Standhaftigkeit.

Wien 9. December 1643.

Gedruckt bei Koller S. 99, Nr. *I.*

Original im Brünner Stadtarchiv.

XIX.

K. Ferdinand verlängert die Contributions-Befreiung jener Bürger, deren Häuser bei de r schwedischen Belagerung abgebrannt, von drei auf fünf Jahre.

Wien *10. December 1643.*

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwelter römischer Kaiser auch zu Hungarn und Böheimb König.

Hoch und wollgeborner, gestrenge, ehrenveste und gelehrte, liebe Getreue. Es ist euch unentfallen, wasgestalt wir uns noch de dato Göding den funfzehenden Septembris gegen euch und unserer Statt Brünn in Gnaden resolvirt haben, das denjenigen Burgern, deren Heuser bei jüngster Attaquirung der Statt weggebrändt oder sonst bishero pro communi defensione abgetragen worden, diese Gnad bestehen, das ihre Heuser und Hütten, welche sie wiederumben aufbauen würden, auf drei Jahr lang allerhand Contributionen befreit worden. Nachdem wir uns aber auf des Raths zu Brünn ferners Ansuchen aus kais. Gnaden noch ferner dahin resolvirt und solche dreijährige Zeit auf fünf Jahr allergnedigist extendirt haben, als haben wir euch dessen hiemit in Gnaden erindern wollen, damit ihr hiervon wissen und es zugleich an gehörige Orth zu insinuiren, auch besagte Stadt und insonderheit die interessirten Bürger auf ein und den andern Fall hierbei zu schützen haben möget. Hieran wird volbracht unser gnedigster Will und Meinung.

Geben in unser Stadt Wien den zehenden Monatstag Decembris im sechzehenhundert, dreiundvierzigsten

unserer Reiche, des Römischen im siebenden, des Hungarischen im neunzehenden und des Beheimbischen im siebenzehenden Jahr.

Ferdinand.
Gulielmus Comes Slavata
Ris Bohe summus Cancellarius.

Ad mandatum sacae caesae

maiestatis proprium. Albrecht von Kolowrath.

D. Freyssleben.

Vom königl. Tribunal in Brünn am 19. Januar 1644 vidimirte Abschrift.

XX.

Decret des Amts der Landeshauptmannschaft an den Rath der Stadt Brüm weyen iler Bilten und Beschwerden von Seiten der Brünner Bürgerschall an den Kaiser.

Brünn 31. December 1013.

Von wegen des königlichen Ambts der Landeshaublmannschaft in Marggraflumb Mähren einem ehrsamen Rath der königl. Statt Brünn hierdurch anzuezeigen, es

es habe wollgedachtes königl. Ambt mit mehrerem vernomben, was die röm. kais. Mait. unser allergnädigster Erblandfürst an dasselbe auf des Raths unterschiedliche gehorsambiste Anbringen durch acht gnedigste Rescripta abgehen lassen. So viel nun erstlich die von einem Rath gesuchte Contributionsbefreiung derjenigen Bürger anraicht, welche ihre jüngst bei des Feindes Anzueg gegen der Statt alhie weggebrente und pro communi bono abgetragene Ileyser widerumben aufbauen wöllen, weist hiebeikomende Abschrist, wasgestalt allerhöchstermelte kais. Mait. die hievor gnedigst ertheilte dreijährige Exemption aus fünf Jahr in kaiser- und königl. Gnaden extendiert und erweitert. Damit aber solcher gnedigister Resolution, wie sich aignet und gezimbet, nachgelebet werde, und die Landshaubtmannschaft auch Wissenschaft habe, wem soliche kaiserliche Gnade widerfahre, als sei des königlichen Ambles Verordnen hiemit, das ein Rath dieselbe Bürger, so obverstandenermaßen bauen werden, iedesmal zu Nachricht nambhaft mache, und

deren Consignation zue Handen des königl. Ambles einreiche, gestalt dann auch, was die auf andere Herrn Grund und Boden vor die abgebrente Vorstädtler und Handwerksleuthe umb einen gewissen Grundzins begehrte Baustellen, wie ingleichen deren an der Statt gelegenen und zur Fortification schedlicher Auen, Baumgarten und Wälder praetendirte Ab- und Aushauung anlangt, weil allerhöchstermelte kais. Mait. vermöeg A. B. gnedigst gewölt, das die Sach auch vor sich selbst erfordert, das beide oberwehnte Gesuch mit mehreren Umbständen erleutert und den königlichen Ambt klar gemacht werden, ein Rath zue specificiren und zu berüchten haben wirdet, auf welicher frembden Herrschaft, Grund und Boden ein und anderer Bürger ihre Wohnung aufzuebauen gemainet sei, auch was für Auen, Baumgarten und Wälder benändtlich sein und wen soliche gehörig, die da zue mehrer Sücherheit der Statt abzuethuen wären, damit alsdan Ihrer Mait. gnedigsten Befehl gemäß die fernere Notturst befordert werden könne. So viel aber die eingewehnte Beschwärden wegen des Weinschankes aussen Spielberg und juris patronatus der Pfarkirche in Brün wie auch des neuen Preuhauses unter des Stifts S. Thomae Jurisdiction halber betreffen thuen, weil soliches Partheisachen und dem beklagten Thail zue communiciren seind, werde ein Rath sich bei der königl. Ambtscanzelei umb die Expedition anzuemelden wissen; und schließlich wegen des Quartierzinses durch ein besonders Amtsdecret, die fernere Gebüehr zu vernehmen; auch entlich die Nachlassung des Biergulden betr. bei der löblichen königl. beheimb. Hofcanzelei dahin das hievorige Ambtguethalten erfrischet werden soll, bescheiden, zue sollicitiren haben.

Christof Paul Graf zue Liechtenstein, Freiherr zue Castelkorn, Herr auf Schena, Tschenkelspurg, Ringelstein, Burg Perenstein, Blauda und Barthenberg, Erblandhofmeister in Elsass, röm. kais. Mait. Rath, bestellter Obr. und königl. Landeshaubtmann, wie auch Canzler und Räthe in dero Erbmarggrafthumb Mähren.

C. Paull Graf zue Lichtenstein.

J. M. V. Kolsdorff.

Decretum in Tribunali Regio
Brunae 31. Decemb. 1643.

F. S. Geyer (?) Weber.

Alschrift.

XXI.

(

Schreiben vom Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn an den Landeshauptmam über die Vortheidigungsanstalten in der Stadt.

Brünn 12. März 1045.

(Herrn Landshaubtmanne). Hoch- und Wollgeborner.

Eur Excell. gn. Briefl vom dato den 10. diss, haben wier heunt empfangen, und thuen gegen deroselben uns wegen Communication der Gewissheit des jüngstlich mit dem Feind vorgeloffenen Treffens gehorsamblich bedanken.

Was nun die Erinnerung, das wier aus allen Fahl diese Statt in gueter Wachtsaml- und Gewahrsambkeit, auch solcher Verfassung halten möchten, antriest, wöllen wier an unserm Vleiss nach euserister Müglichkeit nichts erwinden lassen, sondern dasjenige, was erlichen und treuen Leuthen gegen Golt, ihrer natürlichen höchsten Obrigkeit und dem gemeinen Wesen zu Wollfahrt, Nutz und Frommen zu thuen gebüert, mit der Hülfe Gottes, und ferner darbei nothwendigen treuen Rath Eur Exc. und der alhier hinterlassenen llerrn Räthe unverdrossentlich praestieren und verrichten. Massen dann wier

Massen dann wier die alhiege Burgerschafft albereit sambt der freiledigen Handwerkspursch und theils Innleuthen gemustert und bewehrt gemacht, so sich aul 800 Mann erstreckt, von der Ollmüzerischen Plocquade aber herein in die Statt etwas 127 (?) Musquätierern und auf den Spielberg auch ankomen und eingeloggiert worden ist. Sonsten unterlassen wier nit, mit denen alhiegen königl. Herrn Räthen dero königl. Tribunals treulich zu correspondieren. Bitten also hiernebens Eur Exc. ganz gehorsamblich, sie geruhen zur begebender Gelegenheit bei Ihr kais. Mait. unserm allergnädigisten Ilerin us und diese ihro allerunterthännigiste Slalt in unser Treubeständigister Devotion bestens zu recommendieren, damit, im Fahl der Feindsnoth (darfür Gott sei) uns succuriert und mit hülsreichen Schutz beigesprungen werden möchte. Massen Eur. Excell. insonderheit dies Orts zu dero välterlichen Protection und gnädigen Hulden wir uns auch gehors. empfehlen. Brünn, den 12. Martii ao. 1615.

P. S. Berichten auch Eur. Exc. gehorsamblich, wie das anstat des Herrn von Schönkirchen ist von der Generalitet der Herr Obriste de Susa alhero zu einem Commendanten geschickt worden, ob ers annehmen wird, wäess man nit gewiess.

Concept.

XXII.

Schreiben des Generals Waldstein an das königliche Tribunal in Brünn über die Zusen dung des Commandanten de Souches und wegen Succurses für die Städte Iglau und Zn uim.

Hulein 14. März 1645.

Woledle gestrenge und hochgelahrte, insonders vielgeehrte und fr. geliebte Herren. Dero kön. Ambtsschreiben vom 10. und des Herrn Canzlers vom 12. diss habe ich dise Nacht empfangen und deroselben Begehren ersehen. Was nun erstlich anbetrifft, dass Herr Obr. De Souches Bedenken trage, das militarische Commando zue Brün würklichen anzutretten, hat er bereits dessen genuegsambe Ordre sich nicht zu waigern, umb soviel mehr ich ihm auch aniezo weiter darob ermahnen thue und annoch eine Anzahl Fuessvölker, sowohlen die begehrten Reuter dahin commendiret habe. Solte nun aber an Profianth und anderen Requisiten Mangel vorfallen, so wird mir darob keine Schuld zu geben sein, denn ich deswegen genuegsambe Anmahnung gethan, und weilen die Soldatesca die Zeit hero wenig bekommen, also dass sie iezo bei besserem Willen muessen erhalten werden, als wolten meine Herrn dahin trachten, damit sie der winterlichen Verpflegunge nunmehr geniessen können und desto eisriger den Dienst verrichten mögen.

Betreffende Znaimb und Iglau, dass nun erst die Mängel geclaget werden, wird schier zu späthe sein, denn da nicht der königl. Herr Landtshauptman mich gleich anfangs bei vermuthender Gefahr versichert hette, dass selbe beede Städte

versehen wehren, hette ich auf andere Anstalt gedacht. Nichts destoweniger schicke ich alsobald zwaihundert Tragoner nach Znaimb fort und weilen Herr Obr. Walliess ohnediess mit seinen Völkern alldorten logierel, so habe ich ihm beneben das Commando aufgetragen und deme Herrn Obr. Leutenant und Creiss

hauptmann Hollebich auch geschrieben, weilen er Jglau am besten kundig, er sich dahin begeben und die Notturst zue Erhaltung selbiger Stadt und Beförderung Ihrer kais. Mait. Dienste fortstellen möchte, umb so viel mehr aber meine Herrn ihn vom kön. Ambts wegen dahin weiter befehlen wolten, damit nichts dörste verabsäumet werden.

Wegen der Constabel kan ich iezt nit belsen, denn ich selbe nun zertheilet, der Friedrich aber vorgiebet, weilen man ihme vorhin nichils geben wollen und er nil obligiret sei, aniezo sich auch nach Brün nit gebrauchen lassen wolle.

Sonsten habe ich gleich den gten diss umb die Regimenter in Schlesien geschrieben und da sie kommen wehren, iezt dem Feinde einen gueten Abbruch hetle thuen können; weilen ich aber derselben nicht versichert, als werde ich mich demjenigen nach richten muessen, wie es die Zeit und Gelegenheit zuelassen wird. Welches meinen Herrn in dienstfi. Antwort melden wollen, als delo ich verbleib meinen vielgeehrt und fr. geliebten Ilerrn

dienstwilliger Diener Datum Hülein 11. Martii 1645.

von Waldstein. *In verso*: Dehmen woledlen gestrengen und hochgelährten Herrn N. N., der röm. kön. Mait. Canzler und Räthen bei dero königl. Tribunal im Marggrafthumb Mähren, meinen insondern vielgeehrten und freundlich geliebten Herrn. Brün.

Registraturromerk: Pr. 15. Martii 1645.
Orig. im Lanılesarchiv Brünn, Bočeksche Sly. 1451.

XXIII.

Aus einem Schreiben des General-Felduachtmeisters v. *Waldstein an das königl. Tribu nal in Brüm mit Nachrichten über verschiedentliche Verfügungen gegen des Feindes Vor bruch.*

Hradisch 17. Mä: 1645.

Woledle, gestrenge und hochgelährte, insonders vielgeehrte Herrn Canzler und Räthe. Ob ich zwar in 2 oder 3 Tagen von Brün kein Schreiben nicht empfangen, so verstehe ich doch von denen aldorten herkommenden Leuthen, dass die hinnach commandirten Fuessvölker und Reuterei glücklichen eingelanget seind und dahero nit zue zweifeln, mit dieser gueten Anzahl Soldatesca und anderen streitbahren Leuthen Herr Obrister De Souches, sowohlen Herr Obrister Leutenant Ogilvy ihren bekanten Fleiss nach dem Feinde (da er sich daran wagen solte) genuegsamb Wiederstand thuen werden, dabeneben der benöthigten Assistirunge meiner Herrn mich versichere.

Und können sich nunmehr der Reuterei zue Vermehrung der Magazien, auch was sonsten dem Feinde Abbruch zu thuen, bestes gebrauchen, und ich werde mit denen beihabenden Trouppen

ausser Ihrer kais. Mait. Befehlch oder anderer Erfordernheit

nit von hier weichen, sondern zugleich meine Partheien umb Brün und benöthigter Orthen gehen lassen, denselben an der Hand zue sein. Im übrigen thue ich

erwarten, wo des Feindes Armee sich iezo aigentlichten befinden, oder was dessen weithere Intention sein möchte, auch wie es mit Iglau bewandt ist, dass ich keine Nachricht daselbst herüberkomme.

Rhadiess den 17. Martii ao. 1645.

Meiner vielgeehrten Herrn dienstwilliger Diener

von Waldstein. *In verso :*

Dehnen wohledel gestrengen und hochgelährten Herrn N. N. der röm. kais. Mait. verordneten Canzler und Räthen bei dero königl. Tribunal im Marggraftumb Mähren etc., meinen insonders vielgeehrten Herrn. Brünn.

Registraturvermerk: Pr. 18. Ma. 1645.
Orig. im Landesarchiv Brünn, Bočeksche Slg. 1454.

XXIV.

Schreiben des Bürgermeisters und Raths von Znaim an jenen von Brünn über einen Ei nfall der Schweilen aus Österreich in das Gebiet von Znaim am 12. März 1645.

Znuim, 14. März 1645.

Edle, ehrnveste, vorsichtige, ersame und wolweise, sonders geliebte Herrn und Freind. Denenselben seint unsere willige

S*

Dienst sambt freundlichen Gruess anvor beraith. Und berichten

. soviel, dass der Feund vergangnen negsten Sontag, 12. dits:') unter Vormittags Kirchzeit, auß Össterreich hieher nach Znaym ankomben ist, über die zwei Prügg negst der Statt gelegen neben- oder beiseits des Closters Prugg, an der rechten Seiten, gegen Desswiz und Kukherwiz gegangen und daselbst zu Kukherwiz in- und ausserhalb selbigen Dorss, bis in 700 Mann stark, alles zue Ross, gegen oder zwischen 2 und 3 Uhr nachmitlag verbliben. Unter dieser Zeit haben theils von den Unserigen mit etwas zimblicher Anzahl des Adels hinausgesezt, und vor unsern Augen mit dem Feind scharmizieret, denen auch Mueßquelierer unserseits im Ruken gelegen und gehalten haben. Es hat aber der Feind an die Statt nicht angesetzt, dan in wehrendem Scharmizieren haben wir etliche Stükel auf den Feind loßgebrendt, die Unserigen seint sehr muethig, und wir sambt ihnen mit Gottes Hüll wollen wir dem Feind bastant sein, so er ferner ankomben solle. Es ist unter alhiesig verhandener Mannschafft, wie auch denen Burgern und dergleichen, ein Begührigkeit, gegen dem Feind sich zu wehren. Obgemelten 12. Tags ist der Feind Nachmitag gegen 3 Uhr wider genzlich aufgebrochen, und hinter den Bergen auswerts, da wir unsere Güeter haben, gegangen, sich hin und wider logirt gegen Budwiz zue, massen dan er unseren Unterthanen auf 14 Meil und weiters die Salva Guardien angetragen oder Ranzion begert, die Unsrigen aber haben nicht eingewilliget. Nun befindet sich der Feind auf 2 und 3 Meil Wegs selbiger Orthen hierumb, sein Intent müessen wir erwarten, kombt er, so wird er den Kopf anstossen; gleich jezt haben wir unser Mannschafft versterkt und unser Commendant Herr Craißhaubtmann hat die Manschallt ausziehen lassen, mit Lieb und Eufer angesehen und zur kais. bestendigen Treuheit begübrig ermahnet, ist neben uns und der vorhandenen Adlschallt beraill, bis in Todt und aus ainichen Bluetstropfen sich zu wehren. Gott stehe uns vorderist bei. Wir haben auch zwei

gefangen aus des Feinds Reitern, der Feind ist durch Össterreich, wie obgemelt, herkommen und unterwegs unsere ausgerissene Reiter zum Theil antroffen und etwas nidergemacht, etwas gefangen genohmen, dan unsere gestraist haben, ihnen 3 Ständär genohmen.

1) Im Jahre 1645 war der 12. März ein Mittwoch.

Dieses zu Bericht; wir begeren mit denen Herren guete Nachberschaft zu halten, trösten uns auch, das von ihnen zu erfahren; können sie uns stündlich etwas zu Nuz Ihrer Mait. avisiren, so thuens die Herrn, wir wollen es auch thuen. Hiemit Gott befohlen. Znaym, den 14. Marty ') 1645. D. H. d. w. (Der Herren dienstwillige)

Burgermaister und Rath alda. P. S. Wir seint glaubwürdig berichtet, dass täglichen Völker von Crembs ankomben werden, deren wir erwarten. Wir haben albereith angefangen und schon zimblichen Theils die Obstacula und Vorstett abzubrechen, und aus dem Weg zuräumen.

In verso: Denen edlen, ehrnvesten, vorsichtigen, ersamen und wolweisen Herrn N. Burgermaistern und Rath der königlichen Statt Bryn, unsern insonders grossg. und geehrten Herrn und gueten Freunden. Brün.

Registraturvermerk: Von Znaimb, praes. 15. Martii 1645.
Originalbrief mit Petschaft verschlossen.

XXV.

Schreiben vom Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn an den Landeshauptman n und Landesunterkümmerer mit der Nachricht, der Feind wolle scinen Weg nach Br ünn nehmen, und Bitte um Hilfe.

Brünn, 15. März 1645.

Herrn Landshaubtmann und Herrn Landsuntercammerern.
Eur hochgräfl

. Gn. berichten wier in aller Ailfertigkeit, das ein gewisser Bericht einkombt, die Stadt Iglau were schon per accordo vorüber, und des Feindes Intent sei, alhero nacher

, Brünn mit seiner ganzer Macht den geraden Weg zu nehmen.

1) Scheint corr. aus Mai, doch auch der 12. Mai ist kein Sonntag, sondern Montag. ntscheidend die Datierung ist jedoch, dass der Brief am 15. März 1645 präsentiert wurde.

Obzwar nun wier entlich ganz verlassen sein und bei jetziger Beschaffenheit und ermanglenden kais. Kriegsvolk des wenigisten Succurses uns zu getrösten haben, so sein doch wier dahin entschlossen, dem Feind ainen würklichen Widerstand nach euserister Müglichkeit und vermittels göttlicher Hülfe zu thuen.

Eur hochgräfl. Gn. bitten aber wier gehorsamblich und hochslehentlich, sie wollen uns gleichwohlen mit ihro gnedigen treuen Rath und Hülfe, wie wier uns auf allen begebendten Feindes Nothsahl verhalten solten, nit verlassen, und vorhingebettenermassen bei Ihr kais. Mait. unserm allergnädigsten Herrn ailfertigst in bester Formb recommendieren, damit durch befürdertsambe Defensionsmitel uns succuriert und wier des Feindes Macht und seiner Servitut errettet werden möchten.

Inmassen Eur hochgräll. Gn. hochtröstlichen Resolution und beharrlichen Gnade, wier uns gehors. empfehlen. Brünn, den 15. Martii 1645.

P. S. Es ist uns von Ihr gr. Gnad. dem Herrn Generalwachtmeistern von Walenstein der Herr Obriste de Susa nebens bei 300 Mann Fuessvolks, so in der Stadt und auf den Spielberg ausgetheilt werden solle, herein commandiert worden. Gott helse und verleihe uns sein heilige Gnadt, Slärk und Beistand, unsers Feinds Macht zu überwinden. *(Durchgest*.: Der Herr Canzler und N. seind zwar noch alhie, ob sie beständig bleiben werden, wirds die Zeit geben.)

Concept.

XXVI.

Schreiben vom Bürgermeister w Rath der Stadt Brünn an den Landeshauptmcom mit der Bille, dahin ou wiken, dass der Kreishauptman Sacli von Bohuniowil: in Brünn verblei be.

Brinn 10. März 10 15.

Eur Excell. geruehen sich gnediglich zu erinnern, welchermaßen dieselben bei ihro jüngstlicher Abraisung den wolledlen gestrengen Herrn Sigmundt Ferdinandt Sacken von Bohuniowiz (Titul ganz zu schreiben) die Commendam und Thorrschlüeßi alhieger Stadt soweit anbefohlen bis zu ihro eheisten Widerkunst

oder aber dass von der Kriegsgeneralitet ein anderer Commendant alhero geschickt werden möchte.

So ist albereit der Herr Obriste de Susa alhero angelangt, welchem das Commando und die Thorrschlüßl dieses Orts übergeben worden; der Herr Craißhauptmann aber zweifelsohne aus erheblichen Ursachen sich vermerken lassen, seines Bleibens alda nit zu sein, noch etwas zu verrichten zu haben, sondern ist intentioniert, an eine andere Post, doch auch in Ihr kais. Mait. Diensten verrichtung aus der Statt sich zu begeben. Darüeber wier gleichsamb betrüebt, sowoll unsere Burgerschaft fast kleinmüttig worden, und zwar uns mit allen Cräften angelegen lassen wöllen, dem Feind einen Widerstand zu thuen bis auf den letzten Bluetstropfen, nichts destoweniger, weillen wir ihne Herrn Craißhauplmann dermaßen würklich erkendt, das er damals bei der vorigen Occasion, als auch diese Statt von dem schwedischen Feind mit seiner ganzen Armee berennet gewesen, uns und dieser armen Burgerschaft aiferig, herzhaft und freulich assistiert, mit seinem Rath und That und aller anderen Vorsorge ersprießlich gewesen, und also auf seine wollqualificierte Dexterität sich gar woll zu versichern, darbei auch zu bedenken ist, dass, weillen verhoffentlich dem Spielberg und dieser Statt von Ihr kais. Mait. mit dero nothwendigen Kriegsvolk succuriert, die Versehung des Proliandts und anderer Lebensmitin verordnet und beigeschafft werden muß, welches alles in Abwesenheit mehrgeschriebenen Herrn Craißhaublmannes ain großen Mangl und möchtige Confusion bringen möchte; die Burgerschaft auch zu ihme ein sonderliche Lieb, Affection und getreues Herz trägt, hierdurch dann selbige zu des Feindes Widerstand desto aiferigers Gemüete und Lust fassen wird.

Derowegen bitten Eur Excell. wier ganz geborsamb. und höchstflehentlich, sie geruehen im Nahmen und anstat Ihr kais. Mait. vielerwehnten Herrn Craißhaubtmann dahin zu disponieren, damit er nit allein seinem Ambt, wie bishero

hochrühmblich geschehen, vorstehen, sondern auch uns mit seiner Gegenwart und rahtsamen Hülle zu des Feindes Widerstand unwaigerlich aßistieren. Und weillen der Feind ein Weeg als den andern sich von Tag zu Tag herzue nahet, an der Mannschaft und Rossen

möchtig stärkt, auch es continuirel, das Jglaw albereit vorübergangen, alda er seine Infanterie und die Reuterei im selbigen Craiß hält und diese Statt also in großer Gefahr stehet, -- als bitten Eur Excell. wier hochflehentlich, bei Ihr kais. Mait. zu cooperieren, damit doch alhiegerseits das Desensionswerk in aller Ailfertigkeit befördert und dieses liebe Valterland in Obacht und höchstverlangten Schutz genomen werden möchte. Und thuen Eur Excell. in diesen allen wier uns aufs treulichste neben Erwartung einer tröstlichen Antwort empfehlen. Brünn den 16. Martii ao. 1645.

Concept

XXVII.

Schreiben der Kuiscrin Maria an die Brünner Bürgerschall, in welchem sie für deren En tschluss, den Schweden Widerstand leisten zu wollen, dankt und dieselben zu Ausdauer crmuthigt.

Wien 18. Müz 1645.

Gedruckt bei Franzky, S. 17 und im ,, Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Krie gskunst“ Jhg. 1816, S. 22.

Alte Abschrift im Brünner Stadtarchiv.

XXVIII.

Schreiben des Landeshauptmanns an dlon Kanzler des königl. Tribunals in Brünn mit Nachvichten über die kaiserlichen Verfügungen zum Schutze der Stadt Brüm wou dem E rsuchen zon weitere Mittheilungen über die Vorgänge in Mühren.

Wien *19. März 1645.*

Edler und gestrenger, freundlich geliebter Herr Canzler. Ich berichte dem llerrn hiemit, dass mihr gleich ein Befellich von Ihrer kais. Mait., deren man täglich allier erwartet, zukommen, die Stadt Brünn und den Spielberg aufs beste in Acht zu nehmen und mit aller Nothurst vorsehen zu lassen. Wie mihr nun nicht zweiflet, es werde besagte Stadt und der Spielberg mit denen angelangten Völkern und Zuthun der getreuen Bürgerschaft woll besetzet, auch an Proviandien mit linneinziehunge der aufm Lande vorhandenen Mittel vorsorgt sein, dahero dem Feinde auf allen Fall begegnen können und sich nicht so leicht, als wie

Iglawer schrecken lassen, also vorsehen sich dessen Ihre Mait. gnädigst und sein hingegen in solchen Praeparatoriis begriffen, dadurch dem Feinde in kurzem mehr Wiederstand geschehen wird; und weil auch Ihre Mait. gnädigst begehren, berichtet zue sein, was in Mähren vorübergehet, so ersuche ich den Herrn Canzlern, er wolte mich zum östern von allem umbständlich durch gewisse Boten bei Tag und Nacht avisiren, damit Ihrer Mait. ich davon gehorsambste Nachricht geben könnte. Wien den 19. Martii 1645.

Verbleibe benebens dienstfreundlich allzeit

Graf Paul Christoff zu Liechtenstein.

In verso: Dem edlen, gestrengen Herrn Johann (Wenzel?) von Kolssdorff, röm. kais. Mait. Rath und Canzlern bei der mährischen Tribunali, meinen freundlichen geliebten Herrn. Brünn.

Registraturvermerk: Pr. 20. Martii 1645.
Orig. Landesarchiv Brünn, Boček'sche Slg. 1459.

XXIX.

Schreiben vom Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn an K. Ferdinand III. mit der Bitte, zu veranlassen, dass der Brünner Kreishauptmann Sack von Bohuniowitz lei iloven verbleibe, und dass ihnen cin Succurs zugeschickt werde.

Brünn 19. März 1615.

Allerdurchleuchtigister allergnedigister Kaiser,

König und Herr Herr.
In was

für ainen traurigen, erbärmlichen und höchst betrüebten Zuestand durch des Feindes anderwertig- höchst schädlichisten Vorbruch und Einfahl (leider Gott erbarme es) dieses Marggrafth. Mähren gerhaten, wird Eur röm. kais. Mait. sonder allen Zweifel, mehr dann nach der Gnüege, allergnedigist bekant sein.

Dabei dann Eur kais. Mait. wier allerunterthännigist nicht verhalten künnen, waßmaßen dero. Rath und Landshaubtmann in diesem Marggr. Mähren Herr Christoph Paull Graff zue Lichtenstein (Titl) bei desselben Abreisen auf Wienn, auch dero Rath, Vicelandrichtern und Brünnerischen Craises Haubtmann, Herrn Sigmundt Ferdinandt Saken von Bohuniowicz, und zwar allein ad interim, bieß auf etwa anderwertig entweder von Eur kais. Mait. und dero königl. Ambt oder aber von der Generalitet erfolgende Disposition, die Schlüßl und das Commando dieser Statt anvertrauet und übergeben. Als aber darauf von Eur kais. Mait. in diesem Land sich erhaltenden Kriegsgeneralitet der Herr Obrister De Susa zu einem Commendanten alhero abgeordnet, seint ihme solche Thorschlüßl überantwortet worden, warüber wier und die hiesige Bürgerschaft sich nicht wenig bestürzter und kleinmüetig befunden umb willen, daß, gleichwoll besagter H. Craißhaubtmann bei der jüngsteren des Feindes dieses Orts Belägerung wider dessen Für- und Einbruch als Eur kais. Mait. getreuester und allerunthännigister Vasall vermöeg dero so unterschiedenen auf sich habenden Aidespllichten nebens der Bürgerschaft zu Tag und Nacht sich ganz euferigist gebrauchen lassen für aines, anderten zu befürchten, daß er sein Bleiben alhier verändern, und Eur kais. Mail. Dienste zu befördern, in ein ander Posto sich begeben möchte; waraußer drittens dieses erfolgen würde, daß wier nicht allein seines Raths, so bevorhin uns sehr zu Nutz kommen, uns zu gebrauchen nicht hetten, sondern es würden auch bei alhieger Stalt Guarnison wegen ordentlicher Vorsehung der Provianten, als allerhand anderer Lebensmittl und Nottursten, so wol in denen militaribus als politicis vielfältige Confusionen vorgehen; dahero die gesamble Bürgerschaft, welche zue besagten Herrn Craibhaubtmann als einer qualificierten Persohn, welche nebens uns und unserer Bürgerschaft sein Leib, Ehr, Guet und Bluet im Slich zu lassen resolvirter sich befindet. jederzeit sonderbahre Affection, Lieb und hochvertrautes Herz getragen, in den euseristen Kummer, Ellend und Kleinmüetigkeit mit höchster Bestürzung gesetzet werden dürften. Derent wegen wier der allerunterthennigisten Hoffnung

leben und fueßfellig bitten, es geruehen Eur kais. Mail. auf begebenden Fahl allergnedligist darob bedacht sein, wie mit einem allergnedigisten Succurs uns geholfen werden für aines; anderten jedoch ohne allergehorsamistes Maßgeben dann auf Eur kais. Mait. allergnedigiste Belindung gehöriger Ort die allergnedigiste Verordnung ergehen zu lassen, hiermit oberzelter Motiven halber ex plenitudine sacrae caesareae et regiae maiestatis besagter Herr Craißhaubtmann als Eur kais. Mait. getreuester Vassall und alhiesiger Landmann hinfürter von uns nicht weichen, sondern in dieser Statt uns beiwohnen, seinem Ambt, wie vorhin hochrhüemblich beschehen, abwarten, auch auf allen Fahl uns mit seinem Rath und That treulich assistieren und hierdurch diese arme Eur kais. Mait. erbaigene Statt mit aller nothwendigen Hülfe beispringen möchte.

Solches wollen für dero sowoll des ganzen höchstlöblichisten Erzhauses von Oesterreich Widerwärtige und Feinde mit Darstreckung Leib, Ehr, Guets und Bluets, euseristen Vermögens alleruntertthännigist hinwiderumb zu bedienen, wier in keine Vergessenheit gestellt sein lassen. Zu dero allergnedigisten Resolution uns hiermit alleruntertthennigist und allergehorsambist empfehlende. Brünn den 19. Martii 1645.

Concept.

XXX.

Schweiten vom Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn an den Landeshauptmann mit Hinweis auf die nahe Gefahr und Bilte um rechtzeitigen Entsatz.

Brünn 19. März 1645.

sich gegen

Hoch- und wollgebohrner Herr Graff, gnädiger Herr Herr. Wegen des Feindes fortsetzenden und von Tag zu Tag mehr zuewachsenden Vorbruchs, und welchergestalter dieser Statt mit seiner Macht zuenähert, referieren wier uns auf die Relationen der hinterlaßenen Herrn Räthe des königl. Tribunalis alhie, welche etwas mehrers und gründlichers, dann wier, von unterschiedlichen Orten von Avisen erfahren.

Dieweillen dann wier schon den Feind so nahendt vor der Thier haben, als wöllen wier auch mit göttlicher Hülfe und Beistand des Allmächtigen zum gebüerlichen Widerstand und in Bereitschaft uns schicken und nach euseristter Müglichkeit gegen einen solchen bluetdurstigen Feind dermaßen verhalten, wie es erlichen und getreuen Leuthen zue thuen gebüert, und wier bei Gott und unserer allerhöchsten Obrigkeit zu verantworten schuldpflichtig verbleiben.

Jedoch bitten Eur Excell. wier ganz gehorsamb- und demüeliglich, sie geruhen ihro uns auf begebenden Nothsfahl und bei jetziger vorstehender großer Feindsgefahr gn. empfohlen sein laßen, und bei Ihr kais. Mait. so viel cooperieren helfen, hiermit wier durch eine zeitliche und eheiste Entsetzung und nothwendigen Succurs beobachtet, befürdert und diese Ihr Mait. erbaigene Statt aus des Feindes Händen errettet werden möchte.

Der allmächtige Gott verleihe uns sein heilige Gnad, Stärke und Hülfe zu einer wirklichen Abtreib- und Überwindung des Feindes. Und thuen Eur Excell. zu dero gnedigen Hülfe und tröstlichen Bescheid uns gehorsamblich empfehlen. Brünn den 19. Martii ao. 1645.

Eur Excell. gehorsamiste
Bürgermeister und Rath der königl.

Statt Brünn.

Hn. Hn. Landshaubtmann

mm.

Abschrift.

XXXI.

Schreiben vom Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn an cine Persönlichkeit in der Umgebung des Kaisers (wahrscheinlich Freissleben') mit der Bilte, beiliegenden Brief an die kais. Maiestüt ohne Verzögerung zu befördern, da die Gefulu des schwerlischen Ingriffs umiltelbar bevorstehe und cin Succur's dringend sei.

Brinn 19. Müra 1645.

Edler gestrenger, besonders günstig- vielgeehrter Herr und gueter Freind; demselben sein unsere ganzwillige Dienste zuvor.

Wier tragen kein Zweisel, es wird der Herr unser an Ihrer selbsten lautend, sowohl das kais. Schreiben von unsern ailfertig abgefertigten Potten dieser jüngsten Tagen empfangen, auch gehöriger Orten bestens promoviert haben.

Weillen dann die euseriste Noth vorhanden und der Feind von Tag zu Tag je näher an diese Statt Brünn und Znaimb zuesetzet, Iglaw aber (wie man vor gewiess berichtet) schon

') Vgl. unten Nr. XXXVIII.

innen und man unterschiedliche Nachrichtung hat, das er diese beede Stätte mit Macht zu attacquieren genzlichen Vorhabens, als bitten den Herrn wier ganz dienst- und hochfleissiglich, er wölle dies beiliegendes Brieffl an Ihre kais. Mait. unseumblich befürdern, damit selbig zu dero aigenen Händen desto bälder überliefert und uns armen verlassenen Leuthen bei Tag und Nacht mit einer nothwendigen Entsetzung succuriert werden möchte. Massen dann wier auf dieses als auch erstes Schreiben von allerhöchst ernendter Ihr kais. Mait. einer hülfreichen Resolution uns allergehorsambist und hocherfreulich getrösten.

Nit weniger ist unser Ersuchen, der Herr wölle bei Ihr Excell. dem Herrn Landshaubtmann diss Marggr. Mähren mit einer Erinnerung uns ihme empfohlen sein lassen, das dieselben uns bei Ihr kais. Mait. in meliori forma umb einen Schutz und Hülfe gnädigst recommandieren wolten. Der Allmächtige verleihe uns sein heilige Stärke und Beistand, das wier dem uns so nahet schon obliegenden Feinde obsiegen und seiner bösen Intention errettet sein künten. . Und thun uns allesambt der göttlichen Gnaden treulich empfehlen. Brünn den 19. Martii ao. 1645. Des Herrn dienstwillige

(Bürgermeister und Rath.) *Concept*

XXXII.

Schreiben des Pflegers der Burg Eichhorn wegen ihm aufgetragener Zusendung von Wassen unil Geschütz nach Brünn.

Eichhorn 20. Müz 1615.

Wolledler gestrenger Ritter, grossgünstiger und hochgeehrter Herr. E. Gnad. seind meine schuldige Diensten bestes Vermögens alle Zeuth anvor. Was das hochlöbl. kön. Ambt der Landshaubtmanschaft dieses Marggraffthumbs anstatt und im Nahmen der röm. kön. Mait. unsers allergnedigsten Herrn und Erblandsfürsten wegen Aussfolg- und Absiehrung der in allhiesigen Schloss verbleubenden Veldschlangen sambt denen

sambt denen darzuege

herigen Requisiten und anderen Wassen nacher Prunn und Vestung Spielberg mir per decretum anbefehlen thuet, solches hab ich gehorsambist verstanden.

Nun wäre mir nichts liebers, als wann ich den von hochgedachten königl. Ambt an mich ergangenen Bevehlich in allem, meiner gehorsamber Schuldigkeit nach, wierklichen vollziehen und besagte vorhandene Kriegswaffen herausvolgen lassen könnte.

So kann aber das hochlöbl. königl. Ambt der hochverständigen Judicio nach leichtlich ermessen, dass mir etwas derlei Sachen ohn Wiessen und Wiellen auch sonderlichen Specialbefehlich Ihrer Excell. meines gnäd. Herrn als einem Dienner aus dero Schloss auszuegeben allermassen unbesuglich und von meiner Persohn solliches Zue thuen mich nicht understehen kann, zumahlen auch Ihrer Excellenz ernstlicher Befehlich ist, solches Schloss aus keinerlei Weuss und Manir dem Feind zue übergeben, sondern sich mit Golteshiellt so lang und was immer menschenmuglich hieriennen zue wehren und halten. Und wan das Geschütz weggenomben werden solle, so müste man bald das Schloss sambt Ihr Exc. hieriennen verbleubenden Sachen verlassen und sich etwa weuler salviren. Interim aber hab ich nit unterlassen Ihrer Exc. meinen gnäd. Ilerrn desswegen eulends nach Thurna zu schreiben und dann dero gnädigen Bevehlich, wie ich mich hierinnen verhalten solte, stündlichen gewertig bin. Dahero nach Empfahung dessen nach Prunn begehrte Khriegswaffen ohnversäumblich einzigen Tags unweigerlich zue liefern mich bemihen wil. Dass aber anietzo umb willen der obangezogenen Ursachen solches nit beschehen kann, bielte ich ganz gehorsambist bei dem hochlöbl. kön. Ambt dessentwegen mich excusirt und entschuldigel zue halten, dann ich mich diessem im wenigsten nit wiedersetzen, sondern sich nur auf Ihr Exc. Bevehlich referiren thue. Solches E. G. wiederumben zue Nachrichtung hab ich nit verhalten sollen. Göltlicher Providenz E. G. mich aber zue dero beharlichen Gunst und Favoritet ganz underdienstlichen entpfehlendt. Burg Aichorn den 20. Martii 1645.

E. G. D. schuldigster

Matheus Fella, Plleger.
Orig. Landesarchiv, Boček'sche Sly. 1460.

XXXIII.

K. *Ferdinand III. ernennt Souches zum Commandanten der Stadt Brünn.*

Wien, 22. März 1645.

Gedruckt bei Koller, S. 100. Nr*. III.*
Alte Abschrift im Brünner Stadtarchiv.

XXXIV.

K. Ferulinand III, theilt der Brünner Bürgerschaft die Ernennung Souches zum Stadtcommandanten mit.

Wien 22. März 1645.

Gedruckt bei Franzky, S. 49, im „Archiv“, Jahrg. 1816, S. 23, *Koller, S. 100, Nr. II.*

Alte Abschrift im Brünner Stadtarchiv.

XXXV.

(in

Befehl K. Ferdinands III. den Brüner Kreishauptmann, gemeinsam mit dem Stadtcom mandanten de Souches die Vertheidigung der Stadt Lrünn zu führen und dauernd dasel bst zui verbleiben.

Wien *22. März 1945.*

Ferdinand der Dritte etc. -- Lieber Getreuer. — Demnach wier

. bei jetziger Feindesgefahr eine sonderbahre Notturst befunden, unser Stadt Brünn mit etwas Volks zu besetzen, auch bereit etlich hundert Mann unter des Obristen Suches Commando dahin anziehen lassen, so haben wier dich dessen hiemit in Gnaden erinnern wöllen, mit dem gnedigsten Befehl, dass du mit demselben guete Correspondenz haltest, und was zu Defension dieser unserer kön. Stadt als eines vornehmen Posto gehörig und deinerseits erfordert werden möchte, mit gemeiner Zuethat treueiferigist befürdern helfest. Und gleich wie uns zu absonderlichen Wohlgefallen gediegen, das du bei dieser unserer königl. Stadt als deiner Craissstadt bestendiglich verbleiben, wier auch unsern Landshauptmann und denen andern obristen Landofficieren sich widerumb ins Land zu begeben anbefehlen lassen; als versehen wier uns zu dir gnedigist, du werdest auch nachmahls von dorten nicht weichen, sondern der Stadt und selbiger Gemein

treulich beistehen und ihnen mit Rath und That allermassen zugleich sie ihr guetes Vertrauen zu deiner Persohn setzen thuen, willfährigist beispringen. Solches wollen wier hinwiderumb gegen dir in kais. und kön. Gnaden zu erkennen unvergessen sein.

. Du vollbringest auch daran ... Wien den 22. Martii ao. 1645.

An den Brünnerischen Craisshaubtmann.

Abschrift.

XXXVI.

Rath und Bürgerschaft stellen dem Kreishauptmann Sigmund Ferdinand Suck von Bol umniowitz, auf dessen Vorbleiben in der Stadt sie grosses Gewicht legen, cinon Revers a us, durch welchen sie sich verpflichten, ihn, im Falle or in die Hände des Fcindes gerath en sollte, zu runzioniren, schadlos zu halten und zu befreien.

Brünn 22. März 1615.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Brünn bekennen hiemit offentlich vor jedermenniglichen: nachdeme diese Statt (laider) bei gegenwertig grosser Kriegsgefahr eines getreuen und rathsverständigen Haubts und Subiecti, zu welchen sie ihr Refugium auf allen begebenden Nothfahl haben und wier mit demselben conserieren könten, hochbedürftig; alsdann nach weisser Betrachtund Erfindung mit dem wolledlen gestrengen Herrn Sigmundt Ferdinandt Sacken von Bohuniowicz anf Hluchaw, röm. kais. Mait. Rath, Vice-Landrichtern bei dero königl. Landstaffel im Marggrafthumb Mähren und wollverordneten Craisshaubtmann

Brünnerischen Craises, dieweilen zu besorgen, das derselbe und zwar nit ohne unserer grossen Bestürzung und der alhiegen Bürgerschafft Kleinmüttigkeit sein alhieges Bleiben verändern und allerhöchsternenter Ihr kais. Mait. Dienste seinem tragenden Ambt gemäss zu befürdern in ein anders Posto sich begeben dürfte, warausser dieses erfolgen würde, das wier nit allein seines Raths und Assistierung, so bevorhin durch sein beiwohnend- und rümbliche Dexteritet zum öfflermahlen in unterschiedlichen Vorfallenheiten dieser Slatt, vorderist aber Ihr kais. Mait. sehr zu Nutzen komen, uns mehrers zu gebrauchen nicht helten, sondern es würden auch bei alhieger Stalt Guarniggion wegen ordentlichen zeitlichen Vorsehung der Profiandten auch andern Lebensmitteln

und Nothdurften sowoll in dennen militaribus als politicis vielfältige Confusiones vorgehen; so weit und viel gehandelt, und endlich auf unser embsiges Bitten und Anhalten darzue beweglich gebracht, dass er Herr Craisshaubtmann in dieser alhieger Statt persöhnlich verbleiben, uns und unserer Bürgerschafft zur ietzigvorstehenden Kriegsgefahr in allen Vorfallenheiten mit seinem Rath und That beiwohnen und getreulich assistieren, darbei dann vornehmblich zu sonderbäaren Ehren und Reputation mehrallerhöchsternänter Ihr kais. Mait. als ein Patriot und Landsmann sein Leib, Ehr, Guett und Bluett neben uns und dieser Stadt Burgerschafft darsetzen wöllen. Solche treuherzige und redliche Guetwilligkeit und heroisches Gemuette erkennen wier mit grosser Dankbarkeit und werden es umb ihne nach euseristter Müglichkeit hinwider mit aller angenähmer gueten Freindschafft zu verdienen in kein Vergessenheit gestellt haben, wöllen aber hingegen vielermelten Herr Craisshaubtmann crafft dieses unsers Reverses dermassen assecuriert haben, geloben und versprechen auch hiemit, das im Fahl innzwischen dieser vorstehenden gefährlichen und seiner uns beiwohnenden Zeit auf diese Statt durch unverhoffentliche Verhängnus Gottes (darfür uns der Allmächtige gnediglich bewahren wölle) etwas beschwärliches gerahten, und er hierdurch in eine Rantion fallen möchte, wier denselben jeztangeregter Rantion schadlos zu halten und derselben zu befreien schuldig sein werden und sollen, treulich ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben wier unser gemeiner Statt Innsiegel hierzue wissentlich aufdrucken lassen. Geschehen Brünn den 22. Martii ao. 1645.

Concept.

XXXVII.

Schreiben des Landeshauptmannes an den Kanzler mit Anweisungen wegen Verpflegun g der Stadt und besonders der Festung Spielbery.

Wien 23. März 1045.

Edler und gestrenger, freundlich geliebter Herr Canzler. — Ich habe des Herrn Berichtschreiben sambt den Beischlüssen recht empfangen und alles daraus woll vernommen, auch Ihrer Mait., die hierunter alle Nachricht gnädigst desideriren, davon sobalden gehorsambste Parte gegeben; der Herr aber wird gar woll thun, wann er also fortfähret und was etwan ferner sich begeben möchte mit eilfertigem Bericht anhero überbringen lasset. Nun verstehen Ihre Majt. zusorderst gnädigst gerne, dass die Stadt mit Lebensmitteln und benöthigter Provision versorget wird und es erfordert ein solches allerdings derselben eigene Conservation und des ganzen Landes Wollfarth. Weil aber die Nachricht beigebracht wird, dass der

Spielberg nicht, wie es woll Ihrer Majt. gnädigste Intention, versehen ist und itzt höchstermeldte Ihre Mait. selbigen Ort absonderlich consideriren, auch

an ihm selbst daran mehr als irgendeinem andern gelegen ist, als erinnere ich den Herrn im Nahmen Ihrer Mait. hiemit in freundlichen meines Theils Ersuchen, er wolte nebens dem Herrn Craisshauptmann die schleunige unausbleibliche Verfügunge thun, damit bemeldter Spielberg mit allen gehörigen Nothdursten wenigst auf ein sechs Monath lang vorsehen und auf allen Fall auch ausser der Stadt ein erkleckliches erhoben und hinauf verschaffet werde, auf das in dessen Hinterlassung nicht beede Orte zugleich in Gefahr gesetzet und zu unwiederbringlichen Schaden verwahrloset werden. Und weil es auch gar billig ist, dass dem Commendanten der Vestunge sein gebührender Unterhalt ausgesetzet und angewiesen werde, so wird der Herr gleichfals hierunter die verlässliche Anstalt zu machen haben, damit diesfals keine Beschwerungen veruhrsachet, noch Threr Mait. Dienste gehindert werden.

Nachdeme auch an der Erhaltunge dieser Plätze des ganzen Landes Wollfart hanget und darumb die umbliegende Ilerrschafften zue einem ergebigen Beitrag billig gezogen werden, als befindet man der Nothursst zue sein, das die benachbarte Orte darzue ambtswegen ermahnet und auf den wiedrigen Fall die Execution wieder sie fürgenommen werde, doch weiter nicht als was die Conservation des Orts erfordert.

Gestalt dan auch Ihre Mait. dem Obristen Souches als Commendanten der Stadt gnädigst anheimbstellen, wann eine und andere Kirchen der nothwendigen Defension hinderlich wehren, damit also zue gebahren, wie es zu Versicherunge der Stadt und grössern Schadens Verhütunge vonnöten sein wird. Sonsten werden etliche kais. Regimenter und unter andern der Obriste Capaun an die Boheimische Grenzen in dem Chrudimer und Königgrätzer Craisen vertheilet werden. Mit denselben wird erheblich sein, dass man vleissig correspondire, sonderlich wegen der streifenden Parteien des Feindes, damit man selbigen aufwarten und sie aufräumen konte. Und wird dieses in Abwesenheit meiner mit angehoffter Eröffnunge, das ich bald wiederumb im Lande sein werde, geschehen können, dann ich willens bin in kurzen in der Nähe zue sein und werde alsdan dem Herrn den Ort entdecken. Inmittels er seine Schreiben gleichwol anhero dirigiren wolle, werde desswegen die Nothurst alhier hinterlassen. Im übrigen kombt man zue solchen Mitteln, dadurch dem Feinde bald wird begegnet werden. Verbleibe hiemit des Herrn Canzlers dienstwilliger allzeit Chr. Paul Graff zu Liechtenstein. Wien 23. Martii 1645.

Eigenhändig von Liechtenstein: Der Feind solle sich gegen Krembs wenten, unsere Volker ziehen zusammen.

Registraturvermerk in verso: Pr. 27. Martii 1645.
Orig. Mähr. Landesarch., Boč. Slg. 1462.

XXXVIII. *Schreiben von Bürgermeister und Rath an den kaiserlichen Secretür Freissleb en mit der Bitte, ilem Kaiser der Bürgerschaft Dank für die Ernenning de Souches' und di e Belassung Sacks auszusprechen, sie versprechen treu und mutig auszuharren und ers uchen um militärische Hilfe.*

Brünn 20. März 16 15.

(Am *Rande:* Herrn Freissleben). Hochedler und wollgestrenger Herr. Grossgünstiger Herr und Patron. Eur Gn. sein hinwiderumb unsere ganz besliessene

Dienste mit Verwünschung gueter Gesundheit und aller glückseeligen Wohlfart zuvor. Der röm. kais. auch zu Hungarn und Böhaimb königl. Mait., unsers allergnedigisten Herrns, allergnedigiste an uns sowoll den von dero alhier bestelten Ilerrn Comendanten und Obristen de Souches, dann auch Herrn Craishaubtmann des Brünnerischen Craises dirigiert- und in allerunterthännigister Devotion empfangene Resolutionen sambt Eur Gn. Briefllein und beigelegten Einschluess haben uns ein sonderbarlichen grossen Trost und Herzenfreud beigebracht, und nebens diesem auch unsere Bürgerschafft und die hierzue erfordert- und bewehrten freien Handwerkspursch vielmehrers hierdurch animiert worden, dem fast vor Augen stehenden schwedischen Feinde in seiner bösen und arglistigen Intention einen würklichen Widerstand zu thuen, nehmen aber die allergnedigiste kaiser. und königl. landsfürstliche Sorgfalt und anerbietliche Verströstung uns in allen begebenden Feindsangelegenheiten zu allerunterthännigisten Dank an und das dieselben auf unser hochflehentliches Bitten, obberüerten Herrn Commendanten alhero mit etwas Soldaten (darvon auf den Spielberg der meiste Theil eingetheilt) allergnedigist abgeordnet; nit weniger dem Brünnerischen Craishaubtmann einen Befehl gegeben, das er nit allein mit jetztgedachten Herrn Commendanten guete verireuliche Correspondenz pflegen, sonders auch bei uns verharren und uns mit Rath und That beispringen solle. Welche hohe Gnadt umb allerhöchsternente Ihr kais. Mait. wier mit unserm treueiserigisten Gebett zu Gott und allerunterthännigisten treuen Devotion zu verdienen schuldpflichtigist inngedenk verbleiben werden; Eur Gn. aber ganzdienstlichist bitten, sie wöllen bei mehr allerhöchsterwehnter Ihr kais. Mait., weillen wir anjetzo dieselben wegen allerhand Hochwüchtigkeiten verschonet sein lassen erachten, zur gelegener Occasion uns bestens recommendieren, damit auf allen Nothfall und wofern etwo der Feind mit seiner Macht an diese Statt (darfür Gott sei) fürbrechen solte, uns mit einer Entsetzung succuriert und etwas mehrers Volks dargestelt werden möchte. Massen dann wier hingegen keines andern Sinnes sondern gänzlich entschlossen sein, unser allerunterthännigiste getreue Beständigkeit mit Anrufsung des Allerhöchsten mächtigen Hülse und Beistands auch Darsetzung des letzten Bluetstropfens zu erhalten. Verhoffen also Eur Gn. werden ihro uns der bekanten und hochrühmblichen gegen uns tragenden Affection, die wier nach euserister Müglichkeit zu verdienen in kein Vergessenheit setzen wöllen, hinfürter gnädigst empfohlen sein lassen. Der göttlichen schutzbarlichen Obacht uns allesambt treulich ergebende. Brünn den 26. Martii ao. 1645.

Euer Gnaden dienstbeslissene und hochobligierte. *Concept.*

XXXIX.

Dankschreiben von Rath und Bürgermeister an den Kaiser für die bisher gewährte Unter stützung mit der Bitte um weiteren Beistand und Zusendung von Soldaten, Proviant und Munition, zugleich mit der Mittheilung, dass die Stadt wegen anderer dringenden Arbeit en die befohlene Niederreissung der Klöster der Bernhardiner und Capuziner kaum selb er auszuführen in der

Brünn 30. März 1645.

Lage ist.

Allerdurchleuchtigister, grossmöchtigister und unüberwindlichster römischer Kaiser auch zu Hungarn und Böhaimb König. Allergnedigister Kaiser, König und Herr Herr. Eur röm. Mait. allerunterthännigiste erbaigene Statt Brünn sambt dero ganzen armen Gemein haben über dero allergnedigisten vom 22. diess eingelieferten

Schreiben sich allerdemüetigist und hochtröstlich erfreuet (darumben wier uns sambt und sonderlich von Grund unseres Herzens bedanken), das sie bei dieser nie sonst so gefährlichen Feindsgefahrszeit aus dero landsvatterlichen Sorgfalt zu einer desto besserer Sicherheit und Defension etwas Kriegsvolks von unterschiedlichen Eur kais. Mait. Regimentern unter das Commando dero Obristen Herrn de Suche .. auch beinebens dem Brünnerischen Craishaubtmann Herrn Sigmundt Ferdinandt Sacken von Bohuniowicz anbefehlichet, in allen Vorfallenheiten mit einander guete Correspondenz zu halten und vornehmblich diesen Posto in die euseriste Obacht zu nehmen.

Warüeber auch wier sambt unserer Bürgerschallt (soviel immer müglich und die Cräfften erreichen können) alles gern und williglich thuen, unsere täg- und nachtliche Wacht, Schanzen und andere costbarliche Vorsehung und Fürdernus verrichten, das also in unsern Sinn, Gemüette und Gedanken, auch Verliehrung des letzten Bluetstropfens gar kein Zweifel zu setzen ist, sondern die Ihr Mait. allerschuldpflichtigiste Treu, Devotion und Beständigkeit mit der Hülfe Gottes (ungeacht zwar etliche nahete Posten und vornehme Stätte, auch fast zu sagen starke Festungen uns sehr betrüebt gemacht) würklich zu demonstrieren. Nit weniger nebens Ihr Mait. hinterlassenen alhiegen königl. Tribunalis Herrn Canzlern befinden sich abgemelte, Herr Commendant sowoll Herr Craishaubtmann, in aller Kriegsbereitschafst ganz aiferig, vleissig,

sorgfältig und vorsichtig, deren wier uns getröstermassen zu bedienen haben, auch ihro Beständigkeit erfreuen. So ist doch im übrigen diess zu berichten, das die alhiege Burgerschafft und dabei liegende Spielberg auf allen Nothfahl einer grösseren Mannschafft, Verproviantierung, Ammunition, Entsetzung und anderer Requisiten hochnothwendig erfordert, dahero und dieweilen dann unterdessen auf Eur röm. kais. Mait. allergnedigisten Befelch die zwei in alhieger Vorstatt (wie es schon vorlengist von dero Kriegserfahrenen und Ingeniuren gerathen und erkent worden) diesem Posto hochschädliche Clöster und Kirchen der PP. Cappuciener und Bernhardiener eingerissen und gänzlich demoliert werden sollen, und aber, sonderlich das Berhardiner Closter, am alten Gebeu und Grundfest stark ist, das also in jetziger Ail wegen des andern augenblichen Schanzwesens unmüglich, es, die Statt allein, welche ohnediess aller Intraden sowoll auf dem Land als in der Statt, umbwillen sie aller Nahrung und Handlungen durch das langwürige des Lands Verderben und jetzo allerseits des Feinds der Schlösser, Slätte, Markt und Flecken Rantioniren und jedermanns Bemächtigens beraubt worden, hinwegraumen lassen kann. Bitten Eur röm. kait. Mait. wier höchstdringentund allerunterthäniglichist, sie geruehen aus dero christmildesten kaiser-königlichen und landsfürstlichen Güelligkeit diese ihre immerwehrende getreu verbleibende Statt Brünn bei so euserist gefährlichen Feindsnoth (daran wier zwar keineswegs zweifeln) nicht zu verlassen und allergnedigist zu bedenken, damit diesem Posto beederseits, so auf dem Spielberg als dieser Stall, in einem und andern hocherforderten ergiebigen Supplement an allerhandt Proviandt, Landsrobotten, bewehrten Kriegsvolk, Ammunition und würklichen Succurs allergnedigist beigesprungen und desto beständiger Widerstand dem Feinde vor Augen gestelt und gethan werden möchte. Und thuen Eur röm. kais. Mait. zu dero allergnedigisten Hülle, Schutz und Resolution allerunterthänigist empfehlen. Brünn den 30. Martii ao. 1645.

Eur röm. kais. Mait.

allergehorsamist treue Unterthanen.

Concept

XL.

Schreiben des Landeshauptmannes Grafen v. Liechtenstein an den Kanzler des Brünner Tribunals wegen Proviantierung der Stadt, wegen Bezuhlung und Verpflegung des Spiel bergcommandanten Ogilvy, ferner wegen Niederreissung des Bernhardiner- und Capuci nerklosters und anderen Angelegenheiten.

Wien 2. April 1645.

Edler und gestrenger. Freundleich geliebter Herr Canzler. Es ist mihr des Herrn Schreiben vom 29. verschienen Monats Martii gestern alhier recht eingeliefert worden. Ich habe auch dessen Inhalt sambt denen Beischliessen mit mehrerm woll übersehen. Wie nun förderist der Herr Canzler von selber wol erachtet, dass die Stadt Brin und der Spielberg absonderlich considerabel und solchem nach gar recht von dem Herrn angeordnet ist, dass durch Patenta die nothwendige Proviantirunge eingefordert wird, also wird der Herr mit Zuthat des Herrn Craisshaubtmanns alles Ernstes ferner daran sein, damit ein solches auch mit einem Nachdrucke und würklich Erfolge, und da in der Guete es nicht zue heben wehre, so ist Ihrer Mait.gemessener Befehlich, dass durch militarischen Zwange ein erklecklicher Vorrath eingeholet werden solle. Und dieses hat auch seine Ordnunge, sintemal es des Landes Wolfarth allerdinges erheischet und sonsten, da dergleichen Proviantmittel aufm Lande in der Unsicherheit gelassen würden, der Feind nach dem Exempel, der täglichen geschicht, dieselbe an sich ziehen und zue des Landes Verderb anwenden würde.

Dann und vors andere den Spielbergischen Commendanten betreffende, ist in allewege billig, das er mit dem Unterhalte vorsorget werde und er beziehet unter andern sich darauf, das dem Herrn Commendanten und Officiern in der Stadt bald anfangs eine gewisse Geldesportion assigniret werden, er aber weder dergleichen noch sein ausstendiges Deputat erlanget hette; damit nun selbiger Commendant sich nicht zu beschweren habe und Ihrer Mait. Dienste nicht etwan leiden, so beliebe dem Herrn nebens dem Herrn Craisshaubtmann die verlässliche Anstalt zu machen, das ihme Commendanten zu Erhebung seiner Verpflegung gewisse Mittel ohnfehlbar eingeräumet werden. Und ob gleich der Feind einen und andern Ort unter seine Contribution gezogen und mit Salvaguardien beleget hat, so mag doch die Inwohnere solches von ihrer Schuldigkeit gegen Ihrer kais. Mait. am wenigsten reteniren, vielmehr weil sie dem Feinde die Contributiones abrichten, hat man eben dieselbe und noch stärkere Contributiones zue Ihrer Mait. Diensten von ihnen zu fodern und sie mit Ernst darzue anzuhalten, und es wird dem Herrn Commendanten zue Brünn itziger Zeit an Mitteln nicht mangeln, das er nicht ein Partei zue Pferde hinaus schicken und des Feindes Salvaguardien aufheben lassen könte. Dann wie denjenigen Inwohnern, welche dem Feinde solchen Vorschueb geben, Ihrer Mait. schwere Strafe und Ungnade vorbehalten wird, also werde ich nicht unterlassen, bei meiner negsten Hineinkunst (die ich bishero wegen noch nicht erlangter Expedition differiren müssen) diessals bewegliche Abmahnungspatente auszuegeben.

Drittens die Capuciner und Bernhardiner Closter anlangend haben Ihrer Mait. desswegen an mich ergangene gnädigste Resolution ich dem llerrn Commendanten und Obristen von Souche iüngsthin communiciret und ist dieselbe aus beigeschlossenen Extract zue vernehmen. Einmahl ist in dergleichen Fällen dahin zue sehen, was die Zeit erfordert, und was auch etwan einer oder ander vor

Protestationes einwendet, so ist doch umb derselben willen eine ganze Stadt, ja gar das ganze Land nicht in Gefahr zu setzen. Man hat auch dieses zue hoffen, das negst göttlicher Hilfe eine andere Zeit erfolgen wird, da man wiederumb Clöster wird erbauen können, wobei ich selber fast der Meinung bin, das selbiges Gemauer, weil es alt und ziemblich stark ist, schwerlich zue demoliren sein wird und das wol ein Werg dahin gelegt werden könnte, doch beruhet dieses bei dem Herrn Commendanten; und es ist gar nothwendig, das die noch vorhandene Mauren bei der Herrn Jesuitergarten sambt den Bäumen eingerissen und ausgehauet werden.

So viele abers vors vierte den schwedischen Leutenandt, welcher mit Schreiben des Herrn Generalcommissarii (Sarade...?) sich angemeldet, betreffen thut, habe Ihrer kais. Mait. ich dessen gehorsambsten Bericht beigebracht, erwartende, was sie diesfals gnädigst resolviren werden. Es ist viele und nicht genugsamb zue verwundern, was diese Leute sich understehen. Das die Stadt

Znaimb so liederlich übergangen, wird von Ihrer Mait. nicht wenig empfunden und wan ich gedenke, wie etliche ihren Vleiss und Eifer so oporose promittiren, hernachmals aber, wann es zur Sachen kombt, kaumb den wenigsten Theil erweisen, so halte ich wahr sein, dass dieienige Hunde, welche viele bellen, nicht allezeit beissen.

Und ich will dem Herrn fünstens nicht vorhalten, das der Commendant des Spielbergs zu unterschiedlichen Mahlen begehret hat, der Herr möchte sich nebens dem Herrn Craisshauptmann droben aufhalten aus Ursachen, das er vermeinet, es würde dadurch alles besser vonstaten gehen, zumahl er in seinen Sollicitirungen des Tages oftmals auf- und absteigen und viele Zeit verliehren müsse, inmittels denen Arbeitern nicht aufsehen könte. Ich habe zwar ihme dem Commendanten darauf zue Antwort geben, das die Communicirunge der Consilien solches nicht zulassen wolte, vermeinte aber dennoch, dass der Ilerr und der Herr Craishauptmann, wann es die Zeit leiden wil, alternatim woll einen Ritt hinauf thun und zuschauen helfen konten, was etwan Ihrer Mait. Dienste erfordern.

Sonsten muss ich auch vormerken, das von dem Herrn nicht woll ausgenommen wird, das von Ihrer Mait. nicht ihme, sondern dem Herrn Craishauptmann etwas iüngsthin zuegeschrieben worden. Nun wolle der Herr ihme nicht diese Gedanken machen, als ob Ihrer Mait. seinen Vleiss zu wenig erkenneten, dann ich vielmehr weiss, dass sie daran einen gnädigsten Gefallen tragen, gestalt dan des Herrn an mich bishero eingelaufene Berichte deroselben von mihr unterthenigst communiciret worden. Das aber dem Herrn nicht geschrieben worden, dessen ist dieses die Ursache, weil Ihrer Mait. dero gnädigste Befehliche anietzo, da ich hier in loco bin, an mich dirigiren und weil sie gnädigst wissen, das ich den Herrn an meiner Stelle hinterlassen, so sein sie des gnädigsten Vertrauens, das ich alles serner an den Herrn insinuiren werde, allermassen solches auch von mihr geschieht. Im übrigen und zum Beschluess gleichwie derzeit die Gelegenheit woll an der Hand stehet, sich mit allem woll zue vorsehen und gefasst zu halten, auch nicht zue vermuthen ist, das des Feindes Corpo sich wiederumb zurücke gegen Mhären wenden werde, sintemal er bei der Donau occupiret, Crembs. eingenomben hat und sich bemühen wird, auch auf der andren Seite Fuess zu setzen, daran er doch verhoffentlich genugsamb wird verhindert werden, also verstärken Ihr Mait. inmittels ihre Armada mit unterschiedlichen rimontirten und neugeworbenen Völckern, worzue die Bucheimische und Waldsteinische stossen und in kurzem wiederumb ein Kriegsheer von 20.000 Mann wird ins Feld geführet werden. Es ist auch der Frieden in Ungarn mit den Spannschaften völlig geschlossen,

solchergestalt, dass im Fall der Ragoci denselben nicht ratificiren wolte, sie ihn mit Macht und zuesammengesetzten Kräften darzue zu halten sich erbieten, und der Herr von Tieffenbach dieser Tage wiederumb alhier eingelanget, so das nicht zue zweifeln ist, es werden negst des Almächtigen Beistand unsere Sachen gar bald zue besseren Stande gelangen. Inmittels ich dem Herrn dieses in wollmeinender Antwort nicht vorhalten wollen. Geben Wien den andern Aprilis 1645.

Des Herrn Canzlers dienstwilliger alzeit

Chr. Paul Graf zu Liechtenstein. *Eigenhändig von Liechtenstein:* Den Herin bitte ich beigeschlossenes ahn mein Niclassen zu übersenden, und ihme mein wenigs Hinterlasnuss lassen befohlen sein.

In verso: An Herrn Canczler in Mähren.

Registratwvermerk: Pr. 6. Apr. 1645.
Oi. Nühr. Landesarch., Boč Sly. 1167.

XLI.

Befehl K, Ferdinands III. con den Brünner Kreishauptmann, Stadt und Festung mit Pro viant, Jhunition conut anderen Nothwendigkeiten zu verschen, Robotter vom Lande zu v erschaffen, damit sich dieser Ort bis zur Ankunft des kaiserlichen Succurses vortheidige n könne. *Wion 5. April 1615.*

Ferdinand der Dritte.

Gestrenger, lieber Getreuer. Aus dem Beischluss hast du mit mehrerm zu ersehen, wasgestalt uns Burgermeister und Rath unserer kön. Stadt Brünn und umb gnedigste Verordnung, damit ermelter Statt und Vestung Spielberg mit Profiant, Lands

robothen, Munition und andern würklich succurieret und beigesprungen werde, unterthännigist anlangen und bitten thuet. Wie wier nun besagter Statt in allewege geholfen und an die Hand gestanden wissen wollen, also hast du, soviel das Profiant und Munition betrifft, nit allein unsern gemessenen Befelch, sondern auch allen Gewalt in Handen, von den benachbarten Orthen alles, was an Profiant und Munition zu erreichen, abholen und wo Noth ex officio anticipieren zue lassen; ingleichen was die begehrten Landsrobothen und der angedeuten Mauerabreissung betrifft, seind wier ebenfahls gnedigist gewält, dass du die benachbarten Orthe nit allein hierzue alsobald beschreibest und ihnen ain gegewisse Anzahl Robother in die Stadt zue schicken auferlegest, sondern auch dieselben wo Noth mit militarischen Zwang und Zuethat des Commendanten und der Guarnigion darzue compellierest und anhaltest, massen wier dann die Statt keinesweegs verlassen, sondern, nachdem unsere Völker bereith zuesambenziehen, ihnen auf allen Fahl zue succurieren bedacht sein werden, auch nicht zweiflen, du eben diesfahls das deinige bei dieser Statt treulich thuen und nach aller eusserister Möglikheit derselben assistieren werdest. Du volbringst daran unsern gnädigsten Willen und Meinung Wien den sünsten Aprilis im sechzehenhundert fünfundvierzigisten Jahr. Ferdinand.

Ad mandatum sac caese Georgius Comes de Martinitz maiestatis proprium. regis Bohac cancellarius.

D. Freissleben.
In *verso*: Ain Abschrifft Schreibens von Ihr kais. Mait. an
den Brünnerischen Herrn Craisshauptmann auf der Statt Brünn
Ihr Mt. abgangenes Schreiben.

Registraturvermerk: Praes. 11. Aprillis 1645.
Abschrift.

XLII.

Schreiben des Commandanten de Souches an den Bürgermeister wegen Herrichtung der Rossmühle und Aufbringung von Vich für das Provianthaus.

Brinn 13. April 1645.

Ehrenvest und wolweiser, sonders vielgeliebter Herr Burgermeister. Ich vernembe nit mit geringer Verwunderung, das man so gar schlecht bei der Rossmühle arbeiten thuet, da doch dasselbige hoch vonnötten und sich zu befahren (=befürchten), dafern diese Mühle nit zugerichtet, inner kurzem das Mehl abgehen wirdet. Als habe denselben hiermitten dahin erindern wollen, das derselbe soviel immer möglichen darob bedacht sein wolle, damitten besten Fleisses aufs ehisten die Mühle verfertiget. Weilen auch ganz und gar kein Fleischs mehr im Magazin vorhanden, so wohle der Herr unfehlbarlichen die Versehung thuen, das etliche Stuck Vieh aufgetrieben und ins Provianthaus noch heute abgeliefert werde; deme derselbe wol zu thuen wissen wirdet. Signatum Brünn den 13. Aprilis 1645. Des Herrn freundwilliger

De Souches.
An Herrn Bürgermeistern alhiesigen königl. Statt
Brün.

nito
Jitissime

ito

ito

Orig.

XLIII.

Rechnung des Kammermeisters Blasius Kunig?) vom 2. April 1614 bis 29. April 1645.

Extract aus des Cammermeisters Raittung Blasy Kunigs, was er auf die Fortification der Statt Brünn vom 2. Aprill. ao. 1644 bis 29. Aprill

. ao. 1645 ausgeben hat. Denen Maurern und ihren Taglöhnern, so hinter S. Thomas die Schanz, Cortinen sambt dennen Prust wehren und Sturmpfeilern gemacht, laut ihrer Zetl

194 fl. 54 kr. Denen Zimmerleuthen, welche bei unterschiedlichen Abschnitten und Paterien gearbeitet, laut ihrer Zell .

44 39 Dem Wasserlasser und seinen Taglöhnern, welche den Berg vom Juedenthor an bis zu

»

1) In der Siegesfahne lesen wir zum 12. Mai: „Fuhrete man aus der Statt einen Weg wie den andern vil Holz, Stein, Wasser und andere Notturftten auf das Schloss, welches von Anfang der Belagerung bis zum End ordinarie und durch sonderbalre Viglanz Herrn Blasij, des Raths zu Brünn, beschahe.“

.

„

„

„

„

„

„

denen Capuzienern verglichen und die Berg vom Holzthorr bis zum Creuz an des Fürsten Garten und hinter des Sailers Haus, abscarpiert, laut ihrer Zetl bezahlt

262 fl. 38 kr. Dennen Teichtgräbern laut ihrer Spannzetln von Grabenmachen unter der Schanz bei S. Thomas auf anderthalb Claffter tief und 6 Claffter breit bis zu dem Frölichen Thorr

320 30 Denen Wäasenstechern zu der Schanz

30 20 Umb Kalich zu der Cortin und die Stattmauren zu bessern, auch für die Scheibtruehen und hülzene Schauffl

50 29 Auf die acht Ross, so da Sand, Wäasen, Stein geführt, darbei 4 Knechte sambt erkauftem Habern und andern Notturflen

165

Summa 1088 fl. 30 kr. *Von Blasius eigenhändig:* Dass mehr als die Consignation ausgeben worden, nehme ichs auf mein gethanes Eit und guts Gewissen: bezeiget mein Petschaft eigene Hand und Unterschrift.

Blasius Kuneckh von Königstreuw m. p. NB. Auf die Ross 120 1. seind nicht gesetzet.

In verso: Extract des H. Blasi Kunigs Cammermeisters zu Brünn, was er auf die Schanzen bei S. Thomas und der Stadt Fortification vom 2. Aprill. 1644 bis 29. Aprill. 1645 ausgegeben.

Per 1088 fr. 30 kr.
Orig.

.

„

,

XLIV.

Mittheilungen aus Brünn an den Landeshauptmann über die Befestigung der Stadt und des Spielbergs, sowie anderer Plätze in Mühren und über verschiedentliche Maassnahmen gegen den drohenden Einbruch des Feinales.

Brünn 3. *Mai 1645.*

Hoch und wohlgeborener, gnädiger Herr Graf. Wir werden allgemach eingeschlossen. Seelowitzer Briefe vermelden, Abensburg sei vorgestern übergangen, daher wird es Hradisch oder Brünn gelten. Unser Commandant fährt fleißig fort mit der Fortification und wird eine Strada cooperta gemacht auf den Spielberg; hinter den Jesuiten in dem Zwinger ist ein gutes Werk gelegt und werden etliche Thürme ganz abgetragen und zu Blockhäusern gemacht. Beide Commandanten aber sollicitiren und begehren inständig, dass der größte Abgang, davon Herr Souche bei Ihrer Excellenz, Ilerrn Grafen Schlicken und unser Herr Kreishauptmann unterm 23. April bei Euer Hochgräflichen Gnaden Meldung gethan, ehestens ersetzt werden möchte, darum wir auch insgesammt gehorsamlich bitten; Dominus enim hic opus habet, und ist in dieser Sache nicht zu feiern. Und obwohl man zwar Euer Hochgräslichen Gnaden gethanen Vorschlag gerne vollziehen wollte, so ist dennoch sich darauf nicht zu verlassen; da aber auch gedachtes Mancament ersetzet werden sollte, wie wir alle hoffen, so wird es Ihro Majestät und dem Lande ersprießlich sein. Es wäre sehr gut, dass sich Ihre Majestät anfangs alsobald wegen des gefangenen Lieutenant resolviert hälten, wegen vieler hauptsächlichen Motive, so sich nicht schreiben lassen, dislidentiae et dissensiones quandoque euuntur. (?) -- Wir versichern uns unfehlbar, dass Ihro Majestät dero mildreichsten Vertröstung nachkommen werden, inmittelst aber verlanget jedweder die Conjunction unserer Wassen, deren Auszug theils wunderlich vorkommt, sonsten aber werden allhier solche Praeparationen gemachet, wolche denen Schweden nicht werden angenehm sein, zum Fall sie sich an diesem Posto reiben wollen. Die Klöster und die schädlichen Vorstädte sind sammt den Garten der Erde gleich gemacht. Die Studenten haben auch eine Compagnie formiret und werden selbige täglich exercieret. Zu Boskowitz hat der Obristwachtmeister Zeller das Commando. Die Fortification der Stadt Iglau continuiret stark, hingegen achtet man sich wenig Olmütz und wird selbiges Ort weiter nicht proviantiret. Von Znaim können wir nichts haben. Unsere Völker aus Schlesien sind bei Neustadt eingefallen, etliche niedergemacht und gefangen bekommen. Unsere 40 Croaten halten sich mit denen commandirten Broy'schen Reitern gar wohl und thun dem Feinde großen Abbruch. Dass der Ragoczy'sche Friede nicht bestätiget werden will, machet große Perplexität. Die Strassnitzi’sche Tragödie kommt jedwedem seltsam und wunderlich vor; was man vorher nicht verstehen, sondern verblümeln wollte, wird anjetzo consirmiret. Es ist von dannen ein seltsamer Brief alhero geflogen, worinnen diejenigen ehrlos angezogen werden, welche sinistre von solchen Actionen reden; wie ich vernehme, so hat Euer hochgräflicher Gnaden Garten in Abhauung der Bäume auch etwas leiden müssen. Del Resto recommandiere ich nochmals den angezogenen Abgang, der heilige St. Thomas, dessen Prior gefangen, aber mit 600 Gulden rancioniret sein soll, ist Eur hochgräflichen Gnaden bekannt. Wir verlassen uns auf deroselben patrocinium, welches sie gehörigen Ortes werden zu interponiren wissen. Zu Nicolsburg soll viel Silber gefunden worden sein und wird selbiges mit den schönsten Mobilien in Fässer geschlagen. Die Abensberg'schen Stücke und Munition wie ingleichen die Nicolsburg'sche, liegen uns sehr im Kopse. Brünn den 3. Mai 1645.

Nach einer Abschrift des im Kriegsarchiv in Wien befindlichen Orig.

XLV.

Schurciben des Commandantei de Souches an den Bürgermeister mit folgenden Befehlen: 1) sollten alle Wehrhaften fortwährend in Bereitschaft sein, 2) dic Stadtmauer mit Steinen, die Häuser mit Wasser verschen werden, 3) das unnütze Schiessen verboten, 4) die Hunde nicht freigelassen und 5) an den Arbeiten nichts versäumt werden.

Brünn 5. Mai 1645.

Ernvester, wolweiser, sonders lieber Herr Bürgermeister. Es ist hiemit mein ernstlicher Befelch, dass der Herr nach Ablesung dieses die schleinigste gemessene Anbefelchung thun wolle:

1) Solte meniglich von werhalten Bürgers-Söhnen, HandwerchsGesellen und wer die seien, bei welchem Burger sie sich besünden, neben des Hausswierts zum Gwehr und in Bereitschafft sich schicken und dass nach vorgenombener Visitation sich keiner voll in Böthe (?) finden lassen solle.

2) Wolle der Herr auch gemessen anbefelchen, dass unselbar die hoche innerste Mauern mit Steinen rings der Stat, nebenst Wasser in allen Heusern die Burgerschafft und Ilerrnheuserwierthe sich versichern.

3) Solte der Ilerr auch das unnütze Schiessen sowollen auf den Mauren und Posten, als in der Statt verbieten lassen, wie ich dan destwegen solcher verübten Insolenzien albereit 2 Khunststehl, so dergleichen vergebne Schuss gethan, in die Cordioguardia setzen lassen.

4) Sollten auch alle Ilund in der ganzen Statt alsobalden eingesperrt und keiner auf dennen Gassen ausser der Heuser gelassen werden, sie gehören zuegleich wem sie wollen; der hierwieder thele, solle gestraffet werden und zweisle nit der Herr diser Sachen aller unselbar recht zu thun wissen wird. Brin den 5. Mai ao. 1645.

Des Ilerrn freund williger

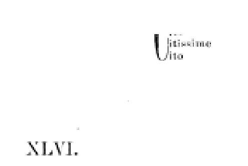
De Souches.

P. S. Wolle der Ilerr auch daran sein, dass Tag und Nacht mit den Arbeiten nichts verabsäumet und keine Stund nicht verabsäumet werde.

In verso: Der königl. Statt Brun wolbestallten Burgermeistern Herrn Johan Lebleissky zuzustellen. *Orig.*

Yito

ito ito



Schreiben des Kreishauptmanns Sigmund Ferdinand Sack von Bohuniowitz an den Bürgermeister wegen Verhütung übermässigen Trinkens, wegen Abtragung der llüuser an den Mauern und wegen der Schindeldächer.

Wien 5. Mai 1615.

Inbesonders freundlich lieber Herr Bürgermeister. Es muess durch alle Müettl das Volsaufen remedirt werden, dann sehr viel Leith bei den bestellten Wachten besussen zu fienden; man wiell das Schädlichste gar nicht in Acht nehmen, es möchte dadurch nicht allein Leib und Leben, Weib, Kiend, Hab und Gutt, das gemeine Wesen, ja gar die Seel und Selligkeit in die höchste Gefahr geseczt werden. Der Herr wolle die Anstallt machen, damit doch nicht mehr als zween Weinheusser des Tags offen bleiben und keine Menschen, der sei, wehr er wolle, über ein halbe Wein nicht gestattet werden solle. Der Schanzund Arbeitsleith bald umb 4 Uhr frühe so viel menschlich möglichen, damit auch, mit Zuthat jedweden Wierths, die Heusser bei der Mauren abgetragen, imgleichen alle Schiendltächer in der ganzen Statt maisten abgeschlagen. Darumben der Herr Commendant absonderlich anhalten thuet. Actum 5. Mai 1645.

D. H. williger

Sig. Ferd. Sack m. p. *Orig.*

XLVII.

Sclerciben des Kreishauptmanns an den Bürgermeister wegen Ausrüumung der Brunnen.

Brünn 5. Mai 1645.

Edler vester, inbesonders freundlich lieber Burgermeister. Ich vernehme, dass sehr viel wasserraiche Brunnen doch unausgebuzt in unterschiedlichen Heussern zu fienden. Nun wierd in kurzen ein Mangel des Wassers erfolgen, danenhero erfordert die Notturst, das der Herr allerorthen, alwoh dergleichen Brunnen, die Verfügung thun solle, selbige auszuraumben. Actum Brünn den 5. May ao. 1645.

D. II. wielliger

Sig. Ferd. Sack m. p.

Orig.

XLVIII.

2

Schreiben des Kreishauptmanns an den Bürgermeister, angesichts des cintretention Biermangels zem Fass Wein zu verschaffen, damit jeder Soldat zu seiner Ration neben ciner Mass Bier '), Mass Wein erhalte.

Brünn 6. Mai 1645. Edler vester inbesonders lieber Herr Burgermeister. Nun erscheinet ein Mangel an Bier; so begehrt der Herr Kriegscommendant, das zue Verhielung des Abgangs zeitlich vorgebauet und nebenst einem Maaß Bier halbe Mal Wein jeder Portion gegeben werden solle und weilen keine Mütell bei dem kais. Magazin verhanden, als belieben die Herren zuem wenigsten zehn Vas Wein zuehanden bringen und gewieße Persohnen zue depretiren, welche nach Lauth des Profianth-Verwalters beiliegender Lista noch heund den Anfang mache und denselben austheile, mit diesem Anhang, das alletag solche Ordinarii den Soldaten gegeben und nicht zuesamben gehalten, dardurch übersüessiges Trünken hernacher verursacht würde. Actum Brünn den 6. May 1645.

D. H. d. Wielliger

Sig. Ferd. Sack m. p. *In verso*: Herrn Burgermeister der königl. Stadt Brünn z. h. *Orig.*

XLIX.

Schreiben des Commandanten de Souches an den Bürgermeister um Beschaffung von 60 Hacken zur Arbeit.

Brünn 9. Mai 1645. Ehrenvest und wolweiser, sonders freundlich geliebter Herr Bürgermeister. - Aldeweilen ein nothwendige Arbeit ich obhanden habe, als wolle der Herr ihmbe belieben lassen, die Verordnung zu thuen, das alsobalden sechzig Hacken beisamen gebracht und innerhalb zwei Stunden dem Herrn Cammermeister überantwortet werden. Damitten nun alsolches desto ehender beschehe, wird dem Herrn Burgermeister sowohlen dann andern Rathherrn nit zuwiedersein, ihre Hacken herzuleihen; dann derselbe wol zu thun wissen wirdet. Signalum Brünn den 9. Mai 1645. Des Herrn dienstwilliger

De Souches. *In verso:* Dem ehrenvesten wolweisen Herrn N. N. Burger

meister alhier . . zu Handen (ito ito ito itissime

Orig.

XLIX a.

Verzeichnis der Darleiher von Hacken.
Holzhacken haben diese hergeliehen den 9. Mai 1645 Jahrs.
Hacken Fr. Hannlin

1 Hacken Herr Stattrichter

1 Andres Obenderfer 1 Stadtschreiber

1 Joannes Wolsan 1 Jacob Khunech

1 Hanns Hosemann 1

.

.

Herr Florhauer .
" Knöffeli . .
" Platl . . .
" Burgermeister
" Krauß . . .
" Hartman . .
" Khranich . .
" Bischoff . .
" Schneller . .
" Max . . .
" Schram . .
" Christian . .
" Buczowsky .

hene.

"

"

Hacken Sigmund Port Tuch-
1 scherer

. 1 .
1 Drett Trogerin 1 Hacken
1 Schwerdtfeger

1 Bösen 1 Haubtman Bühls1

meyer, Leutte des 1

Herrn Cammer1 meister hergelie1

5 Hacken 1

Merten Zschepp 1 1 Der Ringman

1 1 Geörg Wanker

1 1 Gottfried Zscheschneck 1

1 Von unterschiedlichen
Pistolen Nachbärn.

14
1
Simon Volauf

1 Hacken
2
Mehr

von unter2

schiedlichen 11 2

Geörg Wolf Zeblin 1 2

„

'I

09

Herr Joann Knöffely
„ Hartman . .
„ Khraus . . .
Von weissen Engel .
Herr Staphius . . .

.

.

.

L.

Schreiben des Commandanten de Souches an den Bürgermeister wegen eiliger Zustellu ng der bereits bestellten Schanzarbeiter. Brinn 10. Mai 1645.

Ehrenvest, wolweiser, sonders freundlich geliebter Herr Bürgermeister. - Ich verwundere mich nit wenig, das die Mannschaft, so auf die Schanze angeordnet, sich nit befinde. Weilen aber anietzo die höchste Noth vorhanden, als bitte den Herrn, er wolle die unfehlbarliche Verfuegung thuen, damitten morgen mit den 60 Hacken die nothwendige Arbeiter geschickt werden; widrigen doch unverhoffenden Fals wird ein solches demselben zu schwehrer Verantwortung fallen. Signatum Brünn den 10. Mai 1645. Des Herrn dienstwilliger

De Souches.
Brünn den 10. Mai 1645. *(wiederholt.)*
In verso: An Herrn Burgermeistern alhiesigen Statt Brün.
Orig.

LI.

Gutachten über die Befestigung des Klosters St. Thomas und die allfällige Nothwendigke it der Nicilerrcissung von Kirche und Kloster.

Brünn 10. Mai 16-45.

Wir Endesunterschriebene bekennen hiermitten und krafft dieses, daß demnach auf Begehren des allhiesigen Commendanten (titl.) H. Obristen de Souches wir den Posto S. Thomas visitiert und (ohne dass der Feind demselben gar stark approchirt, die zwei Batterien zimmlichen beschossen, auch allem Ansehen nach des Orths miniren thuet) befunden, dass nothwendig das Closter zum wenigstens, und auf begebende mehrere Gefahr die Kirche auch abgebrochen werden müsse, in Erwegung dieselbige bei Eroberung der Schanzen (welche leichtlichen, jedoch wider Verhoffen sich zutragen könnte) dem Feinde zu einem merklichen Vortheil und der ganzen gemeinen Stadt zue unfehlbahrlichen höchsten Schaden und Uebergang gedeien möchte; zudeme dann die Herrn Patres Augustini obberührten Ursachen halber gewiß und willTährig consentiret, als haben wir obberührten Herrn Commendanten hierüber diesen Schein und schriftliches Gutachten ertheilen sollen. Vrkund unsere hierunter gesetzten Ilandunterschrifft und gewöhnlichen Pellschafflen.- Signatum Brünn de dato 10. Maji 1645. Wylim Dubsky.

Ferd. Sachs.
Johann Wentzel von Bar's.

Von Morawetz.
Zdeniek Przepiczky.

B. V. Korlnia.
A. de Corialanbl."

Orig. im Augustinerstift in Albrünn; mir in Auschrift gütigst mitgetheilt von Sr. Ilochrür den ilem Stiftsarchivar P. Clemens Jonctschick.

LII.

Schreiben von de Souches an den Bürgermeister, sechzchn Burschen, ilie in den Zwin gern gearbeitet, Bier zu Belohnung zu geben.

Brünn 11. Mai 1645. Ehrenvest wolweiser, sonders vielgeliebter llerr Bürgermeister.

Es haben elliche Tage sechszehen Jungengesellen alhier in den Zwingern gearbeitet, welche von mir ein Recompence begehren. Damillen nun dessen Magazin verschonet werde, als wolle der

Herr denselben ein Verehrung auf ein Drunk Bier thuen, auf dass sie desto besser animirt werden. Verbleibende des Herrn freundwilliger
Brünn den 14. Mai 1645.

De Souches.
In versc:

An Herrn Bürgermeistern alhiesigen kön. Statt Brün freundlich zu Handen.

Orig.

LIII. *Schreiben des Secretärs Koch an den Kreishauptmann wegen dringender Bescha ffung von Wusser für den Spielberg.*

Brünn 14. Mai 1645. Gebietender Herr und Patron. Ich bitte umb Gotteswillen derselble geruhe doch die Herausführung des Wassers zue befürdern, dann es lasset sich deshalben etwas seltsambes an und ist nicht zu glauben, was für aine Schwierigkeit derentwegen obhanden. Herr Obristleutnant und Commendant ist hoch bestürzet, dass die Pferd wiederumben zurückgeschickt worden, bittet nuhr umb die Stallung, das Fuetter will er verschaffen, und werden zween Zueg genuch zu thun haben mit der Wasserfuhr, und ist mehrers zu thun umb die Gewissheit, damit alles richtig beschehe und man sich darauf verlassen kan, will also der Wilfahrung gewehrtig sein; zuemallen der Soldath schreiet uber das Wasser; die Hitze ist gross und die Arbeith nicht gering, bitte also nochmals man geruhe diess Orths kain Zeit zu verlieren. Ich aber verbleibe meines gebietenden Herrn und Patron gehorsamber

Diener und Knecht
Spilberg in Eil 14. Mai 1645.

P. Koch. *In verso*: Ihr Gnaden dem königl. Herrn Craishaubtmann in Brünn zu Handen.

Orig.

LIV. *Schreiben des Rrcishauptmanns an den Bürgermeister wegen Aussendung cines Weibes auf Kundschaft gegen Wien, und wegen Fleischlieferung in das kaiserliche Maga zin.*

Brünn 15. Mai 1045. Insonders freundlich lieber Herr Bürgermeister. . Ich verniemb, dass etliche Weiber gleichwohl aus der Stadt in die Gärten hinaus gehen und Sallath abhollen und werden von dem Feinde gar nicht gehiendert. Der Herr wolle bemühet sein, im Fall ein solches alt Weib könnt erforscht werden, die waget gegen Wienn zu gehen und gewiesse Kundschaft von unser Armada zu briengen. Es mues aber dieß im höchsten geheimh bestellt werden.

Wegen des Spitall und Creuzhofs Viech wolle sich der Herr erklären, ob er lieber das Schaffviech oder Riender in das kais. Magazin gegen genugsammen Revers und Wiedererstattung überlassen gesonnen, wollt ich dasselbe annehmen, und damit

noch mehr vom Fleisch nicht abfalle, den Soldatten vertheilen lassen, dann ich (lässt mich Gott leben), sobald wier durch Hielfe des Allmechtigen von dieser Belägerung deliberirt, beförderst dieses zu restituiren mir werde würklich angelegen sein lassen. Actum 15. May 1645.

D. H. d. wiellieger

Sig. Ferd. Sack m. p.
In verso: Dem Herrn Bürgermeister z. H.
Orig.

LV.

Zwei Verzeichnisse von nothleidenden Bürgern aus der Vorstadt, die zum Kriegsdienst herangezogen wurden.

Brünn 15. Mai 1645.

a) Verzaichnelle Pershonen von der Vorstatt, so itzo nicht zu leben haben. Dato 15. Mai 1615.

Und unter Herrn Andree Porschen Fenderich uf die Wacht zihen.

Neustiefter.
Caspar Knybändel
Paul Seide
Veith Seide
Mathes Beck
Merten Hiern
Mathes Ußner
Hans Bramer

7 Pershon

Dern-Rößler.
Jörg Schmidt
Merten Petz
Urban Watzlaw
Merten Schön
Jan Zibler
Paul Wutke
Jacob Bernertin
Caspar Rotwang

Von Pressnitz.

Michel Bergmann
Jörg Rotwang
Hanß Bierninger

3 Pershonen

Prokß Stillin
Jacob Landtsman
Simon Beck

Michel Schrott
Lorentz Schön
Andres Thuch
Veith Retz
Marx Auretschützer
Hanß Neuhaußer
Simon Wissman
Colman Wießner
Friedrich Zeisker
Mattes Kirschner
Merten Großreitzer

Summa der Furstetter 32 P. geben Brodt 6 Laib, Bier 30 Mass, dato den 15. May geben uf 54 P. 13 Laib und 26 Mass Bier.

Nottleidende Pershonen der
Vorstetler seind auf der Wacht:

22 Pershon

Neustiffter . . .	7	Mann
Dernressler . .	24	„
Von Bristenicz	3	„

Ander Porschen
m. p.

b)

Den 15. May 1645. Verzachnus deren Perschonen, so unter dem Hauptmann Herrn Maximillian von Hoff auf unterschidtlichen Posten angehörige

grosse Noth leiden muessen. Der alte Wilhem

Mathes Jaderth Pfylipt Schmidt

Plaschkha Landtsman Gar Unnzeitig

Hann Winnckhler Hannß Wümher

Michel Herbst Andreas Guttn-Prun

Casper Metschl Paull Lanng

Marttin Schuschter Gar Waltner

Hannß Richter Paull Kettericz

Simon Naß Jacob Rachner

Herr Hauptmann Trunlschlager Mertten Riedth

23 P. Andreas Sscheschtockh Andreas Sschuschter

Jedem 1 Laib uf 4 Tage vom Georg Reyberth Baltzer Rutterdt

Orig.

15. May.

LVI.

Schreiben des Kreishauptmanns an den Bürgermeister wegen des Heuvorrathes und mit der chergischen Vermahmung, die Dücher unverzüglich abschlagen zu lassen.

Brünn 17. Mai 1645.

Herr Obrister begehrt vor seine Pferd Heu. Nun ist dessen eine Menge eingeführt, aber schlecht geschohnet worden; so lässet man zue, daß so viel Reiterpferd nach der Wienterordinanz mit Heu versehen werden müssen, und also nur ein Verschwendung, da doch mein Pferd nicht drei 1l. Heu hat, und gar wohl dabei bestehet; den Raitern mues aber 10 d. gegeben werden, wie lang wierd man dan Auskommen haben. Der Herr wolle bei den Futtercomissario die Verordnung thun, daß er dem Herrn Obristen paar gulte Fuhr Heu einführen oder seinem Stalmeister etwa anweißen, dann auch zum wenigsten sechs oder acht Fuhr vor die zwölf Mühloxsen, damit sie auf 2 Monath sicher versehen werden könnten; und erforderth die Noturst, daß die Herrn zu dem Herrn Obristen gewiese Pershonen abordnen und referiren lassen, daß nunmehr mit dem Rauchfutter nicht auszukommen, giebt man den Raitern viel, so wird viel verschwendet, wenn der Herr Obriste dahien gebracht werden könnte, daß die Raiter vier Pfund lleu des Tags annehmen, damit feiner und beförderist des Ilerrn Obristen Stall zu versehen, die Mülll nicht benohmmen werden sollen. — Act. 17. May 1645.

D. H. d. wiellieger

Sig. Ferd. Sack m. P.

Postscriptum in verso: Des Ilerrn Abgeordnete haben sich sehr unsleißig verhalten, liegen aller Orthen auf den Böden voll Schiendel, viel Tächer noch unabgeschlagen, man wiell doch die. aigene Conservation nicht in Obacht nehmen, die Ursach ist, daß keine Straf und ihre Ambtsbefehlch nicht prosequirt werden. Alle Tag wierst der Feind Feuer herain, wiell man den durch etliche Wiederwertige die Gefahr multwiellig briengen.

Herrn Bürgermeister zu Handen.
Registratwvormerk: Praes. 17. Mai 1645.

LVII.

Schreiben des Kreishauptmanns an den Bürgermeistor wegen des unredlichen Vorgehens der Fleischlauer und Betrei's ciner Vichbeschreibung. Erncuerte Mahmung wegen der Mühlen.

Brünn 17. Mai 1615. Inbesonders freundlich lieber Herr Bürgermeister.

Die abgeordnete Fleischhacker haben bei Inquisition des alhier verhandenen Viechs nichts anderst erreicht, alß allein die Parsialitet an Tag gegeben, damit sie das beste Viech verdöcken umb schlecht Geld erkaufen, selber aber das Plund zu 4 kr. aushacken. Ihr Majt. Dienst erforderth aber was anders; danenhero wolle der Herr heute umb ein Uhr nachmittag paar Herrn aus ihren Mütten verordnen, damit sie nebenst den Kriegsofficieren, welche der Herr Kriegscommendant deputiren wierd, mit Zuziehung anderer bekanden Leilhen von Hauß zu llauße aus zwey Partheien gehen und das verhandene Viech treulich beschreiben, auch in Verboth nehmen, damit keines ohne Verwilligung des Magistrats distrahirt oder verkauft und geschlachtet werden solle. Wegen der Oxsen- und Roßmühl erinnere ich nochmahl, wierds also nicht bestellt werden, damit man bestendig mahlen thöte, so kan ich

kein Brodt vor die freiledige Pursch und Studenten raichen lassen, sondern wiell dem Herrn die Früchte zustellen lassen, daß er sie damit accomodire. Es gehen alle Sachen sehr schwöhr von Handen in dergleichen Anstalten, der Herr wolle doch Ernst brauchen, das man zu gullen Ende alß briengen möge. Den 17. May 1645.

D. H. d. wiellieger

Sig. Ferd. Sack m. p.
In verso: Dem Herrn Bürgermeister zu Handen.
Registraturvermerk: Praes. 17. May 1645.
Orig

LVIII.
Sclerciben des Commandanten de Souches um den Bürgermeister weyen zu geringer Arbeitskräfte uuf dem Spielberg und Aufforderung, die in den Häusern befindlichen Bauern auch mit Gewalt zur Arbeit auszuheben.

Brinn 19. Mai 1615. Ehrenvest, wolweiser, sonders freundlich geliebter Herr

, Bürgermeister. Es verwundert mich nit wenig, das bei der

Zeit, da die Arbeith so hoch vonnöthen, so wenig Arbeiter vorhanden, also das die Arbeith aufm Spilberg, welche heute zu Mittage hette verfertiget sein sollen, also retardirt worden, das auch kaum morgen dieselbe wird können aufgericht sein. Wan dan ahn Conservation der Vestung alhiesige Statt nit wenig dependiret und mit dem Schantzen nit zu feihern, als wolle der Herr alsobalden dieser Disordre remedirn, alle Heusser visitiren und die Pauern, so gefunden werden, ohne Entlassung einziger Personen, aufm Spilberg abserligen lassen, damitten daselbsten die Nacht besten Fleises gearbeitet werde, massen darauf ich mich genzlichen verlasse, und verbleibe des Herrn Burgermeister dienstwilliger

De Souches. P. S. Der Herr wolle auf der Haubtwacht so viel Mousquettier beziehen, als zu Compellirung der Paurn vonnöten sein werden.

Brünn den 19. Mai 1645.
In verso : An llerrn Bürgermeistern alhiesigen Statt Brün.

ito
ito
lito
ito
ito
itissime

Registralurvermerk: Praes. 19. May 1645.

ito

Orig.

LIX.

Schreiben des Commandanten de Souches an den Bürgermeister, den Bauern und Mi nirern ihren schuldigen Lohm auszuzahlen, damit die dringenden Irbeiten, besonders die Contreminen bei St. Thomas wieder fortgesetzt werden könnten.

Brünn 21. Mai 1615. Ehrenvest und wolweiser, sonders geliebter Herr Bürgermeister. Aldeweiln die Paurn sich zur Arbeith nit gestellen aus Ursachen sie nit bezahlt werden, massen den Miniern auch *(getiigt:* das Thrige auf eill Tage schuldig ist) auf 14 Tag ihr Lohn zu geben, also wolle der Ilerr alsobalden von Haus zu llaus die Paurn abhollen, dieselben bezahlen und auf die Arbeit führen lassen, auch mir der Minier Lohn auf 4 Tag zuschicken, welches umb so vielde (*sic)* geschwinder und eifricher nottwendig beschehen muss, weiln der Feyende seine Mine bei S. Thomas

albereits under den Graben gebracht und man in aller Geschwinde denselben begegnen muss. Diese Arbeit geschicht der gemeinen Statt zum besten, darahn ich nit zweifele, der Herr Burgermeister unfehlbarlichen diesem nachzukommen wissen wirdet. Und ich verbleibe des Herrn dienstwilliger
Brünn den 21. Mai 1645.

De Souches.
In verso : An Herrn Bürgermeistern alhiesigen königl. Statt.
Orig.

LX.

Schreiben des Kreishauptmanns an den Bürgermcister wegen Beschaffung von Brettern für den Spielberg.

Brünn 21. Mai 1615. Insonders freundlich lieber Herr Burgermeister. Demnach es die hohe Notturft erfordert, dass zu nothwendigen Bau zue Spilberg noch etliche Schock Brötter überliefert werden und seithero bei 1000 Stück derselben aus den Herrn-Heussern erhoben und nunmehr keine anzutröffen; die Conservation Spilberg aber geraicht zum besten der Statt, als wolle der Herr alles Fleisses bemühet sein, dass morgen ganz frühe zum weningsten 200 Stück alt oder neue Brötter zuhanden gebracht und durch die bestellte Wagenmeister hinauf geliefert werde, unfehlbahrlich. Actum 21. Mai ao. 1645.

D. H. d. williger

Sig. Ferd. Sack m. p.
In verso: Der königl. Statt regierenden Herrn Bürgermeister.
Orig.

LXI.

Schreiben des Lieutnants Albert Werter Sack v. Bohuniowitz an den Bürgermeister mit Beschwerden und Klagen wegen ungenügender Verproviantirung.

Brinn 21. Mai 1615. Edler vester besonders lieber Herr Krauss. Ich bitte doch deme Herrn, er wolle sich nicht so widerwertig gegen mir und meinen Soldaten erzeigen. Wir sein ain Mahl alle Lands-Inwohner und wir müssen mit ainander bleiben; eß gebirt sich nicht, dass mir unter einander zangelen. Der Herr wolle doch die große unsere Noth betrachten. Gott weiß, ich kann nicht bestehen, der Herr thue doch etwaß wegen meiner Wehr, weiss wo ainer dem andern dienen kan. Nichts desto weniger aber, damit

ich doch ein gutter Freund der Stadt verbleibete, der Herr wolle ihm belieben lassen, damit mann mir alle Wochen von heut dalto vor die Dragoner drei Kupfel Salz, von welchem 30 Mann getheilt werden, und mir mein Quartir, von welchem ich meine Servitz-Gelder, nemblich 5 Portion

5 eine zu + kr., wie ich dann als ain Leutenambt aus dem Magazin Verpflegt bin, abfolgen lassen. Es ist mir auch leid, dass sich der llerr so widrig gegen mir stellt, wir sein sonst allezeit gulte Freund gewest und wollen auch dieselbe verbleiben, welches denen Herrn das Salz und Quartir nicht so schwer vorkomen wird. Erwarte Resolution und verbleibe des Ilerrn dienstwilliger allezeit

Albert Werter Sakl von Bohuniowicz. m. p. *In verso:* An den llerrn Burgermeister in der königlichen Stalt Brünn zuhanden.

Registraturvermerk : Praesentatum 21. Mai 1645.

(c1uf einem beiliegenilen Zettel): Der llerr wolle ihm das nicht ubel auslegen, dass ich gesagt habe, ich wolle dem Herrn die Dragoner in sein Ilauß schicken. Ich habe dadurch kein Gewalt nicht gemeint, sondern der solle sie versorgen wie er kan; dieweilen der Stadt Dienst thue, so solle man mich auch als wie die andere verpflegen.

Ut in literis.

LXI.

Schreiben (les Lieutenant 1.
IV. *Sack v. Dohuniorit: an ilen Bürgermeister wegen sciner Verpflegung.*

Brünn 22. Mai 1615. Edler vester besonders geliebter Herr Bürgermeister. Diese Anschaffung wil ich annehmen, zwar mit meiner grosser Ungelegenheit, nichst desto weniger; der llerr bricht mir von meinen 5 Portionen 20 kr. ab, als bitte, der wolle mir dieselbe folgen lassen, dann ich habe es angenomen, wie es der Herr hat selber haben wollen, dan ich bin ein bestelter Leutenampt und bin nicht verpflegt als ein Fendrich und bin kein Landtvolk, sondern des Herrn Obristen De Susch, als bitte ich, der wolle mir das nicht abbrechen.

Des Herrn dienstwilliger allezeif

A. W. Sakh v. Bohuniowitz m. p. *In verso*: Ann den Herrn Burger-Meister in der königl. Stat Brünn.

Registraturvermerk: Praes. 22. Mai 1645. — Dato geben 2 n. 20 kr. und 2 Küffel Salz.

Orig.

LXIII. *Schreiben les Kreishauptmanns an den Bürgermeister wegcu Fleischproviants.*

Brinn 24. Mai 1645. Inbesonders freundlich lieber Herr Bürgermeister. Es sein zum Einsalzen sieben Riender geschlacht worden. Der Herr wolle einen aus den Ratherrn hierzue deputiren, daß er in Beisein des Creißprofliantverwalthers das Fleisch lasse zuerhauen und einlegen, hierzue er das Salz mitnehmen kan.

D. H. d. wiellieger

Sig. Ferd. Sack m. p.
D. 24. May a. 1645.

In verso: Herrn Burgermeister z. H.
Orig.

LXIV.

”

”

Wasserspritzen aufn Spilberg den 25. Mai abents gelihen.
Herr Doctor Ludwig eine messinge.

Primator eine hiltzerne.
Joseph Bünder hültzern.

Schwertfeger Jorg Haider hiltzern.
Herrn Schnöllers zerbrochen messingene.
Frau Hamplin messing.
Des seel. Kaiser Richters Waisen messing.
Herrn Kraniches hiltzern.
Orig.

LXV.

Schreiben des Commandanten de Souches an den Brünner Bürgermeister, den verwundeten Officieren und Soldaten gute Feldscherer zuzuweisen und deren Bezahlung zu übernchmen.

Brünn 26. Mai 1645. Ehrenvest(er wolweiser) sonders vielgeliebter Herr Bürgermeister. Aldeweiln bei heutigen Ausfahl etliche Officier und Soldaten beschediget worden, also das derselben von Tag zu Tag mehr werden, als wird der Herr Burgermeister hiermitten ersuchet, denselben gewiße guete Veldscherer und Balbierer zuzuordnen und dieselbe unweigerlich zu bezahlen. Dessen mich genzlich versehende verbleibe des H. Bürgermeistern dienstwilliger

De Souches. Brün den 26. May 1645.

In verso: Dem ehrenvest und wolweisen Herrn N. N. Bürgermeister alhiesiger königl. Statt Brünn zu Hd.

Orig.

LXVI.

Schreiben des Commandanten de Souches an Bürgermeister und Rath mit dem Ersuchen, cinigen Soldaten Quartier zu geben und den Verwundeten gute Fildscherer zuzuweisen.

Brünn 26. Mai 1645. Ehrenvest wolweiße insonders vielgeliebte Herrn. Dieselbe ersehen bei jetziger immerforth wehrenden Belägerung, das die Burgerschafft nit allein mit Zuch undt Wacht, sondern auch denen einlogirenden Soldatesca hart besch wehrt. Dannenhero die Herrn ich dienstfreundlich bitte sie hierüber ein Rath schlagen, undt darob bedacht sein wollen, wie den betrengten Bürgern mit Hilf ahn die Hand zu gehen, maßen es nit unbillich wehre, was sie als Vätter der algemeinen Statt zu Sonlagirung der Burgerschafft elliche Soldaten zu ihnen nehmen, welches

dan die Burger zu desto beßern Eiffer undt Trew gegen Ihr kais. Majt. bei diesem Weßen animirn würde. Aldeweiln auch viel Soldaten verletzt worden undt deren Wirthe nicht viel mitzutheilen haben, als wollen die lerrn denselben die Veldtscherer abignirn, den Wirthen auch, damitten den Verwundten nichts abgehe, etwas zu Hilf geben. Nit zweifelnde sie dieses vir billich

erkennen undt diesem nachkommen werden, mit Verbleibung der Herrn dienstwilliger Diner

De Souches. Brün den 26. May 1645.

In verso: Denen ehrenvesten undt wolweisen Herrn N. N. Bürgermeister und Rathmannen der königl. Statt Brün. Meinen sonders frdl. vielgeliebten Herrn.

Orig.

LXVII.

Schreiben des Kreishauptmannes Sigmund Ferd. Sack v. Bohuniowitz enthaltend einige Verfügungen an die Bürgerschaft zur Unterstützung der Salnitererzeugung.

Brünn 26. Mai 1645. Edlervester inbesonders freundlich lieber Herr Bürgermeister.

Es ist vor nottwendig erfunden worden, dass in der Statt das Salniter-Sieden angestellt werden solle; danenhero erfordert die Notturft, damit alles darzue ohne Verzuck zugeschafft würde:

1. Buttieng bei 20 Stuck, welche bei Herrn Burkhartt zufienden; im Fall er aber selber das Salitter-Sieden bestellen und vorlegen wiel, stehet ihme frei, in Mangel der Butlieng 10 gutte Weinfass.

2. Zue der Hütten 3 Mandl Brötter alt oder neu, welche in den Heussern, weil derselben von den eingerüssenen Vorstätten die Leithe viel in den Köllern haben, aufzubriengen, damit die Notturft nach Spilberg unangegriffen bleibe. Diess kan und soll heut durch die Statt-Wagenmeister an Orth und Ende befördert werden.

3. Alles Wasser, was sonsten auf die Gasse gegossen wierd, soll jedermann in ein absonderliches hierzue besteltes Geschier vor sein Haus zusammentragen lassen bei gewisser Straffe, welches der Salnitermacher selbst abhollen lassen wierd.

4. Noch sonsten 2 oder 3 alte Brün (Brunnen), so nicht gebraucht werden, darzue aufrichten und dem Salnitermacher anzaigen lassen.

5. Alte Aschen, so bei der Statt vorhanden gegen gueter Bezahlung zue der Salniter-Hütten zuetragen lassen.

6. Wo taugliche Erden in Heussern zu fienden, dieselbige jedoch ohne Schaden des Gebeu, dass die Bürgerschaft nicht zuwieder seie, dem Salnitermacher ausgraben zu lassen; entgegen er jedweders Orth selber wiederumb einfüllen soll.

7. Durch gewiesse Pershonen, wo eine Menge des Brennholz in den Herrnheusser, wohselbst die Herrn nicht wohnhafft, auch bei den Burgern sich erkündigen und nach der Proportion ein gewieses den Sallniter-Machern, nemblichen bies in die 12 Classler zu assignieren doch gegen Bezahlung jede Clasfter 1 f. m. Actum Brünn den 26. Mai ao. 1615.

D. H. d. wielliger

Sig. Ferd. Sack m. P. *In verso*: Dem edlenvesten Herrn der kön. Statt Brün jetzt regierenden Bürgermeister freundlich z. H. *Orig.*

LXVIII. *Schreiben des Kreishauptmanns Sigmund Feril. Sack von Bohuniorit: an den Bürgermeister wegen Beschaffung von zwei Stück Rindvich für die Küche des Commandanten.*

Brünn 27. Mai 1615. Edler vester chrsamber inbesonders freundlich lieber Herr Bürgermeister. Verhalte demselben nicht, dass der llerr Obrister und alhiesiger kais. Kriegscommendant, zue seiner Kuchl Notturst zwei Stuck Rindviech begehren lassel, welches gar nicht zue verweigern. Waillen aber in dem kais. Magazin keines vorhanden, als müessen andere Mültl an die Hand genohmen und die gebührliche Versehung beschehen. Dahero ist an den Herrn von tragenden Ambts wegen meine Verordnung, dass er, sofern bei der allgemeinen Stali andere Müttl nicht obhanden, in denen bürgerlichen lleussern zwei Stück taugliches Viech, so vom Lands herein salvirt worden, erheben, und gemelten llerrn Commendanten gegen Recognition seines llofmeisters zuestellen und selbige bei mir ablegen lassen solle; dahingegen kraft von Ihrer Mait. mir ertheilten Plenipotenz ein genugsamber Revers auf die Wiedererstattung oder von den kais. Contributionen richtigen Bezahlung von mir dem Creditori erfolgen solle. Actum Brünn den 27. Mai ao. 1615.

D. II. d. williger

Sig. Ferd. Sack m. p.

In verso: Der königl. Statt Brünn aniezo regirenden Herrn Burgermeister z. H.

Orig.

LXIX.

Schreiben des Commandanten de Souches an den Kreishauptmann mit der Bitte, zu veranlassen, dass dem Ueberbringer des Briefes, cinem Maurer, sein Wein nicht zu Proviantzwecken weggenommen werde.

Brünn 30. Mai 1645.

man.

Wolgeborner Herr, sonders hochgeehrter Herr Creyßhaubt

Es beklaget sich Zeiger Maurer, das man ihmbe etliche Emmer Wein zum Proviandt wegnemben wil. Wan dan derselbe sich Nacht und Tag fleißig auf der Arbeit befinden läst, als bitte meinen hochgeehrten Herrn Creyßhauptman hiermitten ich dienstfreundlich, derselbe wolle die Verfüegung ohnschwehr ergehen laßen, damitten dieser Man wegen des Weins mit Frieden gelaßen, und seinen Wein behalten möge. Deßen mich gentzlichen versehende, verbleibe meines hochgeehrten Herrn Creyßhaubtmans dienstbefließener Diener

De Souches. Brün den 30. May 1645. *In verso* : Dem wolgebornen Herrn Creyßhaubtmann etc. dienstfreundlich 2. H.

Orig.

LXX.

Schreiben des Kreishauptmanns Sacli an den Bürgermeister wegen Versorgung des Spielbergs mit Wasser. .

Undatirt. Nach 14. Mai 1645. Inbesonders freundlich lieber Herr Burgermeister. Die Notturft des Wasser nach Spilberg wird der Herr aus dem Briefl des Herrn

Secretari Koch vernohmen haben. 1) Nun lasse ich mir gefallen, dass des Herrn Stauden Brun hierzue assegnirt worden. Es müssen aber zwei Pershonen zum Schöpfen bestellt, ihnen ein grosser Bödieng bei dem Brun gesetzt, der ander aber under dem Spilberg, alwoh die Knecht das Wasser ausgiessen werden; dann auch ein Schloss, damit der Brun geschlossen und niemand ander das Schöpfen gestaltet werde. Welches der Herr zu continuirlicher Beförderung bestellen wolle.

1) *Vergl. oben Nr. LIII.*

D. II. d. w.

Sig. Ferd. Sack. m. p.

Orig.

LXXI. *Schreiben des Kreishauptmanns an den Bürgermeister wegen Abwerfung der Sc hindeldicher.*

Undatirt. Nach 17. Mai 1615. Inbesonders lieber Herr Burgermeister. Es ist zu betheuern (= bedauern), dass man doch wegen Abwerfung der Schiendl nicht zue End komen kan '), daran die ganze Sicherheit gelegen; zwischen den Rinnen liegen aller Orthen die Schiendl, auch gar viel Tächer unberührt. Jetzt ist die Frag, ob der llerr ex officio die Wiederwertigen zum Gehorsamb compligiren oder lieber sehen wölle, dass der Herr Commendant in solche Heusser die Execution schicken und die Wierth tribuliren lassen solle, bis die gebührliche Volziehung beschehe.

D. H. Wielliger
Orig.

Sig. Ferd. Sack m. p.

LXXII.

Undatirtes Schreiben des Kreishauptmanns an den Bürgermeister von Brünn weyen Bes chaffung von Holz von den Capuzinern und Bernhardinern.

Geliebter Herr Burgermeister. Er wolle bei den Herrn PP. Capucinern und Bernartinern noch vierzieg lange Hölzer zue eilfertiger Nolurst auf Spilberg zuweege briengen, ich will Revers geben, dass vom Land mit eheisten Gelegenheit wiedererstaltet werden solle. Schicke die Fulir alsobald dahien. D. II.

W. fr.

Sig. Ferd. Sack m. p.
Orig.

LXXIII.
Undatirter Zettel von Sack an den Bürgermcister":

Einen rechtsammen Botten auszubriengen gegen stattliche Reccompens nach Wien oder Preßburg, dass er heut bei mir erschaine.

1) Die letzte Verfügung in dieser Angelegenlicit s. in Ni*. LVI.*

LXXIV. *Erzherzog Leopold Wilhelm crmuthigt Souches zu weiterem Ausharren und Wid erstand und setzt scine baldige Ankunft mit der ganzen Armee in Aussicht.*

Wien 9. Juli 1645. An den Commandanten auf dem Spielberg (Suis, Suche).

Lieber Oberstlieutenant. Mir ist aus eurem an mich abgelaufenem Schreiben mehreres reseriret worden, mit was für erschwerlichem Gemüth und Tapferkeit ihr den Feind in der euch angedrungenen Belegerung bis dahero begegnet habt, und ob ich nun zwar dabei vernommen, daß selbiger euch mit Miniren stark zusetze, so will ich das nicht zweifeln, auch das gnädigst Vertrauen zu eurem mir bekannten Valor setzen, ihr werdet darauf euer beiwohnenden Kriegserfahrenheit nach, selbige durch Contraminiren und andere fürsichtige Anschläge zernichten und die euch anvertraute Festung noch ferner zu des Feindes mehreren Abbruch zu euerm ewigen Lob und Ruhme männlich defendiren. Gleich nun ich euch versichere, dass ich bald mit einer solchen Armada anziehen werde, welche bastant sein wird, mit der Hilfe Gottes euch von der Belagerung völlig zu liberiren und retten, also will ich .. Gegeben Wien 9. Juli 1645.

Leopold. *Nach einer Abschrift von der im Kriegsarchiv zu Wien befindlichen Copie.*

LXXV. *Schreiben des Kreishauptmanns an den Bürgermeister und Rath mit dem Auftrag, die in einer Anzahl specifirter Häuser vorhandenen überflüssigen Mehlvorräthe gegen Barzahlung in das kais. Magazin abliefern zu lassen.*

Brünn 10. Juli 1645. Edle, ehrnveste, ehrsambe und wohlweise, inbesonders freundlich liebe Herrn. Demnach nun der vorhandener Vorrath am Mehl nicht mehr erkläcken, sondern umbwillen der unordentlichen Bestellung der Ross- und sonderlich der Ochsenmühlen sich ein Mangel ereignen will, das dergestalt denen armen und stets gegen dem Feind streitenden Soldaten ihre gebührende Portiones an Brodt nicht erfolget werden könen, dehme nun abzuehelfen und damit die ganze Last in den Quartiren der armen

Bürgerschaft nicht obliegen möchte, – so finde ich dieses einziges Müttel: weil bei der jüngsten Visitation in etlichen — lauth Specification — Heussern ein Überflues des Mehl erfunden worden, und hieran Ihrer kais. Mait. unsers allergnädigsten Herrn vorhin allergnädigste Verordnung ist, das, wo etwas an Proffiant verhanden anticipirt und zue Erhaltung dieser Posten angewendet werden solle, als ist von tragenden Ambts wegen an die Herrn mein gebührendes Erinnern, das sie ihnen belieben lassen, in specificirte ihre Untergebene dahin zu disponirn, damit ein jedweder die ausgesetzte Anzahl Metzen Mehl (weillen soviel ein jedweder ausser seiner Hauss-Notturst woll entberen kan), in das kais. Magazin gegen baaren Erstattung mit den Korn abfolgen lassen sollen, welches ihnen zue keinem Abgang gerathen, sondern

; Gott der Allmechtige unsere Deliberirung ehist gnädigst verleihen, und sich an die Hand geben wird, das man zeitlich zue den Mühlen gelangen und die Notturst befördern wird können. Im wiedrigen doch unverhofften Fall werde ich nicht wissen, diesem abzuhelfen. Signat. Brünn den 10. Jully ao. 1645.

D. H. d. wielliger

Sig. Ferd. Sack m. p. *In verso*: Denen edlen, ehrnvesten, ehrsahmben und wollweisen Ilerrn N. N. Burgermeistern und Rath der kön. Stalt Brünn, meinen inbesonders freundlich lieben Herrn z. H.

Registraturomork: Von dem Herrn Creisshauptmann praes. 11. Juli 1615.

Orig.

LXXV a.

Consignation derjenigen, von welchen das Mehl gegen Erstattung des Korn solle hinweggenohmen werden. Geörg Wanckher

10 Mez. Mehl .

6 Herr Burghardt

10

6 Gabriel Schramb

10

6 Geörg Woll Zöblin

6

2 Mathes Istwan.

S Herr Paull Skiziwanek :

2

„

„

„

„

„

„

99

5 Mez. Mehl 3

6 „ „ 3
5 „ „ 3

8 „ „ 4
4 „ „ 3
6 „ „ 2
3 „ „ 0

3

Herr Scharawender *(durchstrichen)*
Geörg Holdt
am Rande: In des Sigmund Hradischt

sein Haus
Simon Vollauf .
Hans Wießner .
Adam Ganshell und Hans Lang

beede zuesammen
Mattes Kheller.
Herr Johann Plettel
Geörg Schulcz .
Benedikt Ketner
Jacob Drabenecz .
Thoma Kniebandi
Heinrich Plang -
Herr Jakob Kunech

Garshely
Mathias Augezdschin
Clement Pocholtey
Herr Johann Knöfely
Jacob Gröbel

Summa.

5

„ „ 3
„ „ 3

6

2

6 „ „
10 „ „

4

02

"

7 " " 2
8 " " 4

"

"

"

. . . . . . 8 " " 5
. . . . . . 6 " " 3
. . . . . . 4 " " 2
. . . . . . 5 " " 2
mma . . . . 151 Mezen Mehl.

LXXVI.

Schreiben des Commandanten de Soucles aan den Rath, Ilie FleischTacher anzuweisen, dass sie auch Pferde schlachten gegen die Zusicherung, dass ihnen daraus in ihrem Handwerk keine Unchure und kein Schaden crwachsen solle.

Brünn 11. August 16-15. Edle ehrenvest und wohlweise, sonders vielgeliebte Herrn. Demnach wegen abgehenden Fouragie etliche Pferd verrecket,

, etliche aber weggetrieben worden, deren man sich sonsten bei manquirenden Fleischs zur Notturst gebrauchen hette können, ich auch vernembe, das alhiesige Fleischshacker die Pferd darumben zu schlachten difficultirn, weiln sich befürchten, destwegen ihre Gerechtigkeit beim Handwerk zu verliehren, da doch dergleichen Casus bei andern belägerten Stätten niehemahl haben improbiret oder denen Fleischshackern zum Nachtheil zuerkent werden können,

als wollen die Herrn unbeschwehrt die Fleischhacker zusamenfordern, denselben versprechen, das sie bei ihrem Handwerk und Gerechtigkeit manutenirt werden sollen, auch gewisse Fleischshacker zu Schlachtung der Pferd bestellen und alle zugleich (wie dem anderwerts in dergleichen Occasionen breuchlich) das erste Pferd anrühren lassen. Massen hierzu auch ein Schmidt nothwendig bestell werden muss, welcher aus alsolche Pferd, ob sie gesund oder nit, Achtung haben solle; dem Freyman aber ernstlichen anbefehlen, das hinführo derselbe kein Fleisch mehr verkaufe. Deme die Herrn wol zu thun wissen werden, und ich verbleibe der Herrn dienstwilliger Freind

De Souches. Brünn den 11. Augusti 16+5.

P. S. Dafern einer oder der ander Fleischshacker hierinnen difficultiret, wollen die Herrn dieselben mir zur Bestraffung anzeigen. *In verso:*

Denen edlen ehrenvest und wolweisen Herrn N. N. Bürgermeister und Rath albiesiger königlichen Slatt Brün, meinen vielgeliebten llerrn und Freunden.

Registraturvormerk: Vom Herrn Obristen und Commendanten praes. 11. Augusti 1645.

LXXVII.

Zeugnis des Commandanten de Souches für zroci Comunissmetzger, dass ihnen die Auschlachtung von Pferden nicht zur Unchre vor dem Handwerk gereichen solle.")

Brinn 11. August 16.15. Ich Unterschriebener urkunde hiermitten und crasst dieses, dass aus sonderbahrer Beängstigung und Hungersnoth der Soldaten und Burger bei dieser annoch immerfort continuirenden schwären Belägerung aus

Mangel Fleisches ich die gesunde Pferde habe schlachten und austheilen lassen müssen, zu deren Schlachtung ich dann Vorweisern dieses, Martin Hacker von Lebelin aus Veltlin und Martin Ilarterlin von Buntzl aus Schlesien, beide des löbl. Wellischen Regiments zu Fuess Commiss-Mezger, commendiert und befehlicht, das sie solche Abschlachtung über sich nehmen sollen, doch dergestalt, weilen dies die höchste Notturst erfordert und es ohnedas in dergleichen schweren Belägerungen üblich und gebreuchlich, das denselben dergleichen Abschlachtung bei deren Handwerksgenossen oder sonsten menniglichen vor kein unehrlich Stück solle vorgestossen, sondern vor ehrliche Metzger wie vorhin erkennet werden. Crafft dessen ich ihnen diese Attestation, das sie solches nothwendig zu Ihr kais. Mait. Dienst und alhiesigen Posto Conservation thuen müessen, unter meiner Handunterschrifft und Petschafft ertheilet.

1) Ein ähnliches Attest hatten den beiden Fleischhackern die hier „Martin Hacker von Roffle aus dem Grisoner Gebiete und Nerten Hertler von Punzl aus Schlesien“ genannt si nd Bürgermeister und Rath der Stadt am 13. August ausgestellt.

Das Concept im Brünner Stadtarchiv.

Signatum Brünn den 14. Augusti A. 1645. Der röm. kais. Mait. über ein Regiment Dragoner bestelter Obrister und Commendant daselbst

De Souches. *Copie.*

LXXVIII.

Beschwerde des Otjicicrscorps vom Regiment Kapaun an Erzh. Leopold Wilhelm weg en grossen Mangels on Fourage zur Erhaltung der Pferde.

Ohne Datum. [Brünn, zwischen 26. Juni und 15. August 16-15). Hochwürdigister, durchleuchtigister Erzherzog. Gnädigister Fürst und Herr Herr. Nachdem wier anhero commandiert und in wehrender Belägerung zu Erhaltung dieser beiden Örter, Spielbergs und der Slatt, auch aus Mangel der Fourage unsere Pferde zum Theil verzehret, die andere geschossen, gestorben und weggejagt worden, auch jetzunder ganz dismundiert, nit weniger viel Officierer und Soldaten geblieben, auch etliche beschädigt und krank sein, obzwar wier widerumb etliche gar geringe Klepper von dem Feind bekommen und zum Theil vor unser aigen Geld gekauft, damit die "Reuter ihr Gewehr und Zeug wegbringen möchten, doch aber keine Dienste thuen können, als ist an Euer hocherzfürstl. Dht. unser demüetig unterthännigistes Bilten, sie geruhen allergnädigist uns etwo Mill an die Hand zu geben, damit wier weiter Ihr kais. Mait. unsers allergnädigisten Kaiser und Herrn, wie auch Eur hocherzfürstl. Dht. Dienste praestieren könten. Wie dann wier uns obligieren, jederzeit bei dem hochlöblichen Haus von Österreich unsere letzte Blutstropfen aufzusetzen und befehlen uns in Eur hocherzfürstl. Dht. Schutz und Gnaden, verbleibende Euer hocherzfürstlichen Dht. solang wier leben treu gehorsame Diener,

des löblichen Kapaunischen Regiments

bestelte Officier.

In verso: Dem hochwürdigisten, durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldt Wilhelmen, Erzherzogen zu Österreich, Bischoffen zu Strassburg, Halberstatt, Passau und Olmütz, des Teutschen Ordens Grossmeistern, röm. kais.

Mait. Generalissimo über dero Armaden und Gubernatorn im Königreich Böheimb, unserm gnädigisten Erzherzogen, Fürsten und Herrn Herrn.

Orig., vielleicht nicht abgesandt.

LXXIX.

.

.

Verzeichnis der in die Stadt gefallenen Kugeln. Undatirt, c. 15. August.

Die Granaten gefallen:
Bei S. Mariae Magdalene

1 Feuerkugl
In des gottseel. Herrn Kaiserrichters Hauss 1
Im Buchhauss

1 In die Schustergassen

1 Im Selowitzerhauss

1 In des Froschauers Hauss

1 In des Hosfers Hauss.

1 S. Michaeli Kirchen

1 Bei dem Johannes Wall

1 In das Landhauss

1 In der Lust zuersprungen

2 Fischmarklı

1 Zersprungen

1 in der Luft Im Zwinger beim Neugassel

1 Beim Risen Beken bei St. Micheli

1 *(durchstrichen):* Item in Zwinger, wo Herr Bischof sein Gartl gehabt

1 Im andern Zwinger gegen dem Brunn hat eine Kartaunkugl ein Weib erschlagen,

LXXX, *Einige Verordnungen des Kreishauptmanns betreffend Feuersgefahr und Mitthe ilungen über die Aussagen eines gefangenen Fouriers und einiger gefangener Officiere.*

Undatirt, wahrscheinlich 16. August 1645.") Wegen des Feuers, sowohl auf den Thurn als auch baar (= paar) Inspectores herunten im Rathauss zu bestellen, welche von oben bald Information nehmen, in welcher Gassen und wohmöglich in welchem Hausse sein möchte. Ferner in hoc passu zu verfahren nach Lauth des Herrn Commendanten abgangene Ordre, damit auf jedweden Boden die Weissbielder (= Weibsbilder) wachten, in diess (= und diess) in Obacht nehmen, jedweder aber auf seinen Posto, der bewehrt, sich fienden solle.

1. Der gefangene Forier sagt aus, unsere Armada seie im Anzuk, denen entgegen alle Reiterei bis auf 2 Regimenter auscommandirt.

2. Die Nacht soll jedweder Muschquetier 15 Faschinen machen.

3. Der Obriste Copi, welcher des Mortagni rechte Hand sein soll, gestern seie er tödlich mit Stuck geschossen.

4. Es sagen ihre Officirer, sie hetten es bald gedacht, es werde mit Brün also zugehen, dann sie wehren nicht solche kais. Schelmen, als die andere Stätte. Gott helfe uns, diesen Feind zu überwinden zue seiner Lob und Ehr. *Orig.*

LXXXI. Lista der kais. Mait. geworbenen Soldaten, so zur Defension des

Spielbergs und der Stadt Prünn alda sich befunden. Verzeichnus der kais. Kriegsvölker, so sich zu Brünn im Quartier

befinden. Haubtleuth. 3 Secretari

1 Leutenandten. 8 Führer

3 Fendrich 6 Corporal

32 Wachtmeister 4 Musterschreiber

2 Feldwäbel 7 Proviandtschreiber

2 Forier 5 Musquätierer

340 Quartiermeister

1 *1, Vgl. den letzten Passus, der auf die Zeit nach dem 15. August schliessen lässt, auch wissen wir aus den „Berichten", dass an diesem Tage ein schwedischer Fourier in Gefangenschaft gerathen war, der dem Commandanten verschiedentliche wichtige Mittheilungen machte.*

Reuterei:	
Leutenandt	1
Corporall	2
Wachtmeister	1
Gemeine Reuter	55
	473

Der Burger	463
Freiledige Pursch	364
	827

Thuet in allem 1300 Mann.

LXXXII.

A. 1645. Verzeichnuss der Schwedischen Generalspersohnen und Obristen, welche bei Abzug derer Armae von Brünn in dem Closter der Capuciener zu Wischau geessen haben.

1. H. General-Veldmarschalk Dorstensohn.
2.

Maior Stallhannss.
3.

Witenberg 4.

Wrangl. 5.

Morteny. 6.

Auditor.

„

„

„

„

„

„

„

„

,

„

„

Die Obristen:

Ob. Rubert Duklass.	Ob. Brennen.
„ Derffling.	„ Deviz.
„ Jordan.	„ Komerstein.
„ Mily.	„ Langhausen.
„ Horn.	„ Daniel.
„ Panier.	„ Witenberg.
„ Wenley.	„ Laeven.
„ Guet.	„ Reichert.
„ Being.	„ Fein.
„ Wangel.	„ Pletenberg.

Ain Pfalzgrall.
Die Obristen Leutenamble:

Kopi. Pens. Pelo. Gerehon.
Obgedachten Closters Salva Guardia ist gewesen ein gebohrner

Schwedt ein Ritmeister mit Nahmen Hilebrandt Ugla.

LXXXIII.

Der Commandant de Souches gibt der Bürgerschaft von Brünn ein Zeugnis über ihre Tapferkeit und ihr Wohlverhalten während der schwedischen Belagerung.

Brünn 23. August 1645. Gedruckt bei Franzky, S. 59, im „Archiv“, Jhg. 1816, S. 45 (28. August) und bei Koller, S. 102, Nr. IV.

Alte Abschrift im Brünner Stadtarchiv.

LXXXIV.

K. Ferdinand III, antwortet auf ein Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn vom 11. August und stellt das Erscheinen Erzh. Leopold Wilhelms zum Entsatz der Stadt in Aussicht.

S. Pölten 24. August 1645. Gedruckt bei Franzky S. 52, im „Archiv", 1816, S. *23 und bei Koller* S. *114, Ni, IX.*

Original im Brünner Stadtarchiv.

LXXXV.
Instruction für Herrn Hetzer, den Abgesandten Souches' an den Generalissimus Erzh. Leopold Wilhelm.

Brünn 24. August 1645.
Gedruckt bei Koller S. 109, Nr. VIII.
Concept im Brünner Stadtarchiv.

LXXXVI.

K. Ferdinand meldet Souches, dass Rakoczy von dem schwedischen Bündnis zurückgetreten sci und mit seinem Heere heimkehre, mahnt ihn zu weiterem Ausharren und stellt Erzh. Leopold Wilhelms baldiges Erscheinen in *Aussicht.*

St. Pölten 25. August 1645. Ferdinand an den Commandanten auf'm Spielberg. Lieber Oberstlieutenant. Ich bedanke mich gegen euch gnädigst, eurer mir bishero erzeugten Standhaltigkeit und Treue in Manutenirung des euch anvertrauten Posto und avisire ich euch hiemit, dass nunmehr der Fürst in Siebenbürgen sich mit allen seinen Völkern von denen schwedischen Waffen separirt hat, und gar gewiß von denselben ab- und wieder nach Hause gezogen ist. Dannenhero ich dann verhoffe, ihr werdet dadurch allbereit succurirt und der Feind abgezogen sein; solle aber solches Verhoffen nit beschehen sein, so wollet ihr euch gleichwohl noch auf das Alleräußerste wehren und den Spielberg manuteniren, dann des Herrn Bruders Liebden schon in vollem Werk begriffen sein, euch hauptsächlich und unverzüglich zu entsetzen, und versichere euch beinebens, dass ich den guten Dienst, so ihr mir noch ferner hiebei erweisen werdet, mit absonderlicher kaiserlichen Gnaden zu erkennen, gewiß nit unterlassen werde.

St. Pölten, den 25. August 1645.
Nach einer Abschrift von der im Kriegsarchiv zu Wien befindlichen Copie.

LXXXVII. *Schreiben von Bürgermeister und Rath an Erzherzog Leopold Wilhelm mit Bericht über die glückliche Beendigung der Belagerung und der Bitte um scine Intervention beim Kaiser für ihre verschicdentlichen Ansuchen.*

Brünn 25. August 1645. Hochwürdigist-durchleüchtigister Erzherzog und Herr Herr. Gnädigister Erb- und Landesfürst. Euer erzfürstl. Dhlt. wird sonder allen Zweisel gnedigist unverborgen sein, wasmaßen der schwedische Feind bei seiner Belägerung ganzer sechzehen Wochen dieser Statt mit allerhand Tormentieren und Canonieren, Feuer-, Stain- und Grannatenwerfen, als möchtigen Preßschüeßen, wie nit weniger auf fünf Örtern Sturmblaufen erschröcklich zuegesetzt, welchem aber von uns, nebens sonderbahrer Vorsichligkeit und Cooperation unsers Herrn Commendanten Herrn Obristen de Souches, mit Verlust bei solcher Belägerung allerseits etlich tausend seines Kriegsvolks mit der Hülfe Gottes treülich resistieret worden, dass also bei unsern Treü und Ehren, dann auch auf uns habenden

Aidspslichten wier nit weniger Chuen können, und solcher Feind endlich von dannen unverrichtersachen weichen hat müessen; warfür zuforderist Gott dem Allmöchtigen, dann auch unser Lieben Frauen crästigen Vorbitt (als welche gleich in ihren höchsten Ehrenlag, dero Himmelfahrt, von dem Feind mit tausend Canonen hochmültiger Weise verunehret worden) wier innbrünstiglich schuldigen Dank sagen. Jetzo fallen nunmehr Eur erzfürstl. Dhlt. wier sambt unserer Burgerschafft in Demueth unterthännigist zu Fuess allergehorsamist bitlende, wann Gott der Allmöchtige diesen statum turbulentum in einen pacatiorem schicken und

setzen möchte und ferners bei deroselbten wier allerunterthännigist einkommen und unsern höchsten Drangsahl, euseriste Ruin und Noth (so leichtlich zu ermessen und von jedermenniglich zu beklagen ist) vortragen solten, sie geruehen auf solch begebenden Fahl bei Ihrer röm. kais. Mait. unserm allergnedigisten Herrn mit einer gnedigsten Intervention zu Hülfe zu kommen, hiermit wier in unsern allerunterthännigisten gravaminibus und verhoffenden gnadenreichen Recompens (so mit genuegsahmen, vornemblich aber unsers Herrn Commendanten selbstaigener Attestation zu erweisen) in allergnedigiste Obacht genommen und aus unserer euseristen Noth errettet, auch ferner noch bei Leben und Haus sambt unserern Weib- und Kindern erhalten werden möchten.

Wie nun dieses allerunterthännigisten Suchens wier würkliche Frucht zu genüessen getrauen, also wollen zu Eur erzfürst. Dhlt gnedigist und vielgewünschten Resolution und erzfürstlichen. Gnaden und Schutz uns hiermit allergehorsamist empfohlen haben.

Brünn den 25. Augusti ao. 1645.
Euer erzfürstlichen Dhlt.

allerunterthännigist ganz gehorsamiste

Burgermeister und Rath der königl. Statt Brünn. *In verso*: Dem hochwürdigist-durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Wilhelmben, Erzherzogen zu Österreich, Bischoffen zu Strassburg, Halberstatt, Passaw und Ollmütz, des Teutschen Ordens Grossmeistern, röm. kais. Mait. Generalissimo über dero Armaden und Gubernatorn im Königreich Böheimb, unserm genedigisten Erzherzogen, Erb-Landsfürsten und Herrn Herrn.

Das Stücli war bereits gefaltet und mit dem Petschaft der Stadt Brünn verschlossen, s cheint aber nachher geöffnet und wegen mehrfacher Correcturen im Texte nicht abgesc hickt worden zu scin.

LXXXVIII. *Bürgermeister und Rath bitten und bevollmächtigen Wolf Ludwig Ilötzer* v. *A uroch bei seiner bevorstehenden Aulienz beim Erzherzog Leopold Wilhelm cin Schreiben der Stadt zu übergeben und gleichzeitig mündlich über deren Zustand Bericht zu erstatt en.*

Brönn 25. August 1615. Wier Bürgermeister und Rath der königl. Statt Brünn bekennen hiermit offentlich vor jedermenniglichen, das wier den

wolledlen und gestrengen Herrn Wolfen Ludwiggen Hötzer von Auroch aus gueten Vertrauen freindlich erbetten, er wölle unser an Ihr erzfürstl. Dht. Erzherzogen Leopolden zu Öesterreich (Titl), zu dero Hosse er dann verreisen thuet, dirigiertes

Schreiben in aller gebüerender Reverenz höchstgedachter Ihr erzfürstl. Dht. überantworten. Dieweilen er nun sich in diesem gegen uns ganz bereit und willig erklärt, als geben demselben wier hiermit cräfftiglich vollkommene Macht und Gewalt, nil allein obangeregtes Schreiben mehr höchsternenter Ihr erzfürstl. Dht. anstat unserer zu überantworten, sondern auch darauf eine gnedigiste Resolution unbeschwert abzufordern, wie nit weniger uns sambt der albiegganzen Burgerschafft und Gemein unter seiner erhaltenen Audienz bei Ihr erzlürstl. Dht. bestens zu recommendieren und die jetzige üble Beschaffenheit und Ruin dieser Statt zu entdecken und sonsten in allem dasjenige, was uns und dieser Statt zum Guetten und Besten sein und gereichen möchte, handlen cooperieren, thuen und zu gewünschtem Nutzen bringen helfen. Welche Bemüehung wier umb den Herrn in allen Vorfallenheiten zu verdienen obligiert sein werden. Dessen zu Uhrkund unser gemeiner Statt Innsiegl hierzue aufgedruckt ist worden. Geschehen Brünn den 25. Augusti ao. 1645.

Concept.

LXXXIX.

Schreiben der Brünne Rathsverwandten an den Kanzler Johann Mencelius v. Kolsdorf wegen Rückerstattung der auf ihren Namen während der Belagerung vom Commandant en de Souches für die kaiserliche Cassa entlehnten 1400 Gulden. 1)

Brünn 29. August 1615. Wolledler, gestrenger, grosgünstiger Herr Canzler. Eur Gn. sein unsere ganzwillige Dienste mit Verwünschung von Goll dem Allmächligen gueter Gesundheit und aller glückseeligen

"*Wegen dieser dem Commandanten schuldigen 1400 Gulden erfolgten dann noch am 11. September 1645, und am 8. November dringende Mahnschreiben der Rathsverwand ten an den Kanzler, doch Vlieb die Angelegenheit noch einige Zeit in Schwebe und erst am 17. Februar 1646 erfolgte cin stricter Befehl K. Ferdinand III. an die mähr. Landesha uptmannschaft, „dass ihr auf alle Mittel und Weeg gedacht sciet, womit ernante 1400 fr. ihme Obriston Souches entweder aus denen Contributionsrestanten oder sonst eingehe nden Gefällen allernächst widerumb erstattet und also verbürgte Rathspersohnen ihrer Bürgschaft entlediget werden möchten“.*

Wohlfart jederzeit zuvor. Und werden sich dieselben grossgünstigist erinnern, wasmassen wier gesambte Rathsverwandte alhier in Brünn gegen dem wollgebornen Herrn Herrn Ludwiggen de Souches, röm. kais. Mait. bestelten Obristen und Commendanten alhier, wegen einer bei jüngstvergangener feindlicher Belegerung zu Befürderung der damals hochbedürftig- und unvermeidentlichen Defensionsmiteln und anderwertigen Ihrer kais. Mait. und des allgemeinen Wesens Angelegenheiten dargeliehenen und in die kais. Cassa zu Handen und Verreitung des alhiegen Einnembers Herrn Thobiae Allman von Allenstein auf Platsch abgelieferten Geldsumma, nemblich vierzehen hundert Gulden Reinisch in proprio verschrieben haben, solche inner zwei Monathen gewiess zu bezahlen, hingegen uns aber versprochen und ein Schadlosbrief ertheilt worden, das wier durch gewiesse und allernegste kaiserliche Contributions- oder andere unverlangte Ihrer kais. Mait. zuestehend und des königl. Ambts Disposition unterworfene bäer Geldsmitl vor allen andern Dingen der gänzlichen Widererstatt- und Befriedigung fähig und im wenigsten nicht gefährt sein, sondern dies Orls in allem schadlos gehalten werden sollen.

Wann dann der allmächtige Gott, deme wir billich ein ewigen Dank zu sagen schuldig, uns des Feindes Belägerung nunmehr knediglich erledigt, das also jetzt zur Eintreibung der versessenen kais. Contribution guete Mitl vorhanden, auch die Zeit der Bezahlung obangeregter 1400 fr. vermöeg unserer Schuldobligation längist ausgangen, als bitten Eur Gn. wier hiermit dienstfreundlich, sie wollen darob sein, das wier dieser Schuld ohne Schaden aufs allernegste enthebt und der Herr Obriste also zur Gnüege contentiert werden möchte. Wie nun dies ein rechtmässiges Suchen, also versehen wier uns einer würklichen Antwort. Eur Gn. zu grossgünstiger Assection uns ganz dienstlich empfehlende: Brünn den 29. Augusti ao. 1645.

Eur. Gn.

dienstwilligste N. N. gesambte Rathsverwandte

der köngl. Statt Brünn. *In verso:* Dem wolledlen und gestrengen Herrn Mencelio von Kolssdorff auf Tmawy, röm. kais. Mait. auch zu Hungarn

und Boheimb königl. Mait. Rath und verordneten Canzlern bei dero königl. Tribunal im Marggr. Mähren, unserm .

Concept.

XC.

Zeugnis von Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn über das Verhalten des Comma ndanten de Souches während der Schwedenbelagerung.

Brünn 1. September 1645.
Gedruckt bei Koller S. 106, Nr. *VI.*
Alte Abschrift im Brünner Stadtarchiv.

XCI.

Erzherzog Leopold Wilhelm antwortet dem Bürgermeister und Rath auf deren Bericht vom 25. August und verspricht, deren Bilten beim Kaiser zu befürworten.

St. Pölten 2. September 1645. Gedruckt bei Franzky, S. 53, im „Archiv“, Jhg. 1816, S. 24 und bei Koller, S. 115, Nr. XI.

Orig. im Brünner Stadtarchiv.

XCII.

De Souches empfiehlt die Stadt Brünn der kaiserlichen Gnade für deren tapferes Aush arren in der 16wöchentlichen Belagerung.

Bröinn 4. September 1645. Gedruckt bei Tranzky, S. 56, im „Archiv“, Jhg. 1816, S. 24 (irrig zum 4. Au', ust), und bei Koller, S. 108, Nr. *VII.*

XCIII. *Erzherzog Leopold Willem bestätigt in einem Schreiben an de Souches die Anku nft des Edelmannes Johann Hietzer und des Hauptmanns Diamandstein, die über den St atus der Stadt Brünn berichtet und neben beiden Schreiben auch die „Puncta" übergebe n haben. Bezüglich der von Souches erbetenen „Alforilerung“ von seinem Posten könne sich der Erzherzog derzeit noch nicht entschliessen.*

Melk 6. September 1645. Gedruckt im ,, Archiv", Jhg. 1817, S. 139 aus „Miltrowsky'sc hen Papieren".

XCIV.

Dankschreiben K. Ferdinands III. an die Bürgerschaft Brünns für die wührend der Bela gerung der Stadt bericsene Tapferkeit.

Melk 9. September 10-15. Gedruckt bei Franzky, S. 53, im „Archiv“, Jhg. 1816, S. 23 *u nd bei Koller, S. 115, Nr.* X.

Orig. im Brünner Stadtarchiv.

XCV.

Schreiben K. Ferdinands III. an mehrere Herrschaften und geistliche Stifter mit dem Er suchen, der Stadt Brünn cine „gutwillige Beihilfe" an Bauholz und Kalls zur Ausbesserun g ihrer Stadtmauer und ihrer Täuser ausfolgen zu lassen.

Linz 20. September 10-15. Ferdinand der Dritte. Liebe Getreue. Es ist dir ungezweifelt wolbewust, mit was dapferer und Realdemonstration ihrer unterthenigsten Treu unsere getreue Statt Brün diese Zeit hero dem Feind Widerstand gethan und desselben harte Belägerung in die 16 Wochen lang manhasst überstanden habe, dabei aber sowol die Pasteyen und Mauren, als die Stattgebeude und Heuser wegen der abgetragenen Tächer und Holzes dermassen zerrissen und übel zugerichtet worden, dass dieselben einer Reparation euserst vonnöten haben. Sintemaln uns dangedachte Statt Brün umb unser gnädigstes Verhelfen, damit ihnen von den benachbarten Güettern und Herrschafften mit einer nambhafften Beihüll von Bauholz und Kalch, damit sie sowol gedachte Pasteyen und Maurn, als ihre Heuser widerumb ausbessern und bedecken könten, beigesprungen werden möchte, alles unterthenigst gehorsambstes Fleisses gebetten und es nur gar billich, dass dieser getreuen Stalt, durch derer standhafften Widerstand eben die benachbarten Güetter und Herrschafften gerettet und vor feindlichen Gewalt und Zwang, darein sie sonsten beharrlich hetten gerathen dörfen, erhalten worden, hinwiderumb eine gultherzige Hülfe und Beitrag gethan, auch dardurch des Feindes fernere Attaquirung umb sovil mehr verhüettet werde, als ersuchen wir dich hiemit gnädigst, dass uns du zu gehorsambsten Ehren und bei diesen offenbahren Hostiliteten mehrberürter Statt Brün eine gultwillige Beihüll an Bauholz und Kalch aus deinen Stifftsguettern zu obverstandenem Ende folgen lassest, damit also diese arme Bürger solcher ihrer gelaisten Treu keinen Schaden haben, ihre Heuser widerumb zu errichten und hierdurch umb sovil mehr bestehen mögen, auf allen Fall noch ferner ihre mannhallle Dapferkeit gegen dem Feind zu erweisen. Du bezeugest uns hieran ein angenembes Wolgefallen, und wir wollen es hinwiderumb gegen dir in kais. und kön. Gn. zu erkennen unvergessen

. halten. Linz den 20. Sept. 1645.

An Abbten zu Obrowicz aus seinen benachbarten Guettern.

In simili: An Fürst Carl v. Liechtenstein von seiner Herrschafft Posoritz.

In simili: An Rudolf v. Tieffenbach von seiner Herrschafft Ritschan und Aichorn.

In simili: An Thumb Probslen und Capitel zu Brün aus seiner negst an der Statt Brün gelegenen Auen.

In simili: An N. Löwen von Rossmiathal aus seinem Guett Blansko.

Abschrift.

XCVI.

*Schreiben K. Ferdinands III. an den Kreishauptmann, dahin Sorge zu tragen, dass die Stadt Brünn nicht nur mit Bauholz und Kalli von den benachbarten Herrschaften und Güt ern, sondern auch mit Prociant und * Kriegsnothwendigkeiten verschen werde.*

Linz 22. september 1645. Ferdinand der Drille. Lieber Getreuer. Aus beiliegender Abschrist haslu mit mehrerm zu vernehmen, wasgestalt wir etliche umb Brünn benachbahrte llerrschafften umb. ein Bauhüll an Holz und Kalch ersuchen lassen. Ob wir nun wol nicht zweifeln, es werde sich eine und die andere llerrschafft hierüber willfährigst erweisen, nichtsdestoweniger, weiln hierbei das gemeine Interesse und die Unumbgengligkeit versiren thut, so würdest du gleichwol alsobald von ambtswegen und ex officio anticipando die Anstalt machen, damit ermelte Statt Brünn nicht allein mit solchem Bauholz und Kalch aus den benachbarten Herrschafften zeitlich beholfen, sondern auch von allen Orten auss allereilsertigste durch Mittel und Wege, als es immer möglich, nach Nolturst profiantiret und mit allen Kriegsnothwendigkeiten versehen, jedoch denen llerrschallllen, bei welchen ichtwas an Gelraid oder anderm, es sei in deinem oder einem andern Craiss, es sei auch aus ihrer Guttwilligkeit oder durch Zwang also anticipirt worden, ein Schein und Versicherung darüber hinterlassen werde, das ihnen solche Summa Getraids an künstiger Contribution widerumb gultgethan werden solle. Massen wir dan auch eben dergleichen dem (Titl) Graffen von Rothall, als deme wir entzwischen die Verwaltung der Landshaubtmanschafft aufgetragen, mitgeben lassen.

Mit deme du nun ferner zu correspondieren und an diesem allem unseren gnädigsten Willen .

Linz den 22. Sept. 1645.
An den Brünnerischen Craisshaubtman.
Abschrift.

XCVII.

Befehl K. Ferdinands III. an die mühr. Landeshauptmannschaft, die Bürgerschaft Brün ns bei den ihnen bereits ertheilten Begnadungen zu schützen, bezüglich des Punktes 13 ihrer Petita, welcher lautet: „sie dahin zu befreien, dass alle der obern Stände Heuser ke in andern Wirth haben solle, als der ein zugesagter Bürger ist und schuldig sei, alle Oner a, Contributiones, bürgerliche Pflichten, Personal- und Realbürden, wie andere Bürger ü bertragen zu helfen", ihm vorerst bekannt zu geben, „ob nicht solches wider die zwisch en den obern Stenden und den königl. Städten aufgerichte Berednus laufen möchte."

Linz 22. *September 1645. Abschrift.*

"

XCVIII.

Hofresolution auf die von Rath und Bürgerschaft der Stadt Brünn nach der glücklich abg ewehrten Belagerung dem Kaiser vorgebrachten Anliegen in 18 Punkten.

Linz 22. *September 1615.* Der römischen kaiserlichen auch zu Hungarn und Böheimb königl. Mait. unsers allergnedigisten Herrn wegen N. Bürgermeisters und Raths der Stadt Brünn anwesenden Abgeordneten Geörgen Stramans von Althoffen und Pauln Hieronymo Lerich hiemit anzuzeigen: allerhöchsternant Ihr kais. und königl. Mait. wären ihre unterschiedliche Puncta, so im Nahmen ihrer Principaln sie unterthänigist angebracht, gehorsambist referirt und fürgetragen worden. A. h. ernant Ihre kais. und königl. Mait. nehmeten zufoderst zu hohem kais. und königl. Wollgefallen an und auf die standhafte Treu und dapfern Widerstand, so erwehnter Stadt Rath, Bürgerschafft und Gemein gegen dem schwedischen Kriegsheer in sehr harter und 16 wöchentlicher Belägerung mit willigster Darsetzung Leib und Lebens, Haab und Guets ganz mahnhafft erzeigt und erwiesen; und gleichwie solches alles nunmehr der ganzen Welt zur Verwunderung und zugleich der lieben Posteritet zu einem grossen Exempel gediegen, auch ihnen sambt und sonders zu unsterblichen Nachruhmb gereichen thuet,

also

werden auch a. h. gedacht Ihre kais. und königl. Mait. sambt dero höchsterleuchtigstem Hause nicht unterlassen, diese ihre dapsere Realitet und standhalfte Treu bei allen Occasionen hinwiederumb gegen ihnen jederzeit in gnädigster Consideration zu hallen und in kais. und königl. Gnaden zu erkennen. Massen sie dann allergnädigist gewöllel sein, dass ermelter Stadt Rath eine Verzeichnus nicht allein aller Rathspersohnen, sondern auch aller würklichen Bürger verfassen und jedwedern mit seinem Tauf- und Zunahmen specificirn, nachmals Ihrer kais. Mait. zu dero gnädigistem Ersehen und fernern Resolution fodersambst überschicken sollen.

Soviel dann nun ihre angebrachte Punkta und zwar zufoderst den ersten anreicht, wollen Ihre kais. und königl. Mait. wegen des gesuchten Geldbeitrags von dero kais. Hosscammer ferner in Gnaden zu resolvirn nicht unterlassen; was aber die übrigen hierbei gesuechte Hülfen an Profiant, Bauholz, Kalk und Land-Roboten, hetten a. h. ermelt Ihre kais. Mait. hierüber allerlei Expeditiones sowohl an den wolgebornen Ilerrn Johann Graffen von Rothal auf Napaydl und Burgquesicz, mehr a. h. ernanter Ihrer kais. Mait. Rath und obristen Land-Cammerern in dero Erbmarggraffthumb Mähren, als den gestrengen Ilerrn Sigmundt Ferdinandten Sack von Bohunowicz, ersthöchstgedachter Ihrer Mait. Rath, Vice-Landrichtern bei der königl. Landtafel in dero Erbmarggrafthumb Mährern und Haubtmann des Brünner Craises und elliche ihre benachbarle Slandsinnwohner ausfertigen lassen, so ihnen auch bei dero böhm. Hoffcanzlei sambt Abschriften erfolget werden sollen.

Ingleichen was den andern Punkt betrifft, wäre ebenfalls bereith solche Anordnung beschehen, dass die Stadt mit Munition und anderen Requisilis unverzüglich versehen werden wird.

Den dritten Punkt betreffend seind Ihr kais. und königl. Mait. in allewege gemeint, diese ihre unterthänigste Standhaftigkeit und umb das darbei aufgewandten Unkosten willen mit einer nahmbhafften Gnadens-Recompens zu bedenken; es wolten aber Ihre kais. Mait. vorhero die Liquidation ihrer angezogenen Unkosten erwarten und sich alsdann gestallten Dingen nach ferner darüber zu resolviren nicht unterlassen.

Was dann viertens die gebettene Transportirung derselbiger Stadt obliegenden Fundationsgelder, so auf zweimahlhundert und fünfzigtausend Gulden angeben

werden, anbelangt, wären zwar Ihre kais. Mait. geneigt, ermelter Stadt und derselben gesambten Bürgerschafft allen gnädigen Willen zu erweisen, nachdem aber hiebei das ius tertii versirt, deme Ihr kais. Mait. von Justiz wegen nicht praeiudiciren könten, so würden sie sich selbst hierüber leichtleich zu weisen wissen.

Hingegen den fünften Punkt anreichende, wollen mehr a. h. gedacht Ihre kais. und königl. Mait. ermelte Stadt Brünn, derselben Burgerschaft und angehörige Unterthanen aus kais. und königl. Milde und angebohrner Güettigkeit dahin begnadet haben, dass sie sambt und sonders von allen künstigen Contributionen, Auflagen, der Soldaten Einquartierung und aller andern Kriegsbeschwerden auf 6 Jahre lang von dato an zu rechnen allerdings befreit sein sollen, ausserhalb was die Guarnison antrifft, so nach jetzigem Stand des Krieges sich von dorten keineswegs abführen läst, jedoch mit der angehelften serneren a. gnsten Erklärung, dass sobald es nur ratio belli erleiden würde, zugleich dieselbe von dannen abgeführet, inmittels aber selbige Guarnison aus dem kais. Magazin und anderen bereith dahin verschafften Lebensmitteln ohne der Bürgerschaft Entgellt, ausgenommen der blossen Servitien di casa, unterhalten werden soll.

Die im sechsten Punkt gebettene Befreiung der Rathspersohnen belangende, wolten Ihre kais. und königl. Mait. sich vorhero über den angezogenen Herkommen nach Notturst informiren, auch sich alsdann ebenfalls darüber der Gebühr und Billigkeit nach in kais. und königl. Gnaden zu resolviren ingedenk sein.

Das siebente Petitum wegen Schenkung eines confiscirten Landguetts betreffend, wäre Ihre kais. Mait. darzue gnädigist wolgeneigt; es solten nur ihre Principales auf eines dergleichen gedacht sein und dasselbe fürschlagen, Ihre kais. Mait. wolten sie auch hierinnen zu bedenken nicht unterlassen.

Was zum achten die auf ewig gebettene Nachlassung des Bierguldens und Weintätzes sowol gemeiner Stadt als der Bürgerschafft anreicht, obzwar dieses Gefäll vor a. h. gedacht Ihrer kais. Mait. aigene Tassel assignirt und gewidmet ist, nichts destoweniger so wollen doch Ihre kais. und königl. Mait. in gnster Erkantnus dieser ihrer bei gegenwärtiger Occasion erzeigten Realdemonstration ihrer pflichtschuldigsten Treu besagten Biergulden und Weintätz sowol gemeiner Stadt. als der Bürgerschafft auf ewige Zeit gänzlich nachgesehen und erlassen haben; jedoch solchergestallt, nachdem ermelte Stadt noch dato mit einem sehr starken Schuldenlast behafft ist, so solle dieselbe solchen Bierund Weintätz noch ferner solang, bis ihre Stadtschulden abgetragen, continuiren und denselben zu gemeiner Stadt Handen unter gewisser geschworner depulirten Einnehmer Verraitung eingehen lassen, auch dardurch sich also nach und nach ihres Schuldenlasts erledigen. Was im übrigen die Tranksteuer anbelangt, bedürfe es ohnediss keiner Erlassung nicht, sondern nachdem es nur ein freiwillige Steuer gewesen und nunmehr bereith gefallen, so würden auch sie, ibre Principaln, dessen zu geniessen haben.

Was den neunten und zehenden Punkt anreicht, würde ein Notturft sein, dass sie vor allen Dingen ihr diesfalls habende Privilegia edirn und darbei, wie weith sie in possessione vel quasi derselben bis dato bleiben, gehorsambsten Bericht zu thuen haben; alsdann und wann solches beschehen, so wollen Ihre kais. Mait. sich auch darüber in Gnaden ferner resolviren. Allermassen dann auch bei dem ailften Punkt vonnöthen sein will, dass der Rath sich diesfalls besser erkläre; wie auch in dem zwölften Punkt ihre diesfalls habende Beschwehr und Gravamina auch von wem und

in was eigentlich sie diesorths belästiget würden, in specie fürbringen; Ihre kais. Mait. wolten dasselbe gnedigist vernehmen und sie ebenfalls darinnen, soviel sich nur würde thuen lassen mit dero kais. und königl. Handbietung bedenken und keineswegs hüllos lassen.

Den dreizehenden Punkt wegen der Wirth in den Herrenheusern anbelangend, nachdem gleich wol hierbei das Interesse der obern Stende versirt, Ihre kais. Mait. auch anstehen, ob dergleichen Verordnung nicht etwa wieder die Berednussen, so zwischen den obern Stenden und den königl. Städten vor Jahren ausgerichtet worden, laufen möchte, so helten sie der Notturst befunden, vor allen Dingen das kön. Ambt hierüber zu vernehmen und mehren Bericht abzufodern: sobald derselbe eingelangt, sollen sie auch deswegen nach aller Billigkeit ferner beschieden werden.

Die in dem vierzehenden Punkt gesuechte Immediatitet an. reichende, wären zwar offt a. h. ernant Ihre kais. und königl. Mait. geneigt, dieser ihrer getreuen Stadt Aufnehmen und Bestes auf alleweis zu betrachten und zu befödern; nachdem aber dergleichen Immedialitet nur zu allerhand Confusion in der gemeinen Lands-Policei und Lands-Verfassung gereichen würde, und sonst allerhand Considerationes und Bedenken nach sich führet, auch gleich wie dero königl. böhemischen Hofcanzlei, als welche mit den Stat- und andern wichtigen Sachen sehr überhäust und beladen ist, allzu beschwerlich und fast unmöglich fiele, in derlei bürgerlichen Justizsachen ein Ordinari-Instanz zu hegen, — also würde auch der Stadt selbst und ihrer Gemein allzuschwär sein, der böhemischen Hofcanzlei, als welche derzeit an keinen gewissen Orth verbleibet, stets ausser Landes und allerorten nachzufolgen. Diesemnach so befenden Ihre kais. Mait. es auch vor die Stadt viel besser zu sein, dass es diesfalls bei dem wolhergebrachten Herkommen und der allgemeinen Landesverfassung verbleiben möge, mit dem angehefften a. gn. sten Erbieten, da ihnen wieder Verhoffen jemands, es seie wer er wölle, in ihrem Justizwesen Eingriff thuen oder sonsten der Stadt oder selbiger Bürgerschafft in einem oder dem andern wieder Gebühr und Recht überlästig sein würde, Ihre kais. und königl. Mait. sie auf ihr gehorsambes Anruffen keineswegs hülflos lassen, sondern ihnen darüber satsahmen Schutz und Ausrichtung verschaffen wollten.

Soviel ferner zum fünfzehenden die unterthenigst gesuechte Ab- und Einstellung des von den Geistlichen daselbst angemasten Wein- und Bierschanks betrifft, wüsten Ihre kais. und königl. Mait. sich gnst zue erinnern, dass bei deroselben auch nachhiebevor deswegen gewisse Beschwär von ihnen fürbracht, auch zu Ergründ- und Erledigung dieser enthaltenen Differentien eine gewisse Commission, so aber durch Kriegswesen entlich ins Stecken gediegen, resolviert und angeordnet worden; und sintemaln dann Ihre kais. Mait. diesfalls nicht gern einem oder dem anderen Theil Unrecht thuen lassen wolten, und nun nochmals kein bessern und sichern Weeg ersehen Chelten, als vermittels

einer Commission diesen Beschwärden aus dem Grund abzuhelfen, wolten auch dieselbe, sobald es nur der Status rerum zulassen würde, reassumirn und darbei der Stadt Interesse in sonderbahre Neissige Obacht nehmen lassen. Als würde man sich noch etwas und bis dahin gehorsamblich zu gedulden haben.

Die in den sechzehenden Punkt gebettene Cassation der Freiheuser ausser der höchsten Landsofficirer Freiheuser anbelangende, wollen zwar Ihre kais. Mait. offlbemelter Stadt hierinnen gern geholfen und dardurch ihre Bürgerschaffl um soviel mehr gemähret sehen; nachdem aber Ihre kais. Mait. andere treue Stende

wegen eines tertii Wolverhalten ihrer wolhergebrachten Gerechligkeiten und Freiheiten nicht privirn, noch also defacto entsetzen könten, so würden sie hoffentlich selbst dergleichen nachtheiliges Suchen ferner zu beharren nicht gemeint sein.

Ferner und zum siebenzehenden die gebettene Aufhebung des Kaiserrichtersambts berührende, könten Ihre kais. Mait. nicht befinden, was ihnen hierdurch abgehen oder sie für Bedenken oder Nachtheil haben solten, dieses königl. Richterambt bei sich zu haben, zumahl es der Stadt selbst zu Ehren gereicht, dass jemand von Ihrer kais. Mait. als Königs- und Landfürstens wegen ihrem Stadtwesen und dessen getreuen Administration beiwohne und bei einer und der andern Fürfallenheit sich der Stadt und Bürgerschafft eiferig annehmen möge, auch heunt oder morgen sie und ihre Posterilet eben zu solchen Ehrenambt leichtlich gelangen können. Diesemnach und weiln dies königl. Richterambt von dero hochgeehrtigsten Herrn Vattern christmildigsten Andenkens also bei den gesambten königlichen Städten in Mähren eingeführet worden, so wollen Ihre kais. Mait. auch ihrestheils hierinnen nicht gern eine Änderung fürnehmen, sondern werden ohnediss allezeit auf taugliche und solche Subiecta bedacht sein, die sich mit der gemeinen Stadt wol und freundlich vertragen werden.

Schliesslich die gesuechte Moderation des dem kön. Landuntercammerambt von altershero gewöhnlichen Präsents betreffende, halten Ihre kais. Mait. unvonnöthen, derentwegen einen absonderlichen Ansatz zu thuen, sondern es hat solches ohnedies bei des Raths gueten Discretion zu verbleiben; derselbe wird schon die Zeiten und Leusten, wie auch der Landuntercammerer Assistenz und Handbielung zu consideriren und alsdann gestallten Sachen nach diesfalls ein billiches zu thun wissen.

Im übrigen seind offt a. h. gedacht Ihre kais. und königl. Mait. zu vielbenanntem Rath selbiger Bürgerschafft und Gemeinde der gänzlichen und vesten Zuversicht, sie diese von deroselben empfangene Gnaden und Wolthaten mit unterthenigsten Respect erkennen und noch fürters in solcher standhaffter Treu und Fidelitet gehorsambist zu continuiren gefliessen sein werden; ; a. h. ernant Ihre kais. und königl. Mait. würden sie hingegen iederzeit in gnädigster Consideration, Schutz und Schirm erhalten, auch in den übrigen Punkten, darüber sie noch fernere Erleuterung und Bericht erwarten, sich aller Gebühr und Möglichkeit nach in kais. und königl. Milde also resolvirn, dass sie dero kais. und königl. Gnadt umb soviel mehr zu erkennen Ursach haben werden, allermassen sie dann denselben sambt und sonders mit kais. und königl. Gnaden wohlgewogen verbleiben. Decretum per imperatoriam regiamque maiestatem in consilio Bohemico. Lincii die 22. mensis Septembris anno domini 1645.

D. Freissleben.

Georg A. B. Gr. von Marlinitz.

Original.

XCIX.

Schreiben der sämmtlichen Rathsverwandlen der Stadt Brünn un Souches, mit der Bille, die noch immer in ihren Häusern wohnenden Officiere in andere Quartiere zu verlegen.

Brüm 20. September 1615. Wollgeborner Herr Herr. Gnediger und gebietender Herr Obrister. Ewer Gn. geruhen sich gnedig zu endsinnen, wasmaßen wier

Rathspersohnen bei jüngster feindlicher Ploquada unterschiedliche Krigsofficierer edwan auf ain oder zwei Wochen ins Quartier gudwilliglich angenommen haben. Nun aber seint gedachte zwei Wochen schon längst verloffen und müssen gemelte Herrn Kriegs-Ollicierer noch bis dato, dardurch wier in das Verderben gerathen, mit kostbarlicher Tractation auf Mann und Pferd aus aignem Peitel verpflegen. Wan dan uns hiedurch ungleich geschicht, auch wier ohne das propter publica onera, wie gemeine Bürger zu leiden nicht schuldig sein und vor diesemnach allezeit bei Einlogirung unterschiedlicher Regimenter der Quartier halber verschonet werden, nicht weniger auch deswegen mit ansehentlichen Salvaguardien und Begabnussen versehen seint,

als gelanget derohalben an Ewer Gn. unser gehorsambes Bitten, dieselben geruhen uns diese sonderliche Genad zu erzeigen, hiemit wier dörften die in unsern Heusern liegende Herrn Krigsofficierer mit andern Quartieren in der Statt versorgen lassen, welche alsdan ohne allen Zweisel werden gleich andern Herrn Krigsofficierern würdig sein, aus dem Craiss ihre Verpflegung zu empfangen. Wie nun dieses Petitum ganz billich, als leben wier der tröstlichen Hoffnung, Ewer Gn. werden über uns und unsere uhralle Gerechtigkeit gnedigen Schulz halten, dabei uns zu beharrlichen Gnaden und gewihriger gnediger Resolution gehorsamblich empfelen. Ewer Gn. getreu- und gehorsambe

N. N. sambtliche Rathsbefreindte

allhie zue Brünn. An Ihro Gn. Ilerrn Ilerrn Ludwig de Souches (Titel) Röm. kais. Mait. über ain Regiment Dragoner und ain Regiment zu Fues wollbestelten Obristen und Commendanten allhie zu Brünn

gehorsambes Anlangen und Bitten von uns inbemelten sambtlichen Rathsfreindten

gedachter Statt Brünn. *Concept.*

C.

Reisetayebuch und Relation der beiden von der Stalt an den kaiscrlichen IIof abgeord neten Gesandton Georg Stramans und Paul Hieronymus Lerchnauer.

5. September --- 3. October 1015. Memorial der Räes auf Linz, so durch den Herrn Geörgen Stramanzen und Paul Hieron. Lerchnaur verricht worden.

Cam Rande:) II. Doctor Günter das Memorial zu denen

(Am Puncten ausgesetzt und hat sich anerboten, der Statt zu verleihen in Rathschlägen.

A. 1615 den 5. Sept. sein wier von Brünn ausgereist und den 9. auf Wienn angelangt, bei dem Herrn D. Günter gewesen.

Unterweegs als wier zu Strassnicz den 6. gefruestuckt, hat uns der Herr Graff zu sich beruelen lassen und mit uns geredt; von dannen 2 Ross bis P. Wienn zur Vorspann dargeliehen.

Den 10. von Wienn auf der Post bis gen Melkh ankomen und alsbald bei Ihr Mait. und fürstl. Dhl. eine allergn. Audienz gehabt, welche sich der Statt Treu erfreuet und aller kais. und königl. Gnaden anerbotten und uns anbefohlen, auf die übergebene Puncta umb dero Resolution nacher Linz zu raisen.

Den 11. haben wier auch bei dem Herrn Graffen v. Martinicz eine Audienz gehabt, darauf dann auf das Schiff bis auf Linz uns begeben, 4 Tag gefahren und den 15.

aldahin komen. Bei dem Herrn Freissleben alsbald früe uns angegeben, von einem ersamben Rath die Salutation verrichtet und demselben unsere übergebene Sachen recommendiert. Nit weniger dieses Tages nach Mittag umb 4 bei dem Herrn Graffen v. Trautmansdorff Audienz gehabt, die Statt deroselben recommendiert und von deroselben grosse Promiss und kais. Gnaden vertröstet.

16. Wider bei dem Herrn Freissleben uns angemeldet, welcher wegen der übergebenen Puncten mit uns conferiert und sich anerbotten, die nothwendigisten auf den künftigen Montag im Rath zu referieren, etliche aber müste man seines Erachtens ausführlicher machen und nacher Hoff schicken.

17. Bei dem Herrn Freissleben zu Mittag geessen, dabei Herr Custos und ein Secretari aus der Reichscanzelei gewesen.

18. Sein unsere Puncta Ir. Mait. zu referieren verschoben worden.

19. Gedachte Puncta referiert und uns einstheils die Resolution deren mündlich Parte geben worden.

20. Bei den Herrn Cappucienern geessen, uns der Promotion gegen dem Pr. Provincial und Pr. Guardian bedankt. NB. Wegen Aussehung aines Orts in der Statt für der Capp. Closter.

Unterdessen 21. und 22. die Expedition sollicitiert, welche den

23. gar spott uns in der Böhmischen Hosfcanzelei von dem Herrn Registrator Krannsdorffer zuegestelt worden. Und solle von solcher Expedition 100 Reichstaller, dann von der Abschrifft des Herrn Commendanten, welche auf Guetachten Herrn Freissleben vidimiert worden, 2 Dukaten entricht werden.

Eben denselbigen 23. Tag haben wier uns gegen dem Herrn Obristen Canzler und Herrn Freissleben der schleunigisten Fürdernus und Expedition wegen bedankel und gegen Herrn Freissleben sich dankbarlich einzustellen zu verstehen geben, weil an demselben viel gelegen.

Hiernebens einem ers. Rath sein Vettern Froschaur höchlich recommendiert, weil er im Willens Burger zu werden: das also er nachmahls auch zu einem weitern Aufnehmen befürdert würde vor einem andern. NB. in den Rath.

Den 30. Sept. von Wienn aufgebrochen und 4 Tag Räes verrichtet und den 3. Octobr. 1645 zu Hauss kommen.

Herr Obr. Canzler und Herr Freissleben lassen einen ers. Rath höchlich salutieren. In was nun die kais. Resolution versieret, zu überreichen; nit weniger die Abschrifften, was an das Tribunal, Herrn Craishaublmann und etliche Landsinnwohner von Ihr Mait. geschrieben wird.

Die Vola wegen Kaiserrichtersambt sollen bei dem Tribunal urgiert, dasselbige gen Iloff geschickt sollen werden.

Item ist uns vom Herrn Freissleben gegeben worden, umb ein Moratorium auf 10 oder 12 Jahr anzuhalten, damit, wann uns von Ihr Mait. die in dero Resolution begrillene Mitl an die Iland gegeben, innzwischen die Creditores zu ainem Nachlass und Aberkaufung ihrer Schulden verursachet sein möchten.

Ilem die Belägerung der Statt Brünn zu der Böhmischen Iloffcanzelei zuezuschicken, sowohl der ganze Verlauf.

NB. Zuvorhero muss man deswegen mit dem Herrn Commendanten conserieren.

Item das Innsiegl zu meliorieren, soll die Gestalt notificiert und ferner bei Ir. Mait. ersucht werden.

Item ist des Herrn Freissleben geheimer Nolarius angeredt worden, der Stalt Sachen zu sollicitieren, was ihme in dero Nothwendigkeiten zuegeschickt werden möchte, welcher sich anerbotten, ainem ers. Rath ganz williglich zu bedienen, welchem eine Verehrung versprochen, und nach Belieben mit ihme wegen eines Deputats gehandlet werden mues.

(Am Rande:) Til: Andreas Ilieronimus Grabler Thr k. M. Böheimischen Lehensingrosisten.

Item die an den Fürsten Carl v. Lichtenstein, Herrn Lewen, Herrn v. Teufenbach, Herrn Abten von Obrovitz und Probstei Sti. Petri wegen Bauholz und Kalichs lautende Schreiben auszufertigen und Antwort oder aber ein Recepisse zu begehren.

NB. Dem Herrn Craishaubtmann eine Consignation des Bauholzes und Kalichs noch heut den 4. Octobr. zu uberantworten. Es mues aber mit des Herrn Commendanten Rath wegen der Quantitet solches geschehen.

Dem Herrn Huldner zu resignieren sein Agenten Ambt.

Dem Herrn D. Günter zu schreiben, er sich der Statt in Rathschlägen und allerhand Nottwendigkeiten verleihen.

Aine Consignation Ihr. Mait. zu senden, was für ein Schaden die Bürgerschaft erlitten bei der Belägerung.

Alte Abschrift

CI.

Auszug aus dem Wappen- und Adelstandsprivileg K. Ferdinands III. für Paul Hieronym us Lerch, Bürger und Stadtschreiber in Brünn, mit der Erlaubnis den Namen Lerch in Ler chenauer mit dem Prädicat von Rottenberg umzuwandeln.

Lina 3. *October 1615.* Wir Ferdinand der Dritte von Golles Gnaden Wann wir dann gnedigst angesehen, wahrgenohmen und betrachtet haben die Ehrbahrkeit, Redlichkeit, adeliche, gutte Sitten, Vernunft, Geschicklichkeit und Wohlverhalten, damit vor unserer kaiser- und königlichen Maiestet der ehrsambe unser lieber Getreuer Paul Hieronymus Lerch, Bürger und Stattschreiber in unserer königlichen Slatt Brünn sonders berühmbt worden, wie nit weniger zu kaiser- und königlichen Gemüth gezogen die unterthenige embsige und mannhalste Dienste, so uns und unserm hochlöblichen Erzhaus Österreich er in unterschiedliche Wege als bei ermelter Statt Brünn und in Beförderung der heiligen alleinseeligmachenden catholischen Religion, sonderlich aber bei voriger Attaquir- als jüngster sechzehen wochentlicher harten schwedischen Belegerung berührter Statt Brünn nebenst Darsetzung Gutts und Bluets mit standhaffter Treu zu unserm gnedigisten Contento und zu seinem unsterblichen Ruhmb praestiret und erwiesen, auch nit weniger hinführo alle unterthenige gehorsambste Dienstbahrkeit zu erweisen erböttig ist, auch solches fürters wol thun kann, soll und mag, hierumben und damit er solch seiner getreuen mannhafften Dienste und Wolverhaltens sich zu erfreuen und hinwiderumb unsere kaiserund königliche Gnad empfinden möge, so seind wir umb oberwehnter und anderer Ursachen willen nicht unbillich bewogen worden und

haben disemnach ihme Pauln Hieronymum Lerchen sambt seinen ehelichen Leibserben und derselben Erbenserben mann- und weiblichen Geschlechts in den Stand und Grad des Adels, der recht edlgebornen rittermässigen Lehens und Turniersgenossen erhebt und ihn der Schaar, Gesellschafft und Gemeinschallt unserer Erbkönigreich, Fürstenthümber und Länder rechtgebornen Edlleuthen und Lehensturniersgenossen zugesellt, zugefuegt und verglichen und zu mehrer Gezeugnus und Gedechtnus solcher unserer Gnad und Erhebung in den Stand und Grad des Adels haben wir ihnen das hernachfolgende adeliche Wappen und Cleinodt gnedigist conferiret und ertheilet. Als mit Nahmen ein quadrirten in vier gleiche Theil abgetheilten Schild, dessen untere hintere und obere fordere Feld ganz gelb) oder gollfarb ist, auf deren jedem ein halber schwarzer Adler mit vorgestreckten Krahlen, aufgeschwungenen Flügel, offenen Schnabel und roth ausgeschlagener Zungen, dergestalt, dass der obere sich gegen der rechten und der unter gegen der linken wendet, erscheinet; das untere rechte und das obere linke Feld ist ganz roth oder rubinfarb, auf deren jedem ein ganz weisser runther Thurn, mit seiner Thür, vier Fenstern und dreien Zinnen stehet; ob diesem Schilt stehet ein freier offener adelicher Turniershelmb auf beeden Seiten mit gelb oder gollfarben und schwarz oder kholfarben Helmbdecken und darob einer königlichen Cron gezihret, aus welcher sich zwei mit den Mundlöchern auswerts gewendte Püsselshorner erschwingen, welche mit Farben also unterschieden, dass der linke unlere halbe Theil ganz weiss oder silberfarb, das obere halbe Theil aber ganz roth oder rubinfarb ist; des rechten untere halbe Theil ist ganz gelb oder gollfarb, das obere ganz schwarz oder kohlfarb; auf obbedeuter Cron zwischen diesen beeden Büsselshörnern slehet ein gegen der rechten Hand auswerts zum Raub gerichter ganz gelb oder goltfarber Greif mit seinem zwischen die Fuess geschwungenen Schweif, über den Rücken ausgebreitten Flügeln, beede vorgeworfenen Krahlen, ausgethanem Schnabel und roth ausgeschlagener Zungen, allermassen solch adeliche Wappen und Cleinodt in der Mitte dies unsers kaiser- und königlichen Briefs gemahlet und mit Farben aigentlich ausgestrichen ist. haftigkeit und Gegenwehre herzhafftig animiert, und also endlich durch seine Dapferkeit, Wachtsamkeit und vleissige Mühewaltung die Statt, den Spielberg, dann auch insonderheit die nutzbarlich erbaute Strata cooperta vor des Feinds Gewalt und Macht nächst der Hülfe Gottes erhalten. Darumben dann vielernente Herr Obriste de Souches von jedermenniglichen eines unsterblichen Rumbs und Lobs meritiert ist worden.

Verleihen und geben ihme Paulo Hieronymo Lerchen, seinen ehelichen Leibserben und derselben Erbenserben, mann- und weiblichen Geschlechts das vorgemelte Wappen und Cleinodt nechst Erhebung sie in berührten Stand und Grad des Adels der recht edlgebornen riltermessigen Lehens-Turniersgenossen, bewilligen, gönnen und lassen ihme Lerchen, seinen ehelichen Leibserben und derselben Erbenserben mann- und weiblichen Geschlechts zu, dass sie obstehendes adeliches Wappen also führen und gebrauchen, sich auch hinführo in ewige Zeit gegen uns und sonst jedermenniglich in allen ihren Reden, Schrifften, Tituln und Insigln nebenst ihrem Tausnahmen anstatt des Zunahmens Lerch, Lerchenauer sambt dem Praedicat von Rottenberg nennen und schreiben, auch benebens sich der rotten Waxsiglung in allen und jeden ihren Handlungen und Geschefften gebrauchen sollen, können und mögen. Mainen, setzen, ordnen und wollen

Zu Uhrkund dis Briefs besigelt mit unsern kaiser- und königlichen anhangenden grössern Insigl, der geben ist auf unserm Schloss zu Lintz den dritten Monathstag

Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn gnadenreichen Geburth im sechzehenhundert fünfundvierzigisten, unserer Reiche des römischen im neunten, des hungarischen im zweinzigisten und des böheimbischen im achtzehenden Jahr.

Ferdinand.

Original mit Wuppenbild. Das Pergament ist an den Falten zerrissen, die Plica, Siegel und Schnur fehlen.

CII. *Zeugnis des Bürgermeisters und des Raths der Stadt Brünn über das Verhalten de Souches' und Ogilvys wührend der Belagerung.*

Brünn 13. October 1645. Wier Burgermeister und Rath der königlichen Statt Brünn bekennen hiemit offentlich vor jedermenniglich, sonderlich da es

sich aignet und gebüert, das von dem hoch- und wollgebohrnen Herrn Herrn Wenzel Zahradetzky Freiherrn von Zaradeck, röm. kais. Mait. obristen Veldwachtmeistern, Generalcommissario und bestelten Obristen uns zu vernehmen ist gegeben worden, auf gnedigisten Befehlch Ihr erzfürstl. Dht., Herrn Herrn Leopoldi Wilhelmen Erzherzogen zu Oesterreich, a. h. ernändter Ihr kais. Mait. Generalissimi über dero Armaden, bei uns sich zu erkundigen, wie sich der alhie bestelte Herr Commandant und Obrister de Souches, dann auch der Obriste Leutenandt und Commendant auf dem Spielberg, Herr Geörg Ogelin (*sie*) bei jüngstlich fürgangener schwedischen Belägerung in ainem und andern verhalten. Diesen genedigisten Befehlch gehorsamb und schuldigstermassen nachzukommen, als können wir bei unsern Aidspflichten und lautern gueten Gewissen nit anders berichten und in der Wahrheit aussagen, das zuvor, bis oberwehnter Herr Obriste de Souches alhero kommen, die wenigiste Vorsorge zur Defension dieser Statt und des Spielbergs. an der Hand gewesen, sondern er Herr Obriste, alsbald er das Commando angenomben und alles schlecht verwarth gesehen, sich der Fortification dieser Statt angenommen, die Kirchen in der Vorstat alhie, welche schädlich zu sein erkent gewesen, abbrechen und demolieren lassen, das ganze nothwendige Bauwerk alternatim sowoll bei der Stalt, als auch auf dem Spielberg, vornemblich aber die Strata cooperta von dem Brünnerthorr an bis auf mehr beruerten Spielberg nutzund erspriesslich angegeben, alles und jedes in allem Glümpf wützig und kriegsverständig geordnet und bestellet, in allerhand Defensionswesen vor- in- und nach der 16 wochentlicher Belägerung Tag und Nachts continuirlich sich bearbeitet, bald in der Statt, dann in aller Ail auf dem Spielberg bei denen Posten finden lassen und sein höchsten Vleiss, Sorgfalt und Vorsichtigkeit darbei angewendel, sowoll mit dennen Contraminen und vielfältig beschehenen Ausfällen und seiner aigen persöhnlichen Gegenwertigkeit, mit seines Leib und Lebens grossen Gefahr dem Feind ein merklichen Widerstand und Abbruch gethan, auch gegen der Burgerschaft und dennen Soldaten ainträchtig sich erzeigt, dieselben steels und bis zu der Impressa und Sturmblausenszeit mit einer sonderbaren Couragie zur beharrlichen mannhaften Stand

Anlangend den Herrn Obristen Leutenandt und Commendanten auf dem Spielberg, was sein Thuen und Lassen gewesen, ist uns das wenigiste wissentlich, ausser was die daselbst der Arbeit beiwohnende Werksleute, Soldaten und unsere Mitbürger, deren täglich 70 ohne die Studenten zu Versterkung der Besatzung auf den Spielberg commendirt, und andere guete erliche Leuth insgemein berichten, das eben der Herr Obriste de Souches alles und jedes auf dem Spielberg gleichsamb auch bei und in der Statt angeordnet und durch sein vorsichtigen Befehlch und Angebung gerichtet, der Herr Obriste aber gar selten auf den Posten gesehen oder das Volk von ihme animirt,

weder ichtwas angestelt worden seie. Dahero wier diese unsere gehorsamiste Attestation Glaubens und Urkund wegen mit unserm gemeiner Statt Innsiegl bekräfftigen haben lassen. Geschen Brünn den 13. Octobris ao. 1645.

Concept.

CIII.

Rescript K. *Ferdinands III. an die mährische Landeshauptmannschaft, betreffend die dau ernde Befreiung des Bürgermeisters und der Rathsmannen der Stadt Brünn von militäris chen. Einquartirungen in den Häusern, die sie selber bercolmen.*

Linz 29. Januar 1646. Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwehlter römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böhemb Konig. Wohlgebohrner, auch gestrenge, ehrnveste und gelehrte liebe Getreue. Demnach wir dem Bürgermaister und Rathmannen unserer königl. Statt Brünn auf ihrer hiebeigefüegtes gehorsambes Anlangen und Bitten, auch umb ihrer bei neulicher feindlichen Belägerung erwiesenen embsigen Wachtsambkeit, bestendiger Treu und gegen dem Feind gethanen mannhafften Widerstand die

kais. und königl. Gnadt gethan, sie in unsern kais. und königl. Schutz genommen und dieselbe von allen und jeden Einquartierungen solchergestalt befreiet, dass sie in ihren Heusern, wo sie wohnen, von der würklichen Einquartierung allerdings frei sein und bleiben mögen; jedoch hingegen schuldig sein sollen, andern Quartier eine Beihüll zu thun und in ihren andern Heusern, so sie deren mehr helten, die würkliche Einquartierung zu verstatten, allermassen wir uns auch dessen gegen den Rathspersohnen in unseren Präger Ställen nach Inhalt hiebeiliegender Abschrifft in Gnaden resolvirt haben: als haben wir euch solches hiermit zu euerer Nachricht hiemit anfüegen wollen, mit unserm gnedigsten Befehl, dass ihr gedachte Bürgermeister und Rathmanne, jetzig- und künslige bei solch unserer ertheilten kais. Gnadt und Salva Guardia aus allen begebenden Fall festiglich schützet und sie darwider in keinerlei Weiss noch Wege beschweren lasset. Hieran beschicht unser gnedigst- auch ernstlicher Wille und Mainung. Geben auf unserm Schloss zu Linz, den 29. Monatstag Januarii in 1646, unserer Reiche des römischen im zehenden, des hungarischen im ainundzwainzigisten und des böhaimbischen im neunzehenden Jahr. Ferdinand.

Ad mandatum saci caesac
Georgius Comes de Martinitz maiestatis proprium.
Ris Bohac cancellarius.

Albrecht von Kolowratt.

D. Freissleben.

Von der böhm. Ilofkanzlei zu Lin: am 18. Februar 1646 collationirte Abschrift.

CIV.

Schreiben K. Ferdinands III. an die mähr. Landeshauptmannschaft mit dem Auftrag, ih m nach Vernchomong der interessirten Factoren (die dabci interressirte benachballe") ci n Gutachten abzugeben, ob der Stadt Brünn ein wöchentlicher Ochsen- und Vichunarkt Veuilligt werden könne.

Linz 29. Januar 16.10. Abschrift.

CV. *Schreiben K. Ferilinands III. can lie mälv. Landeshauptmannschaft mit dem Auftra g, ihm nach Rücksprache mit dem Rentmeister Niclus Nusser cin Gutachten alizuycben, ob der Stadt Brünn zwei von ilir vorgelegte Mauthund Strassenprivilegien bestätigt und das Niederlagsrecht für schlesische Leinwand bewilligt werden könne.*

Linz 29. Januar 1646. Abschrift.

CVI.

Schweiben K. Ferdinands III. an die mülvische Landeshauptmannschaft mit dem Befeh l zu veranlassen, dass entsprechend der dringenden Bitte der Brünner Bürgerschaft die i n der Stadt liegende Reiterei fortan vom Lande aus verpflegt und mit allem Nothwendig en versehen werde.

Linz 29. Januar 1646. Abschrift.

CVII. *Schreiben K. Ferdinands III. an die mähr. Landeshauptmannschaft mit dem A uftrag, ihm ein Gutachten abzugeben, ob die Bitte vom Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn um Bestätigung zweier Privilegien, laut welcher ,,alle unil jede ilire auss er der Statt licende Gictter und Grumelstück . : ron aller kön, und markgräsl. Genera l- und Particular collecten*

. und Contributionen auf cuige Zeit crimirt“ wümn, erfüllt würden könne.

Linz 31. Januar 1646. Abschrift

CVIII. *K. Ferdinand III. gerührt in Anbetracht der Schäden, welche Brünn durch die Sch wedenbelagerung erlitten, der Stult ein fünfjähriges Moratorium.*

Linz 31. Janua. 10-16. Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwehlter römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb König.

Wolgeborner, gestreng- ehrenvest- und gelehrte liebe Getreue. Wasgestalt uns unsre Königsstatt Brün durch ihre Abgeordnete ihren bei neulicher feindlichen Belegerung erlittenen euseristen Schaden und Ruin ihrer Landgütter, Mayrhöffe, Breuheußer, Vorwerken, Mühlen, Würtschafften und anderen Zugehörungen gehorsambst für- und angebracht, und uns, weilen sie hierdurch von allen Zahlungsmitteln kommen, umb ein Special-Moratorium unterthenigst angelangt und gebetten, das habt ihr aus dem Beischlueß mit mehrern zu sehen.

Sintemaln dan offenbahr, dass gedachte Statt Brün ex meris casibus fortuitis und Kriegsverderbungen in solches Unvermögen der Zahlungsmitteln gerathen, auch sich bei negster feindlicher Belegerung in standhassler Treu dermaßen erwiesen,

auch darüber inner und außer der Statt ein solchen Schaden erlitten, dass derselben eine Respiration billig zu vergönnen,

als wollen wir derselben in ihren gemeinen Stattschulden ein indultum moratorium auf fünf Jahr lang wider alle ihre so geist- als weltliche Creditores in kais. und königl. Gnaden hiemit ertheilen, und euch benebens gnedigst anfüegen wollen, dass ihr ermelte Statt Brün bei solchem Moratorio gebührend schüzet, und inner solcher Zeit wegen erwehnter ihrer Stattschulden weder wider den Rath, noch deroselben Burgerschafft, es treffe die Schuld gleich geistliche oder weltliche Creditores an, einzige Exemtion nicht verstattet, sondern sie sambt und sonders desselben erfreulich genießen lasset. Hieran beschicht unser gnedigster Will und Meinung. Geben auf unserm Schloss zu Linz den ain und dreisigsten Monatstag Januarii im sechzehnhundert sechs und vierzigsten, unserer Reiche des Römischen im

zehenden, des Hungarischen im ain und zwainzigsten, und des Böhmischen im neunzehenden Jahr. Ferdinand.

Ad mandatum sacre caesae Georgius comes de Martinitz maiestatis proprium. Ris Boho Cancellarius.

Albrecht von Kolowratt.

D. Freissleben.
Von der böhm. geheimen Hofkanzlei amtlich vidimirte Abschrift.

CIX.

Hofresolution an den Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn über die Erledigung des von der Bürgerschaft an den Kaiser eingegebenen Memoriale Vehufs Gnadenbeweisen n ach der tapferen Vortheidigung der Stadt.

Linz 3. *Februar 10-16.*

Der römischen kaiserlichen auch zu Hungarn und Böheimb königl. Mait. unsers allergnedigisten llerrn wegen Burgermeistern und Raths der Stadt Brünn Abgeordneten auf ihre eingeraichte unterschiedliche Memorialia hiemit zum Beschaid anzuzeigen.

Soviel zuforderst denjenigen Unkosten, welchen sie in wehrender Belägerung hin und wider darwenden müssen, als auch zu Reparirung ihrer Stadt-Würtschafften widerrumb vonnöthen hetten, betrifft, wolten Ihre kais. Mait. zwar wünschen, dass sie ein würkliches Mittel an der Hand hellen, wardurch sie ermelter Stadt eine Beihüll alsobald aniezo thuen könten; sie wolten aber ihnen dannoch hiemit zu einer Ergötzlichkeit und Beisteuer dreissigtausend Gulden aus kais. Gnaden hiemit verwilliget und dieselben auf allerhand ordinari und extraordinari Cammergefäll angewiesen haben, auch inmittels und ehe sich ein dergleichen würkliches Mittel eraignen möchte, aus denen Landcontributionen jährlich dreitausend Gulden in Abschlag erfolgen lassen. Jedoch solle die Stadt diejenige vierzehenhundert Gulden, welche sie von dem Herrn Generalwachtmeister und Commendanten daselbst, Herrn Ludwigen de Souches, anticipirt haben, über sich nehmen und etwa durch Collecten und andere Weege Mittel machen, womit demselben solche Post förderlich bezahlet werde.

Was anderten ihr Anbringen wegen Fürnehmung der in den versessenen Wein- und Biertätz hinterstelligen Abraitung betrifft, hetten a. h. gedacht ihre kais. und kön. Mait. bereit destwegen bei dem königlichen Ambt der Landeshauptmannschaft in Mähren die Verordnung gethan, wamit solche Abraitung des nechsten als möglich fürgenomben und darüber gebührliche Richtigkeit gemacht werde.

Imgleichen was drittens die Würth in den Herrnheusern und derer Mitleidung anreicht, woher imgleichen bei jetztgedachtem dero kön. Ambt die Versüegung beschehen, dass besagte Würth gebeltenermassen zur Schuldigkeit gewiesen, auch wo Noth mit Gefängnus und anderen Zwangsmittel darzue compelliret werden sollen.

Was ferner viertens die gebetene Confirmation der Privilegien über die Mauthbefreiung, Strassen und Niderlag, wie auch gebetene Befreiung der neuen Anlagen und Contributionen von der Brünnerischen Burgern hin und wider aufm Land habenden Weingarten und Grundstücke, wie auch den gebethenen wochentlichen Ochsen- und Viehmarkt anreicht, hetten a. h. ernant Ihre kais. und.

kön. Mait. gleichwohl ein Notlurft besunden, mit dero kön. Ambt der Landshaubtmannschafft noch vorhero darüber Communication pflegen und derselben Bericht und Guetachten abfordern zu lassen; sobald dasselbe eingelangt, so würden sie nicht umbgehen, sich auch darüber ferner in Gnaden zu resolvirn.

Ferner und vors fünfte die gebettene Münderung der Guarnison und Linderung der Servitien betreffend, wären a. h. gedacht Ihre kais. und kön. Mait. vorhin erklärtermassen nochmahls in alle Weeg gemeinet, selbige Guarnison, sobald es nur immer des Feunds halber würde beschehen können, von der Stadt 'abführen zu lassen, hetten auch Ihrer hochfürstl. Durchl. derentwegen zuegeschrieben, wie etwa ihnen entzwischen solcher Last auss beste und möglichste erleuchtert werden könte; benebens aber zugleich bei dem kön. Ambt die Verordnung gethan, womit die Servitia, so auf die daselbst eingelegte Reuterei gehörig, von dem Land beigetragen werden solle.

Wollen sich auch, was sechstens die gebettene grosse Stuck und Munition anlangt, von dero Kriegsrath aus gegen ihnen ferner zu resolviren ingedenk verbleiben.

Was dann ferner zum sibenden ihre gehorsambste Erinnerung, so sie wegen der neuen Clöster und Kirchen, welche innerhalb derselben Stadt Ringmauer aufzuebauen gesucht werden, anreicht, wehre zwar weniger nit, als dass bei Ihrer kais. Mait. unterschiedliche Ordenspersohnen sich derentwegen bereith angeben haben; aber gleich wie Ihrer kais. Mait. Mainung anderst nit wäre, als dass sich vor allen Dingen selbige Orden wegen eines bequemen Orths mit dem Rath gebührlich vernehmen und dissfals vornemblich dahin gesehen werden solle, wie dergleichen Bau mit der Stadt besten Erträglichkeit und ihrem wenigsten Abbruch gerichtet werden möchte, also und wann erwehnte Ordensleuth sich derentwegen bei dem Rath angeben werden, so würde der Rath auch seines Theils selbsten gemainer Stadt Bestes hierbei zu betrachten und derentwegen sich mit denselben gestalten Sachen nach gebührlich zu vernehmen wissen.

Soviel dann achtens dasjenige anlangt, was sie Abgeordnete wegen der vorstehenden Rathsverneuerung gehorsambist erwehnet haben, wollen a. h. gedacht Ihre kais. und kön. Mait. derselben ingedenk verbleiben und sich zu rechter Zeit darüber in Gnaden zu resolviren nit unterlassen.

Neuntens die Salva Guardi für die Rathspersohnen betreffend, erachten Ihre kais. Mait. gar büllich, dass dieselbe disfals in ichtwas verschonet und in Obacht genomben würden; jedoch

gleichwohl in solcher Gestalt, dass darbei die Gemain nicht allzuhart getrücket noch beschweret werde. Und sintemahlen dann a. h. ernant Ihre kais. und kön. Mait. diese Sach noch vor einem Jahr, als eben in dergleichen Fällen der Rath der kön. Haubtund Residenzstadt Prag dergleichen Quartierbefreiung praetendirt haben, nach Erwegung aller Umbstenden ganz reißlich in Erwegung gehabt und sich nach Inhalt hiebei verwahrter unter dero Insigell authentisirler Abschrifft dahin resolviret haben, dass alle und jede Rathsverwandten in ihren Heusern, wo sie wohnen, von der würklichen Einquartierung befreit bleiben, jedoch hingegen nit allein von solchen ihren Heusern, wo sie wohnen, das ausgesetzte Quantum zur Beisteuer beizutragen, sondern auch in ihren andern Heusern die würkliche Einquartierung zu verstatten schuldig sein sollen; als wird es disfals auch bei dero kön. Stadt Brün

gleicher Massen zu halten sein, allermassen dann auch Ihre kais. Mait. mehrgedachtem dero kön. Ambt der Landshauptmannschafft solches ingleichen insinuiret und demselben hierüber fest und Hand zu halten gemessenen Befelch zukommen lassen.

Betreffend vors zehende die gebettene Suspendirung der Continuation des Wein- und Biertätz seind a. h. gedacht Ihre kais. und kön. Mait. ebenfals gnedigst zufrieden, dass auf fünf Jahr lang derselben Continuation aufgeschoben und also der Burgerschafft sich widerumb zu erholen etwas mehrers Zeit und Luft gelassen werden möchte, wie dann auch eben aus dieser oft a. h. gedachte Ihre kais. und kön. Mait. gemainer Stadt Brün in ihren Schulden gleichfals auf fünf Jahr lang ein Moratorium verwilliget haben wollen, also und dergestalt, dass sie innerhalb solch fünfjährigen Zeit zu keiner Schuldbezahlung weder gegen ihren geistlichen noch weltlichen Creditorn angehalten, noch darzue auf einigerlei Weis noch Weeg compellirt werden sollen.

Schliesslich die gesuchte Meliorirung der Stadt Wappen betreffend, haben a. h. gedacht Ihre kais. und königl. Mait. nicht allein darein in kais. und kön. Gnaden verwilliget und darüber ein königliches Diploma auszufertigen anbefohlen, sondern auch darnebenst verordnet, dass die eingeraichte Specification aller Rathspersohnen und würklichen Burger jetztermeltem Diplomati mit Nahmen eingesetzet werden sollen, mit diesem aus sonderbahren kais. und königl. Gnaden ertheilten Specialprivilegio und Freiheit, dass, soviel die specificierten Rathspersohnen anlangt, dieselben sambt und sonders mit allen ihren Descendenten mannund weiblichen Geschlechts in den Stand und Grad des Adels erhebt, auch jedem derselben auf sein Begehren ein Nobilitationsbrief sambt Ertheilung eines adelichen Wappens oder, da einer oder der ander schon dergleichen bette, mit Verbesserung desselben bei der kön. böhm. Hoffcanzlei ausgefertiget werden solle. Was aber die andern specificirten Bürger anlangt, thuen a. h. gedacht Ihre kais. und kön. Mait. ihnen diese Gnad, dass sie sambt allen ihren Descendenten mannlichen Geschlechts nit allein in allen Ihrer kais. Mait. Erbkönigreich und Landen, in königlichen und Herrn-Städten sich niderlassen und daselbsten, wann sie sonsien ehrlichen Verhaltens sind, ohne einzige Verweigerung oder Widerrede würklich recipirt und angenomben werden, sondern auch derjenigen Taxa, Losung oder Steuer, so man sonsten für das Bürgerrecht, Zunst-, Laden- oder Meisterrecht dem Rath und gemainer Stadt oder den bürgerlichen Mitteln, Zunsten und Zechen, in welche ein oder der ander in obbenandter Specification bemelter brünnerischer Bürger oder derer Descendenten würden einwerben wollen, allerdings befreiet sein, und also ohne einzigen Entgelt in die Bürgerschaft, Mittel, Zunften und Zechen zugelassen und aufgenomben werden sollen; massen dann auch a. h. gedacht Ihre kais. und kön. Mait. bereit verordnet, dass dies Privilegium zugleich aus der österreichischen Expedition ausgefertigt und zugleich in die österreichische Länder insinuiret werden solle. Welchemnach sich nun die Abgeordnete gehorsambist zu richten und ihren Principaln fernere Relation zu thuen wissen werden. Es verbleiben auch im übrigen a. h. gedacht Ihre kais. und königl. Mait. denselben mit kais. und kön. Gnaden wohlgewogen. Decretum per imperatoriam regiamque maiestatem in consilio Bohemico. Lincii 3. Februarii anno 1646. Georg A. B. C. von Martinitz m. p.

Albrecht von Kolowratt.

D. Freissleben.

CX.

K. *Ferdinands III. grosser Gnadenbrief für die Bürgerschaft Brünns.*

Linz 3. Februar 1646. Gedrucht bei Franzky S. 62*, im „Archiv,“ Jhg. 1816, S. 45 und be i Koller, S. 116 Nr. XII.*

Orig. im Brünner Stadtarchiv.

CXI.

Schreiben K. Ferdinands III. an den Erzherzog Leopold Wilhelm, ob und in wicucit das An suchen von Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn, dass „sie in Anschung ihres offenb ahren erlittenen Ruins von denen reformirten und andern übrigen Kriegsofficircrn entled igt werden möchten“, zu erfüllen möglich sci.

Linz 3. *Februar 1646. Abschrift.*

CXII.

Bittgesuch des wührend der Belagerung durch einen Musketenschuss scines Augenlicht s beraubten Maurermeisters Antony Burgys an Kaiserrichter, Bürgermeister und Rath, fr emde Weine kaufen und ausschenken zu dürfen, da für ihn sonst in Ermanglung eigener Weingarten das kaiserliche Geschenk der Erlassung des Bier- und Weintatzes keinen We rt hälte.

Undatirt. Tohl bald nach 3. Februar 16 16.1) Eder gestrenger Herr Kaiserrichter, auch edl veste Herr Bürgermaister und nambhafft hochwolweise, hochgeehrte Herren.

Mein grossgünstige Herren zu behölligen mit disen klein Memoriall hab ich nicht unterlassen künen, wie dan auch mier nit zweifelt, meine grossgünstige Herren, allen wollbewusst, in was Verarmuth und Ellend gerathen bin, wegen der Treu und Gehorsamb gegen meiner Obrigkeit in Befürderung des gemeinen Nutz in Ihrer Mait. Diensten, dieweil mier von Burgemaister und Rath, wie auch und den Kammermaster hoch und ernstlich befohlen, dass ich sambt allen Mauer (= Maurern) den Befehl des Herrn Commendanten mit höchsten Fleiss nachkomen soll,

als hab ich als ein geschworner Maister mein Schuldigkeit nachkomen und mich also gebrauchen lassen auf alle Tesfisentzia

1) Der Terminus a quo ergibt sich daraus, dass von dem bereits bewilligten Bierund Weint atz die Rede ist.

(= Difesa od. Evidentia) wegen und auf allen geferlichsten Orten sorangangen, damit ein ander zu einem Exembl, auf dass soliche Werke durch uns nit verhindert würde. Bei solichen Drey (= Treu) und gehorsamben Diensten mier ein solichen Schutz (= Schuss) bäalte Augen beraubet hat, ') dass ich das liebe Taglicht nimer ansehen kann, wie auch mein wollerlernd Handwerch nimer genüessen kann, weder noch Handl noch Wandl noch ainziges Mitl kan vorstehen, dass ich ausser nicht zu hoffen hab, als ein ellendes Verderben sambt meinen verlassen unerzognen Kinder. So sehr mier von der hohe Obrigkeit ein sonder Hilf und Genade ertailen, wiewoll soliches mein Ellent etwas bei Ihrer Mait. vorgetragen worden durch den treuen Nachbar Christianes Berst und Johannes Wil und Herr Clement in ihrem Memoriall, wie auch Ihr Genaden, der Herr Gennerall-Wachtmaister bei Ihr Mait. recomendirt hat, als hat sich Ihr Mait. resolvirt, aus sonderbarer kaiserl. Genadt mier ein Genadtengeld aussetzen lassen, dass mier künftig wehren soll, nebenbei dem Wein und Biertätz geschenkt aus sonderbarer Genadt instatt einer Unterhalt. Weil ich

aber den Weinschenk noch Weingarten nicht hab, wie auch mier nit müglich ist, Weingarten nit vorzustehen, also dass die kais. Genadt nicht genüessen kan, es sey dan, dass meine grossg. Herren aus sonderbarer Genadl genüessen lassen: dahero bit ich, meine grossgünstige Ilerren, aus Barmherzigkeit zu lassen in Ansehen meines Ellend, dass ich tarf frembte Wein kaufen und ausschenken ohne alle Verhinderung. Damit ich aber nit ander zu Schaden sey, wollen meine grossgünstige Herren ein Genadt etwan jahrlich ein 15 Vassl mehr oder weniger, wie meine grossgünstige Herren geliebet, weil ich die burgerliche Pflicht und Schuldigkeit nit mehr kann vorstehen, als ich schuldig wehre, also bit ich meine grossgünstige Herren wollen mier soliche Genadt erthailen, solang ich und mein Weib lebe, damit meinen verlassne unerzogne Kinder zu mündlich Jahren erzogen werden. Das will ich gegen meinen grossgünstigen Herren mit meinen armen Gebeth widerumb zu verdienen nit vergessen. Mich gehorsamblichen Bescheids entpfehle, Eur edl gestreng- und Herrligkeit gehorsamber

1) In der „Siegessahne“ lesen wir zum 22. *Mai: „Dieser Tag passierte mit unterschidlichen Schüssen aus Stücken, auch mit Stein- und Granatenwerfen, und wurde ein Maurer Maister, seiner Geburt ein Wälscher, Nahmens Antoni Bourges, welcher bis daher gute Dienst gethan hatte, indeme er auf St. Thomas Kirchen arbeitete, church beide Augen mit einem Rohr geschossen, darvon er stracks blind worden.“*

Antony Burgys

Mauermaister alhier. *In verso*: Ahn den edl und gestrengen Herren Kaiserrichter.. auch edlveste Herren Burgermaister nambhafft hochwolweisen Rath der kais. und kön. Statt Brünn.

Orig.

CXIII.

Beschwerde des Philipp Lanius, Bürgers und Apothekers bei der „goldenen Krone“ an den Magistrat über einen in seinem Hause einquartirten reformirten Officier.

Brinn 8. *März 1646.* Edle, ehrnveste, hoch- und wolweise, insonders hochgeehrte, ambtsgebietunde Herren. E. E. E. Iloch- und Wolw. werden sonder allen Zweifel sich noch wol erinnern, welchergestalt ich numehr eine geraume Zeit her von Anfang der alhiesigen feindlichen Belägerung mit unterschiedlichen beschwerlichen Einquartierungen bin beleget worden, darinnen ich noch bies dato continuiren muss, und unlengsthin einen reformirlen Hauptmann zue mir einbekommen, der mir für allen andern hochbeschwerlichen sein thuet, indeme er nicht alleine mit demselbigen Tractament, welches ich ihme (unangesehen er all sein Commiss verkaust und an seinen nun wendet) so gutt, als ichs vermag und selbsten esse und trinke, fürtragen lasse, keinesweges zufrieden sein, sondern sich auch sonsten allerlei nachtheilige Reden wieder alhiesige gemeine Bürgerschaft auszugiessen, sich unterstehen wil, massen er denn vor zweien Tagen ausdrückentlich sich verlauten lassen: „die Bürger alhier wehren Bernheuter und Hundsnasen; in der Belägerung hetten nicht sie, sondern die Soldaten gewachet; sie hetten Privilegia von dem Römischen Kaiser bekommen, er wolte Ihnen reverenter darauf re: Sie solten sich nur auf solche Privilegia verlassen“, und was dergleichen schimpfliche Reden mehr sein, mit welchen er damals in seinem Losament ungescheuet herfür gebrochen, und die ihme, wenn es die Noth erfordert, zue sattem Genüge dargethan und erwiesen werden

können. Nun habe ich ihme zwar hierüber gebührlichen zue-
geredet mit Erinnerung, dass er hieran ganz unbefugt handeln
thete, und hette wol darbei verhoft, dass er von seinem unzeitigen
Rigore ablassen und es hinfüro mit mir etwas gelinder anlegen
würde. Sintemalen aber ganz das Wiederspiel zu verspüren ist
und ich die grosse Beschwernuss, so mir teglich in meinem Haus
gemachet wird, lenger nicht zu ertragen weiss, als bin ich
hiermit bei E. E. E. Hoch- und Wolw. mich destwegen gebühr-
lichen anzumelden, nothdringendlich verursachet worden, ganz
instendig und fleissig biettende, dieselbte geruhen mich diesfals
in gebührenden Schutz zu nehmen, und, weil einmal notorium
ist, dass ich durch dergleichen beschwerliche Einquartierungen
die Zeit hero nicht wenig enerviret worden, mir die förderliche
Hülfe zu erweisen, darmit ich derselbigen hienfüro überhoben und
etwa bei einem leidlichen Hülfquartier erhalten werden möge.
Solches wil umb E. E. E. Hoch- und Wolw. ich hinwiederumb
nach aller Mögligkeit zue verdienen jederzeit unvergessen sein
und bleiben. Zue dero gewührigem Bescheid mich hiermit be-
fehlende.
E. E. E. Hoch- und Wolw. schuldigst gehorsamber jederzeit

Philippus Lanius,
Bürger und Apotheker bei der goldenen Cronen zu Brün.

In verso: An einen edlen, ehrnvesten, hoch- und wolweisen Magistrat dieser kaiser- und königl. Stadt Brün, meine hochgeehrte und ambıtsgebietunde Herren gehorsambes und hochseissiges Ersuchen und Bitten von mir Philippo Lanio, Bürger und Apotheker bei der goldenen Cronen zue Brün.

Registraturvormerk: Praes. 8. Martii anno 1646.
Orig.

CXIV.

Auszug aus dem Wappen- und Allelstandsprivileg K. Ferdinands III. für Maximilian von Hoff, Rathsbürger und Hauptmann zu Brünn, und dessen beide Stief- und Adoptivsölme Gabriel und Johann Litensky.

Brünn 5. September 1646. Wir Ferdinand der Dritte . Wann wir dann gnedigist angesehen, wahrgenommen und be

trachtet haben die Ehrbarkeit, Redlichkeit, adeliche guete Sitten, Vernunft, Geschicklichkeit und Wolverhalten, darmit vor unserer kaiser- und königlichen Maiestätt der ehrnveste, unser lieber, getreuer Maximilian von Hoff, Rathsbürger und Haubtman unserer königlichen Stadt Brünn sonders berüehmbet worden, wie nit weniger auch zue kaiser- und königlichen Gemüeth gezogen die getreue mannhaffte und erspriessliche Dienste, so uns und unserm hochlöblichsten Erzhaus Österreich er in dem Stadtrathsofficio neben andern unterschiedlichen auf sich gehabten Verrichtungen schon in die siebenzehen Jahr lang bei ermelter unserer Stadt Brünn bei Tag und Nacht mit sonderbahrem Fleiss, Müehe und Sorgsalligkeit erwisen, insonderheit aber bei der anno sechzehenhundert drei und vierzig beschehener feindlicher Allaquir- und dan wiederumb im nächst verwichenen Jahr

vorgangenen sechzehen wochentlicher harten schwedischen Belägerung unserer Sadt Brünn praestiret hat, indeme er nit allein jederzeit treu und beständig verblieben und unsern neben gemeiner Stadt Nutzen seinen eusseristen Vermögen nach befördern helfen, sondern sich auch damals als ein Stadthauptman daselbsten sowol auf denen ilıme anvertrauten Posten und Schanzen, als mit Ausfallen gegen dem Feind tapser und männlich gebrauchen lassen, und gänzlichen resolvirt gewesen, viel lieber Guet und Bluet sambt Weib und Kind zu verlieren, als sein Treu und Aidt, mit welchem uns als seinem Erbherrn er verpflichtet ist, nur in dem geringsten zu verletzen, wie er dann solches auch hinführo in unterthenigster Devotion noch ferrers zue thuen und zu laisten ganz willig und erhöltig ist, auch seinen habenden gueten Qualiteten nach wol thuen kan, soll und mag, hierumben und damit gedachter Maximilian von Hoff solcher seiner gelaisten standhafftesten Fidelitet und erwiesenen treuen Diensten halber hinwiederumb genüessen und unsere kaiser- und königliche Gnad in Werk verspieren, sich auch derselben desto mehrers zu erfreuen haben möge, so haben wir mit wohlbedachtem Mueth, guetem zeitigen unserer edlen Räthe und lieben Getreuen Rath und rechten Wissen auch aus kaiser- und böhaimbischer königlicher Macht und Vollkommenheit ihne Maximilian von Hoff sambt seinen ehelichen Leibserben und derselben Erbenserben Mann

und Weibspersohnen für und für in Ewigkeit in den Stand und Grad des Adels, der rechtedlgebornen rittermässigen LehensTurniersgenossen erhebt, gesetzet und erhoben und sie der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft unsers Erbkönigreichs Böhaimb und dessen incorporirten Landen recht edlgebornen rittermässigen Leuthen zuegesellet, zuegefüeget und verglichen: und zu mehrer Gedächtnuss solcher unserer Gnad und Erhebung in den Stand und Grad des Adels, so haben wir ihme nachfolgendes Wappen und Cleinoth gegeben und also zue führen gnedigist verwilliget und zuegelassen: nemblich einen in zwei gleiche Theil zwergsweiss abgetheilten Schild, in dem unterm erscheinet eine Maur von Quaterstück und in Mitte derselben ein gesperte Porten, beederseits aber ein Saul, dern beide Extremiteten auf Zier verguldet, alles von rotten Marmor, die Thüer selbsten aber ist schregsweiss zu beeden Seithen mit gelbs- oder gold- und schwarz- oder kohlfarben Linien unterschieden; das Obertheil des Schilds ist wiederumb in zwei gleiche Theil von oben hierunter getheilet, in deme zur rechten (so ganz gelb oder goldfarb) ein schwarzer einfacher mit einer königlichen guldenen Cron geziehrter und zuer rechten Seithen sehender Adler mit ausgeschwungenen Flüglen, offenem Schnabel, roth ausgeschlagener Zungen und von sich gestreckten beeden Kreilen; zuer linken aber (so ganz schwarz oder kohlfarb) ein gegen der rechten Seiten gebogener gelb oder goldfarb beklaidter rechter Mannsarm, in der Hand ein blosses zurück über sich gekertes und gleichsamb zum Hieb gewendtes Schwerdt haltend zue sehen ist. Ob diesem Schild stehet ein freier, ossener, adelicher Turniershelmb, beederseits mit gelb- oder gold- und schwarz- oder kohlfarben Helmbdecken und einer königlichen guldenen Cron gezieret, aus welcher zwo, eine zuer rechten, die andere aber zur linken Seithen ausgeschwungene Adlersflügl, jede in drei gleiche Theil schrembsweis abgetheilet, dern mittere gelb- oder gold-, die andern aber schwarz- oder kohlfarb und zwischen denselben abermals wie drunten im Schild ein gegen der rechten gebogener gelb- oder goldfarb) beklailter Mannsarm, in seiner land ein blosses zurück über sich gekerdtes Schwerdt erscheinen thuet, allermassen solch adelich Wappen und Cleinodt in Milte dieses unsers kaiser- und königlichen Briefs gemahlet und mit Farben aigentlich ausgestrichen ist. Bewilligen, gönnen und lassen ihme, Maximilian von Hoff, seinen ehelichen Leibserben und derselben

Erbenserben mann- und weiblichen Geschlechts zue, obstehendes adeliches Wappen also zue führen und zue gebrauchen, erheben, würdigen und setzen sie in den Stand und Grad des Adels unsers Erbkönigreichs Böhaimb und dessen incorporirten Landen recht edlgebornen Lehens-Turniersgenossen und rittermässigen Edlleuthen. Und nachdem uns auch er Maximilian von Hoff unterthänigist zu vernehmen geben, wasmassen in Ermanglung mannlicher Erben er seine beede Stiefsöhne Gabriel und Johann Litensky albereith adoptirt und vor leibliche Söhne und künftige rechtmässige Erben aufund angenommen hette, und uns demüetligist gebelten, wir nit allein solche Adoption genehmb halten, sondern auch gnedigist verwilligen wolten, damit ersternante seine beede adoptirte Söhne aller dieser unserer ihme ertheilten Gnaden ebenfals theilhaftig sein und würklich genüessen möchten, so haben wir in Erkantnus seiner uns erwiesener Treu und Standhafftigkeit in solch sein demüettigiste Bitt in kaiser- und königlichen Gnaden verwilliget und nit allein solche vorgangene Adoption seiner beeden Stiefsöhne Gabriel und Johann Litensky hiemit gnedigist confirmirt und bestättiget, sondern auch in Gnaden noch ferrers zuegelassen, dass sie sich sowol obberührten Wappens als auch der Adelsfreiheit und dieser unserer ihme Maximilian von Hoffertheilten Privilegien und Freiheiten gebrauchen, sich auch hinführo zue allen künftigen Zeiten Gabriel und Johann von Hoff nennen und schreiben, auch der rothen Wachssiglung inner und ausser Gerichts in allen ihren Handlungen und Geschäfften gebrauchen können und mögen, alles aus Böhaimbischer königlicher Macht- und Vollkommenheit hiemit wissentlich. Mainen, setzen und wollen, Zue Urkund diess Briefs besiegelt mit unserm kaiser- und königlichen anhangenden grössern Insiegl, der geben ist in unserer Stadt Wien den fünften Monatstag Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im sechzehenhundert sechsundvierzigisten, unserer Reiche des römischen im zehenden, des hungarischen im einundzwainzigisten und des böhaimbischen im neunzehenden Jahr.

In der Plica: Ferdinand. Georgius Comes de Martinitz Ris Bohe cancellarius.

Albrecht von Kolowratt. Nobilitation für den Maximilian von Hoff und seine beede adoptirte Söhne. F. *Auf der Plica:* Ad mandatum sacae caesae maiestatis proprium.

D.
Freissleben. *Original mit Wappenbild und an goldener Schnur hängendem grossen Siege l im Landesarchiv zu Brünn.*

CXV.

De Souches intercedirt in einem Schreiben an den Erzherzog Leopold Ilillllm für die Sta dt Brünn um Befreiung von den jüngst auferlegten Contributionen und Auflagen.

Bröm 11. October 16-10. Hochwürtigister durchleuchtigister Erzherzog Gnedigister Fürst und Herr Herr. Wessentwegen hieiger Magistrat Ew. hochf. Durchl. unterthänigst behelligen, ein solches belieben dieselbe aus beigehenden deren an Ew. hochfürstl. Durchl. gehorsambist abgehenden Schreiben gnedigst zu vernemben. Nun kan ich mit gutten Gewiessen anderist nit sagen, dan dass hieige Stadt immerfort mit würgklichen Einquartierung der Soldaten, Fortisication und anderen Beschwernüssen belestiget, hierzu aber vom Lande wenigen und vast keiner Assistenz geniessen thuet, als dass derselben schier unmöglichen fallen thuet, darmit hinführo zu continuiren. Wan aber dieselbe bei jüngsten verwilligten Contribution und Auslagen, wieder die von der röm. kais. Mait. meinem allergnedigsten Herrn erlangte. Privilegien, angestrenget und zu Abführung dern

Quotam ahngehalten werden, und mich dahero umb ein unterthänigste Vorschrifft an Ew. hochfürstl. Durchl. gebellen, welche ich ihres bis dato bezeugten tieuen Eifers halben denselben nit abschlagen können, als habe Ew. hochfürstl. Durchl. hiermitlen unterthänigst gehorsambist billen sollen, dieselbe wolle dieser armen betrengten und not

leidenten Stadt sich gnedigst erbarmen und dero gehorsambist Bitten in hochangebohrnen erzherzoglichen Gnaden da möglichen placidirn, welches dieselben umb Ew. hochfürstl. Durchl. und das ganze höchsterleuchtigstes Haus von Österreich mit einbrünstigen Gebett und continuirlicher Treue bei Tag und Nacht hinwiederumben bedienen werden.

Ew. hochfürstl. Durchl.

unterthänigster gehorsambister Diener und Knecht Brünn den 11. Octobris 1646.

De Souches.

Orig. im Reichsfinanzministerium zu Wien.

CXVI.

K. *Ferdinand III. verleiht der Stadt Brünn als Ersatz für die während der schwedischen Belagerungen erlittenen Schäden Ross- und Viehmarkt drei Tage vor jedem der gewöhnl ichen sechs Jahrmärkte.*

Wien 28. *November 1647.* Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. König, Erzherzog zu Osterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien und Marggraff zue Laussnicz. Bekennen offentlich hiemit diesem Brief und thuen kund allermenniglich, demnach uns die ehrsambe unsere liebe getreue N. Burgermeister und Rath unserer getreuen königlichen Stadt Brünn unterthänigst zu vernehmen gegeben, wassgestalt selbige Stadt und Gemain durch das jetzige Kriegsunwehsen, fürnemblichen aber bei der verwichenen sechzehenhundert drei und vierzigsten Jahrs beschehenen schwedischen Attaquir- und hernach gefolgten sechzehenhundert fünf und vierzigsten Jahrs vergangenen sechzehen wochigen harten feindlichen Belegerung in ein zimbliches grosses Abnehmen und Ruin gerathen were, also dass ihr dahin zu gedenken obliege, durch was Mittel etwa selbige Stadt in bessers Aufnehmen und vorigen Wohlstand wiederumb gesetzet werden möchte, und solches also ins Werk zu setzen uns unterthänigsten Fleisses gebetten, wir ihnen gewisse Ross- und Viehmärkte gnädigst zu verleihen geruehen wolten.

Wann wir dann gnädigst angesehen, solche ihre gehorsambste zimbliche Bitte auch zue kaiser- und königlichen Gemüeth gezogen, die getreue, tapfere und standhafle Dienste, so gedachter Rath, Burgerschafft und Gemäine daselbst zue Brünn bei erst berührter seindlichen Attaquir- und darauf erfolgter haubtsächlicher Belegerung mit eusserister Darsetzung all ihres Haab und Gutts auch Leib und Lebens sechzehen Wochen lang in unterthänigsten Gehorsamb ganz eiserig erwiesen, auch fürohin solches auf allen begebenden Fall zu praestirn gehorsambst erbietig sein, auch wol thuen können, sollen und mögen. Hierumben so haben wir gedachtem Rath,

Burgerschaft und Gemein mehrgedachter Stadt Brünn zu einer Ergötzlichkeit nach genugsamber hierüber eingezogenen Information und gehabter reiser Berathschlagung in Gnaden dahin versehen und begabet, dass sie drei Tage vor jedem ihren vorhin berechtigten Jahrmarkh, deren erster ist am Montag post Dominicam Invocavit, der andere Montags nach Quasimodogeniti, der dritte Montags nach Corporis Christi oder nach dem ersten Sontag der Heiligen Dreifaltigkeit, der vierte am Tag Kunigundis, der fünfte am Montag nach Cordulae, der sechste Montags nach Luciae; zugleich einen Ross- und Viehmarkh zu halten und dieselbe ausruefen zu lassen, befuegt sein sollen alles aus königlicher Macht und Vollkommenheit als regierender König zue Böheimb und Marggraff in Mähren wissentlich und wolbedächtig. Und gebieten hierauf allen und jeden unsern Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Ambts oder Weesens die sein, insonderheit unserer verordneten königlichen Landshaubtmanschafft, wie auch denen Brünnerischen Craishaubtleuthen und andern unsern nachgesetzten Obrigkeiten, jetzigen und künstigen hiemit gnädigst, dass sie mehrbemelte Stadt, Bürgerschafft und Gemain zue Brünn bei dieser unserer ihnen ertheilten und verliehenen Begnadung ruehig und unverhindert verbleiben lassen, sie darwider nicht beirren noch beschwehren, weniger solches andern zu thun verstatten, sondern vielmehr sie bei solchem allem vestiglich schützen und handhaben, nit anders thuen bei Vermeidung unserer schwehren Ungnad auch einer Pöen dreissig Mark löttiges Goldes, die einjeder, so offt er freventlich hierwider handeln wurde, halb unsern königlichen Fisco, die andere Helfte aber dem clagenden Theil unnachlässlich zu bezahlen schuldig sein solle. Jedoch solle diese unsere ihnen Brünnern beschehene Begnadung andern Städten, Märkten und Inwohnern an ihren habenden Privilegien und Freiheiten unpraeiudicir- und unnachtheilig sein. Zue Urkund diess Briefs besiegelt mit unserm kaiser- und königlichen anhangenden grössern Insigl. Der geben ist auf unserm königlichen Schloss zue Prag, den achtundzwanzigsten Monatstag Novembris im sechzehenhundert sieben und vierzigsten, unserer Reiche des römischen im ailften, des hungarischen im zweiundzwanzigisten und des höhembischen im einundzwanzigsten Jahre.

Ferdinand m. p. Georgius Comes de Martinitz

Ris Bohac Cancellarius. Albrecht von Kolowratten m. p.

In der Plica: Euer Mait. verwilligen der Stadt Brünn 3 Tag vor jeden ihrer Jahrmärkhen zugleich auch einen Ross- und Viehmarkh zu halten.

In verso: Johan von Khranstorff m. p.

Ad mandatum sac caesae

majestatis proprium.
Ad. Pecelinus m. p.

Orig. mit grossem Kaisersiegel aus rothem Wachs in Holzkapsel an schwarz-gelber Sei denschnur.

CXVII.

K. *Ferdinand III. bewilligt der Stadt Brünn für die tapfere Haltung während der Schwed enbelagerung im J. 1645 Befreiung von Zoll, Muuth und jedem Aufschlag für Kauf- und H andelswaren in Böhmen und den demselben incorporirten Ländern.*

Prag 12. December 1647.

Wür Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwöhlter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. König, Erzherzog zu Osterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien und Marggraff zu Laussnitz bekennen
,

hiemit offentlich und thuen kund jedermenniglich, dass uns der ehrsambe, unsere liebe getreue, N. Bürgermeister, Rath und Gemeinde unserer getreuen königlichen Stadt Brünn unterthenigst supplicando zu vernehmen gegeben, wasmassen selbige Stadt und Bürgerschafft bei der anno sechzehen hundert dreiundvierzig vorgangener feindlichen schwedischen Attaquir- und hernach anno sechzehenhundert fünfundvierzig darauf ausgestandener harten und gefährlichen sechzehenwöchentlicher Belegerung in zimblichen grossen Ruin und Abnehmung gesetzt worden, dahero ihnen darauf gedacht zu sein obligen wolle, wie dieselbte nach und nach widerumb erhebt und in gutten Stand gebracht werden möchte, und uns solchennach gehorsambist gebetlen, wir gnädigst geruehen wolten, sie dahin in kais. und königl. Gnaden zu versehen und zu befreien, damit sie in allen unsern Erbkönigreichen und Landen mit allerhand Kauf- und Handelswahren, Victualien oder was sie immer zu ihrer Notturst und Nahrung fürträglich zu sein erachteten, ietzo und inskünftig aller Orthen und Enden in unsern Erbkönigreich Böheimb und dessen incorporirten Landen ohne Entgelt und Entrichtung einigen Zolls, Mauth oder Ausschlags frei und ungehindert durchpassirt und repassirt werden möchten.

Wann wir dann in gnädigster Ansehung gedachter Stadt Brünn und der Bürgerschafft daselbsten bei ersterwehnter schwedischer Attaquir- und feindlicher Belegerung uns gela ister getreu-, stand- und mannhafster Dienste, auch ausgestandener Leib- und Lebensgefahr, wie nit weniger willigster Darsetzung ihrer Haab und Gütter in kais. und königl. Gnaden verwilliget, dieselbe dahin gnädigst zu befreien, dass sie hinsühro durch unser Erbkönigreich Böheimb und dessen incorporirte Länder frei und ungehindert und zwar ohne Entgelt des sonsten von denen Commercien zu reichen gebreuchigen Zolls, Maulh oder Aufschlages passiren und repassiren, handlen und wandlen mögen von jedermenniglichen ungehindert; als beschicht solches hiemit, und wir privilegiin und befreien mehr gedachte Gemain, Stadt und Bürgerschafft zu Brünn hiemit wissentlich und in crasst diess Briefs von

von aller und jeder jetziger und künstiger Zoll-, Mauth- oder Ausschlagsreichung durch unser Erbkönigreich Böheimb, Marggraffthumb Mähren und andere dessen incorporirte Länder. Mainen, setzen und wollen, dass sie nun und hinführo von allen Zoll, Mauth und Aufschlage befreit sein und bleiben sollen, ungeachtet derjenigen Mauthprivilegien, so etwan ein oder ander Inwohner, Stadt oder Gemäine haben und sonsten insgemein geniessen möchten, denen wir dissorts und in hoc passu hiemit ex plenitudine potestatis regiae soweit derogirt haben wollen, dass selbe wieder sie Brünner und diese unsere gnädigste Specialbefrei- und Begnadung nit statthaben oder fürgeschützet werden sollen.

Gebieten auch hierauf allen und jeden unsern ingedachten Erbkönigreich Böheimb, Marggraffihumb Mähren und dessen incorporirten Landen nachgesetzten Obrigkeiten, getreuen Inwohnern und Unterthanen, was hohen und nidern Stands, Ambts oder Weesens die sein, insonderheit aber unsere bestellen Zolleinnehmer

und Aufschlägern in unserm Erbkönigreich Böheimb und andern unsern Erbländern hiemit gnädigst und ernstlich, dass sie einen oder den andern Bürgern und Handelsmann aus mehrgedachter Stadt Brünn nit allein mit ihren Commercien und Traligen hin und wider ungehindert handlen und wandlen lassen, sondern auch von denen selben einige Mauth oder Zoll nit einfordern oder nehmen sollen, darwieder nit thuen bei Vermeidung unserer schwehren Straff und Ungnad; doch solches anderwerths ohne Nachtheil und Schaden unserer kais. und königl. Regalien. Das meinen wir ernstlich. Zu Urkund diess Briefs mit unsern kais. und königl. anhangenden Insigl verfertiget, der geben ist auf unsern königl. Schloss zu Prag den zwölften Monatstag Decembris im sechzehenhundert siebenundvierzigisten, unserer Reiche, des römischen im ailften, des hungarischen im dreiundzwanzigsten und des böhembischen im einundzwanzigsten Jahr.

Ferdinand

Albrecht von Kolowratt. Georgius Comes de Martinitz

Collat. P.
Ris Bohae Cancellarius. *Auf der Plica:* Ad mandatum sacae caesae

maiestatis proprium.

Ad. Pecelinus.

In der Plica: Eur Mait. befreien die Bürgerschafft zu Brünn von allen Zoll und Mauthen von ihren Commercien in allen dero Erbländern.

Originalurkunde mit grossem Siegel aus rothem Wachs in Holzkapsel an schwarzgolde ner Schnur.

CXVIII.

Ludwig Freiherr dle Souches gibt abermals der Stadt Brünn ein Zeugnis über ihr tapfe res Verhalten während der Schwedenbelagerung.

Jaispitz 24. November 1050.
Gedruckt bei Koller S. 104, Nr. V.
Alte Abschrift im Brünner Stadtarchiv.

ANHANG

Einige auf Ludwig de Souches bezügliche Urkunden

I.

Königin Christine von Schweden empfiehlt den Lieutenant Ludwig des Ouches (de Sou ches), der sich nach Frankreich begibt, dem Könige Ludwig XIII. von Frankreich, ihrem B undesgenossen.

Stockholm 2. November 1637.

Nos Christina Dei gratia Svecorum etc. serenissimo atque potentissimo principi, consanguineo fratri ac foederato nostro charissimo, domino Ludovico XIII., eadem gratia Franciae et Navarrae regi christianissimo etc., salutem et prosperitatis omnis incrementum.

Serenissime atque potentissime princeps, consanguinee frater et foederate charissime. Proficiscitur in Gallias tribuni locumtenens, nobilis nobis sincere fidelis

dilectus Ludovicus des Ouches, tum quod a patria iam aliquandiu abfuit, tum quod fratrem non ita pridem in servitio serenitatis vestrae fortiter occumbentem eque vivis sublatum esse intellexit. Qui cum aliquot iam annis sub signis nostris meruerit et officium fecerit boni militis, in quo laudabili proposito et porro perseverare apud se constituit, communi caussae pro viribus inserviendo, nos pro adfectu, quo inclitam nationem, et gratia, qua ministrum prosequimur, committere non potuimus, quin serenitati vestrae eum merentem optima de nota commendaremus, ab eadem fraterne requirentes, dignetur eundem regio suo favore, non modo in iis, quae procul dubio ex mortali fratris casu ipsi incumbunt, in patria conficiunda, sed et in aliis, quibus ad eam gratiam, qua eum complectimur, magnum augmentum ex innata serenitati vestrae in subditos suos universos clementia accedere poterit. In quo cum id tributura sit serenitas vestra, quo fiduciae nostrae, satisfiat, praefatus Ludovicus des Ouches tantam gratiam devoto semper animo agnoscet ac venerabitur. Deus serenitatem vestram cum tota regia domo prosperam conservet. Datum Stocholm die 2 November anno 1638.

Matthias Soop. Jacob de la Gardie. Clas Fleming. Axel Oxenstierna. Gabriel Oxenstierna.

Bengtsson. Ad regem Galliae pro Ludovico des Ouches. *Nach einer Abschrift einer gleichzeitigen Copie im königl. Reichsarchiv zu Stock holm ,,Registratur".*

II.

Souches berichtet an den Grosskanzler von Schweden über cine ilm vom Könige von F rankreich gewührte Audienz und befragt ihn, ob er die ihm angebotene Stellung am fran zösischen Hofe annehmen solle, da er nicht ohne die Einwilligung der schwedischen Kro ne vorgehen möchte.

Paris 5. Februar 1639. Monseigneur. Je n'aj vollu escrire a son Excellance (suivant la permission qu'elle men a donné en partant) devant avoir veu le Roy; jeu cet honneur Dimanche dernier au quel ie randis la letre de faveur que sa Majeste la Rajne ma voullu honorer; il s'anquit de moy de plusjeurs particularites tant de la Suedde que de l'Allemagne; i'aj referé le tout a Monsieur Grossius, ie croy quil escrit a vostre Exce ce que l'on me fait esperer en ceste cour que ie ne veux accepter sans vostre permition et le consantement de la Couronne laquelle j'aj l'honneur de servir, dessirant luy avoir l'obligation entiere de ma fortunne; cy cest que vostre Exce le trouve bon, ie la susplie treshumblement qu'elle préne la peine d'en faire escrire a M* Salvius pour en parler a M'Davaux, lequel ie saj dessirer cest affaire qui ne menquera den escrire a M* de Chavigny qui est celuy qui expedie les affaires estrangeres; jespere estant en cette sarge davoir d'autant plus de mojens de faire parestre l'affection que i'aj au service de la Couronne de laquelle ie seraj a jamais comme de vostre Excellance. Monseigneur

treshumble tresobeissant et tres affectionne serviteur

De Souches. De Paris ce 5. Feburier 1639.

A Monsigneur, Monsigneur le Grand Chancellier de Suedde, chef de directeur du party protestant en Allemagne.

Registraturvermerk: De Suches praesent: Lecköö die ult. Marty St. Vt. Anno 1639.

Nach einer Abschrift des Originals im königl. Reichsarchiv zu Stockholm; Tidösammlu ng.

III.

Souches beschwert sich beim Kanzler Axel Oxenstierna über die misslichen Zustände im schwedischen Heere, die es ihm nicht erlauben, soviel zu leisten, als er vermöchte.

Herrenstadt 8. März 1640.

Monseigneur. -- Tout le temps que ie suis de relour en Allemagne cest passé sans que iaje randu aucun service faute de mojens, les rajsons de Mess" Lelieuk, & Lelistrom, ont fait tant aupres de Mons' le Maral Baner que ie n’aj pas receu tout le bien que peutestre son excellance cestoit promise que je devois avoir de dessa. Je me suis conssummé sans rien faire, apresant ie suis en esperance de recevoir quelque argant d'unne petitte ville qui ma

qui ma esté assignée par M' le General Major Stolhans suivant un ordre que jaj aporte, il y a six mois de M' le Maral au S' Lelistrom. Jaj eu tout ce temps la passiance atandant ceste assignation, encore ce lieu qui m'est assigné est situé entre les guarnisons ennemies qui fait, que ie ne le peus meintenir, aussy en aj’ie este chassé deux fois, la premiere l'ennemy me ruina qu'arante sommes que ia vois fais de mon mesnagement najant encore receu un soul pour cela; apresant ie tiens aupres de moy icy (ou ie me suis retiré) quelques jentilshommes & des bourgeois de Vinssik (cest le nom du lieu qui m'est assigné) lesquels me font esperer quelque argant pajable en Pologne; aussytost que je l'auray receu ie m'enjray au pres de Monsieur le General Major Lelieuk, afin d'avoir en Pommeranie ou bien en Mark desplace montres pour lever encore trois Compnes. Cest Monseigs ce que ie n’aj peu optenir pour les deux comp"es que ie devois lever de l'argant que Sa Majte ma donne a prandre a Hambourg (lequel jaj receu). L'aupiniatreté acariatre du Commissaire Koppindorf (Kempendorf)

est cause que cet argant est mal emplojé, & la Couronne mal servie, a mon arrivée de Suedde ie dellivray des patantes & argant pour faire promtemant les dittes deux Compnes, mais faute de quartier un Cap" ma randu argant & patante, l'austre assamblé cinqu'ante ou soissante hommes, lesquels ont estes mis tout aussytost a Ham, dou la moitlié se sont faits. Je susplie treshumblemant vostre Ex“, quil luy plaise faire un commandemant abssollu au dit Kompindorf, a ce quil ne fasse plus de resistance, toutes les raisons de Mons" le Cambrier n'ont de rien servy pour ramener cet esprit mutin; comme aussy (Monseig') d'ordonner a M' le General Lelieuk puis qu'il a retenu les compues qu'il avoit pleu a Sa Mate me donner, qu'il aporté son octhorilté a ce que les mojens me soient donnés pour faire celles que ie dois lever en leur place. Jespere aussy que vostre Exce commandera qu'il j ait quelque navire prést pour passer de Livonnie mon Major lequel me mande qu'il a sa Comp" complaillé. Son Exce me pardonnera cy ie Luy faits unne cy longue narrassion, ie m'adresse a Elle afin qu'elle voije qu'il ne va pas de ma faule que ie ne sois en estat de fair parestre mon zelle et affection au service de la Couronne

duquel je ne desire non plus me despartier que de celuy que j'aj doué a Son Ex“ Luy estant pour jamais Monseigneur

treshumble tressobeissant
& tres obligé serviteur

De Souches.
De Herrenstat ce 8 Mars 1640.

Nach einer Abschrift des Originals in dem königl. Reichsarchiv zu Stockholm Tidösam mlung. Der Brief entbehrt Aufschrift, ist aber an den Reichskanzler Axe Oxenstierna ges chrieben.

IV.

K. *Ferdinand 111. ertheilt Ludwig de Souches den Freiherrnstand und das Praedicat „ Wohlgeboren“.*

2. *Mai 1646.*

Die Urkunde fehlt, ihr Inhalt und das Datum werden in dem unter Nr. *VI anzuführende n Diplom erwähnt.*

V.

K. Ferdinands III. Diplom, kraft dessen Ludwig Freiherrn de Souches sammt scinen De scendenten männlichen und weiblichen Geschlechts das Ius incolatus im Königreich Böh men und dessen incorporirten Ländern verliehen wird.

Pressburg 29. März 1649. Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwöhlter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungärn, Böhemb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Österreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Luczenburg und in Schlesien und Marggraff zu Laussnitz, bekennen offentlich und thuen kund jedermenniglich, dass uns der wolgebohrne unser Veldmarschalk-Leuttenant, bestelter Obrister und lieber Getreuer, Ludwig de Souches Freiherr gehorsambst zu vernehmen geben, wasgestalt er sich in unserm Erbkönigreich Bohemb und dessen incorporirten Landen sesshaft und landfähig zu machen vorhabens sei, und weiln solches ohn unsern gnedigsten königlichen Consens nicht geschehen könte, uns umb Ertheilung desselben unterthänigist angelangt und gebetten. Wann wir dann solch seine gehorsambste Bitte gnedigst angesehen und benebenst betrachtet die getreue redlich und unverdrossene embsige Dienste, so er Freiherr von Souches uns und unserm hochlöblichsten Erzhaus Österreich in unsern Erblanden, sonderlich aber in unserm Erb-Marggraffenthumb Mähren von etlichen Jahren hero in unterschiedlichen Occasionen fürnehmblich bei feindlicher Belägerung unser Statt Brünn ganz eifrig zu erweisen sich beflissen, auch solches noch dato thuet und hinführo zu thuen ganz willig und erbietig ist, solches auch wol thuen soll, kan und mag,

hierumben so haben wir in obbemeldete seine gehorsambste Bitte gnedigst verwilliget, thuen solches auch hiemit und in crafft dieses Briefs wissentlich und lassen ihme, mehrgedachten Freiherrn von Souches, dessen ehelichen Leibserben zu, dass ungeachtet er der heiligen catholischen Religion nicht zugethan ist, gleichwol aber auch zu keiner Consequenz und Nachfolge, er und sie in unserm Erbkönigreich Böhemb, Erbmarggraffthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien

aller Landsfreiheit zu genüessen und wann ihnen beliebt Guetter zu kaufen oder sonsten durch andere rechtmässige actus inter vivos et mortis causa an sich zu bringen, darinnen nach ihrem besten Willen und Wohlgefallen zu disponiren und alles das, was andere eingebohrne oder angenohmene Landleuthe in unserm Erbkönigreich Böheimb und dessen incorporirten Landen mit ihren Guettern befugt sein, damit zu thuen, allermassen wir dann ihme de Souches sambt seinen Descendenten hiemit auf drei Jahr (doch dass sie sich in übrigen unser königlichen Vernewerten LandsOrdnung und legibus patriae gemäss gehorsambst verhalten, auch ausm Fahl er oder sie sich inzwischen zur heiligen catholischen Religion nicht bequemben wurden, diese unsere gnedigste Bewilligung alsdann ganz null und wider aufgeben sein und bleiben soll) zu Landleuthen in gedachten unserm Erbkönigreich Böhaimb und dessen incorporirten Landen an- und aufgenohmen haben wollen. Mainen, setzen und wollen, dass er Baron de Souches sambt allen seinen Descendenten mann- und weiblichen Geschlechts für und für in Ewigkeit in osterwehntem unserm Erbkönigreich Böheimb und dessen incorporirten Landen als rechte und wahre Landleuthe daselbst der Landsrecht und Gerechtigkeiten, sowohl bei der Landtassel als in andere Weege inner und ausser Gerichts bei den Landtägen und andern Zusambkünften sich erfreuen, derselben genüessen und gebrauchen sollen und mögen von menniglich ungehindert. Und gebieten hierauf allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Ambts oder Weesens die in unserm Erbkönigreich Böhaimb und dessen incorporirten Landen sein, hiemit ernst und vestiglich, dass sie mehrbesagten Baron de Souches, dessen leibliche Leibserben und Erbenserben mann- und weiblichen Geschlechts an disen unserm ihnen ertheilten Consens und verwilligten Landmannschaft in keiner Weis noch Weege beirren noch beschwehren, sondern sie vilmehr desselben erfreulich genüessen und gäntzlich darbei verbleiben lassen, darwider nicht thuen, noch andern solches zu thuen verstatten bei Vermaidung unserer schwären Straff und Ungnad. Das mainen wir ernstlich und es wird hieran volbracht unser gnedigster Will und Mainung.

Zu Urkund diss Briefs mit unserm kaiser- und königlichen anhangenden grössern Insigl verfertigel, der geben ist auf unserm

königlichen Schloss zu Presspurg den neunundzwanzigsten Monatstag Martii im sechzehenhundert neunundvierzigsten, unserer Reiche des römischen im dreizehenden, des hungarischen im dreiundzwanzigsten und des bohaimbischen im zwaiundzwanzigsten Jahre. Ferdinand.

Ad mandatum sacae caesie
Georgius Comes de Martinitz maiestatis proprium.
Ris Boh. Cancellarius.

Choldorff.
Königli-her Landsquatern A. p. *77, Mähr. Landesarchiv.*

VI.

K. Ferdinands III. Diplom, kraft dessen Ludwig de Souches sammt seinen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts in den erblichen Alten-Herren- und Freiherrnstand aufgenommen wird.

Gedruckt in meiner Schrift: „Der Vertheidigungskampf der Stadt Brünn gegen die Schweden 1645". Nach S. 82.

Orig. im mähr. Landesarchiv.

Corrigenda.

41,

„

„

„

„

S. 33, Z. 7 lies statt: Generals 7

Generalfeld wachtmeisters. 12

(Weuzel) Mencelio. 64, 18

Lebleissky Loblinsky. 78, 8 v. 11.

Sonlagirung Soulagirung. 86 am Schlusse der Urkunde Nr. LXXVI ist einzufügen :

Original.

„

„

„

„

„

„

„